

Der Wiesenbau

im

Siegerlande.

Dargestellt

von

A. Heinemann,

Kgl. Wiesenbaumeister und Lehrer an der Wiesenbauschule zu Siegen.



Mit 17 Tafeln „Wiesenbauformen“, 2 Wiesenverbandskarten
und 28 Abbildungen verschiedener Wehre und Schleusen.

Berlin

Verlagsbuchhandlung Paul Parey

Verlag für Landwirtschaft, Gartenbau und Forstwesen

SW. 11, Hedemannstraße 10 u. 11

1913.

Vorwort.

Herr Geheimer Ober-Baurat Nuyken im Landwirtschaftlichen Ministerium hat während seiner ehemaligen Tätigkeit als Meliorations-Bauinspektor für den südlichen Teil Westfalens bei den Wiesenbesichtigungen im Siegerlande darauf hingewiesen, daß es wünschenswert sei, charakteristische Bewässerungs-Abteilungen aufzunehmen und in Gips nachformen zu lassen.

Dies ist geschehen. Die Gipsformen wurden im Sommer 1900 fertig und von der Siegener Wiesenbauschule im Herbst desselben Jahres in der Ausstellung für Wiesenbau-, Moor- und Heidekultur in Münster ausgestellt. Die Arbeit fand unter anderem den Beifall des damaligen Landwirtschaftsministers Herrn Freiherrn von Hammerstein, der den Wunsch ausdrückte, daß die Gipsformen auch von den landwirtschaftlichen Hochschulen, sowie überhaupt von den landwirtschaftlichen Lehranstalten Preußens erworben werden möchten.

Diesem Wunsche entsprechend sind die Gipsformen von der Wiesenbauschule in größerer Anzahl hergestellt worden und haben eine über Erwarten gute Verbreitung gefunden.

Leider hat Unterzeichneter die bereits bei den oben erwähnten Wiesenbesichtigungen übernommene Aufgabe, sich einer Erläuterung des Siegener Wiesenbaues und der Gipsdarstellungen zu unterziehen, erst jetzt ausführen können. Eine geraume Zeit war nötig, um das Sachmaterial zu sammeln und zu sichten.

Selbstredend soll die nachfolgende Schrift ein allgemeines Lehrbuch über Wiesenbau nicht darstellen. Der zu einem solchen Zwecke in meiner 35 jährigen Praxis gesammelte Stoff wird demnächst in einem besonderen Buche zur Veröffentlichung gelangen.

Mit der vorliegenden Arbeit soll zunächst allen denjenigen Lehranstalten, welche die 14 Nachbildungen der Siegener Wiesenbauformen erworben haben, die gewünschte Erläuterung gegeben werden.

Dann soll auch meinen Berufsgenossen, ehemaligen und jetzigen Schülern, wie auch allen Freunden des Wiesenbaues ein Einblick in die Geschichte des Siegener Meliorationswesens dargebracht werden.

Und denen, welchen es vergönnt ist, die heimatliche Scholle, das vom Vater ererbte Land, also das „Vater“land im engeren Sinne, zu besitzen, um es weiter zu pflegen und zu bewässern, soll diese Schrift den mühsamen Weg des Gewordenen vor Augen stellen und sie zu treuem Festhalten an der Heimatscholle bewegen.

Dem Herrn Geheimen Ober-Baurat Nuyken aber, der zu der Bearbeitung der Schrift die erste Anregung gegeben hat, sei sie in Verehrung und Dankbarkeit gewidmet.

Siegen, November 1912.

A. Heinemann.

Inhalt.

	Seite
1. Die Entwicklung des Wiesenbaues im Siegerlande	1—16
2. Die Wiesenbauschule zu Siegen.	17—25
3. Erläuterung der auf den Tafeln 1—14 dargestellten charakteristischen Wiesenbewässerungs- bauformen des Siegerlandes	25—33
4. Erläuterung zur Tafel 15, Karte des Wiesenverbandes V in der Gemeinde Caan-Marien- born im Kreise Siegen	33—35
5. Gesetze und Verordnungen über den Siegener Wiesenbau von 1539—1785	35—38
6. Wiesenordnung für den Kreis Siegen vom 28. Oktober 1846	38—57
7. Ordnung für einen Wiesenverband	58—65
Lichtbilder verschiedener Wehre und Schleusen	Abb. 1—21
Darstellung der verschiedenen Wiesenbewässerungsbauformen	Tafel 1—14
Wiesenverbandskarte von Caan	" 15
" " Helgersdorf	" 16
Stauschleuse	" 17
Einlaßschleuse im Bach	" 18
Schleuse mit Welle und Kette	" 19
Schleuse aus Werkstücken	" 20
Stauvorrichtung in einem kleinen Bache	" 21
Stauvorrichtung mit Absturz	" 22
Überfallwehr mit 0,15 m hoher Staubahtie	" 23
Massives Überfallwehr	" 24

1. Die Entwicklung des Wiesenbaues im Siegerlande.

Der größte Teil des Siegerlandes, soweit es das obere Quellgebiet der Sieg umfaßt, bildet einen Gebirgskessel. Die Höhenlage über dem Meere beträgt 220 bis 650 m. Im Norden und Nordosten von hohen Bergzügen, den Übergängen vom Westerwald zum Rothaar- (Rotalager)¹⁾ Gebirge abgegrenzt, haben die Täler vorwiegend eine nach Südwesten — der regenbringenden Windrichtung hin — offene Lage.

Zu dieser, den Empfang der atmosphärischen Niederschläge begünstigenden allgemeinen Lage kommt hinzu, daß das Oberflächengestein größtenteils Tonschiefer und Grauwacke ist. Die Verwitterung beider Gesteine liefert einen ziemlich bündigen Boden, der seine Frische lange bewahrt und daher den Grasswuchs begünstigt.

Eine weitere, freilich nur mittelbare Förderung der Wiesenkultur ist in dem uralten Bergbau der Gegend zu suchen. Mit letzterem mußte naturgemäß nach und nach der Hütten- und Hammerbetrieb entstehen. Die wasser- und gefällreichen Täler boten hierzu die denkbar beste Gelegenheit, und die Anlage der Triebwerksgräben mit ihrer öfteren natürlichen Überrieselung der angrenzenden Grasflächen gab die Fingerzeige für die allmähliche Ausbildung der mannigfachen Bewässerungsformen.

Wie lange die Zeit zurückliegt, in welcher in dieser Weise durch den Hütten- und Hammerbetrieb der Wiesenbau im Siegerlande entstanden und gefördert worden ist, ergibt sich vielleicht auch aus folgender Beobachtung: Man fand bei Wittfeld unter Eichenbäumen, die bis 1 m Durchmesser hatten, Hütten Schlacken. Erwägt man den Zeitraum, der erforderlich war, um auf einem Schlackenrunde soviel Humus entstehen zu lassen, daß Pflanzen darauf Wurzeln fassen und so dicke Eichen darauf wachsen konnten, erwägt man ferner, wie lange die Hüttenwerke da gewesen sein mögen, ehe diese Schlackenberge entstanden sind, so kommt man durch viele Generationen wohl bis auf die Sigambrier in Urdeutschland — also auf die Zeit vor Christi Geburt — zurück. Zwar wurden die Eisenhütten in älteren Zeiten wohl auch durch Menschenhände betrieben, also ohne Wasserkraft, wie die Halden von Hütten Schlacken an solchen Stellen beweisen, wohin kein Wasser geleitet werden konnte. Jedoch die Mehrzahl der älteren Halden befindet sich an den Bächen und zwar an solchen Stellen, die eine Ausnutzung des Wassergefälles zum Hüttenbetriebe zweifellos bestätigen.

¹⁾ Die Bezeichnung ist abgeleitet von dem mit Eisenstein und Eisennähten durchzogenen Boden.
Heinemann, Der Wiesenbau im Siegerlande.

Als älteste Verordnung über die Siegenschen Eisenhütten wird in der im Jahre 1789 erschienenen, von dem ehemaligen Nassauischen Bergbeamten Joh. Philipp Becher¹⁾ herausgegebenen Schrift über die Geschichte des Siegenschen Hütten- und Hammerwesens diejenige vom 21. Juli 1443 erwähnt. Sie ist überschrieben: „Verordnung oder Weisthum, wie es mit dem Schmelzen und Mahlen zu halten, wenn zwey Hütten oder Mühlen in eynen Graben gehen.“

Becher hebt in seinem Buche folgende Ermittlungen hervor:

„Der römische König Adolf „aus dem Hause Nassau“ befehnte am 26. Februar 1298 im 6. Jahre seiner Regierung seine Vetter Henrich und Emich Grafen zu Nassau mit dem Rechte, „Bergwerke zu bauen in ihren Landen, wo man Silber und Erze suchen und finden könne“.

Es zeigt dies, daß schon im 13. Jahrhundert Bergbau im Siegenschen betrieben wurde; wahrscheinlich ist aber der Bergbau noch früher rege gewesen, denn nach der von Geheimrat Kremer verfaßten Nassauischen Geschichte²⁾ bestand in der Stadt Siegen bereits 1224 eine Münze.

Der Graf Heinrich von Nassau mit dem Zunamen der Reiche, der Stammvater des Nassauischen Hauses und der Wiedererbauer der Stadt Siegen, übte das Bergregal zufolge eines mit dem Erzbischof von Köln geschlossenen Bergleiches im Siegenschen Lande aus. Bei der Teilung der Nassauischen Lande zwischen dem Grafen Wallram und Otto im Jahre 1255 war der Siegensche Bergbau schon beträchtlich und für Otto so überwiegend, daß er die blühenden Gefilde um Wiesbaden herum seinem Bruder überließ und für sich das Gebiet jenseits der Lahn wählte.“³⁾ —

Als älteste Wiesenordnung wird im Nassauischen „Weisthum“ — Hadamar 1803, S. 190 — die sogenannte „Wizenordnung vom 13. Juni 1539“ erwähnt.

Bedenkt man, daß eine derartige Verordnung das Vorhandensein einer größeren Anzahl von Anlagen zur Voraussetzung haben mußte, und erwägt man ferner, daß das Entstehen derartiger Anlagen einen Zeitraum von Jahrhunderten erfordert hat, so kommt man zu dem Schlusse, daß auch der Anfang des Siegenschen Wiesenbaues im grauen Altertum zu suchen ist.

Bestätigt wird dies auch durch die ausgeprägten mannigfachen Rieselformen im Siegerlande. Bei den Wiesenbewässerungsanlagen der Neuzeit — wozu auch die Lüneburger Wiesen zu rechnen sind, deren Bestehen auf 100 bis 200 Jahre zurückgreift — finden wir mehr einheitliche Bauformen. Im Siegerlande dagegen sind wohl alle nur denkbaren Formen vertreten. Die Breite der Rücken wechselt von 3 bis 60 m. Ebenso ist auch die Form des Rücken- und Hangbaues außerordentlich mannigfaltig, in ständiger Anpassung an die natürlichen Verhältnisse. (Vergl. die Tafeln über Wiesenbauformen.)

¹⁾ Das Buch ist als 2. Auflage von Dr. C. Dönges neu bearbeitet und 1902 im Verlag von Moritz Weidenbach-Dillenburg erschienen.

²⁾ Wiesbaden 1779.

³⁾ Becher, 2. Auflage, S. 193—194.

Da der Hütten- und Hammerbetrieb abhängig war von dem jeweiligen Vorrat an Holzkohlen, Eisenerzen und Betriebswasser, auch die Anzahl der Betriebstage — Hammertage — durch die Hütten- und Hammerordnungen nach dem jeweiligen Bedürfnisse festgesetzt war, so blieb für die Hammer Schmiede gewöhnlich genügend Zeit, neben der Industrie auch den Wiesenbau zu betreiben. Da ferner der größte Teil der Privat-Hütten- und Hammereigentümer dem Bürger- und Bauernstande angehörte, der einen Vorteil davon hatte, daß die Wiesen von den Triebwerksgräben aus unbehindert bewässert werden konnten, so ist es erklärlich, daß der Wiesenbau allmählich Gemeingut wurde.

Schenck's Statistik des Kreises Siegen 1839 S. 235 und 236 enthält über das Hütten- und Hammereigentum u. a. folgendes:

„Ob der Hütten- und Hammerbetrieb früherhin als Regal betrachtet, oder als ein freies Gewerbe behandelt worden sei, läßt sich nicht genau bestimmen; letzteres ist jedoch das wahrscheinlichste. Nirgends findet sich in den Nassauischen Gesetzen eine Spur von der Regalität des Hütten- und Hammerbetriebes. Die Unterthanen hatten schon im 14. Jahrhundert, und sicher noch früher, eigenthümliche Hütten- und Hammerwerke. Selbst die Landesherren kauften ihnen einige Werke ab und bestätigten die von den Privaten zur Beförderung ihres Hütten- und Hammerbetriebes geschlossenen Zunftverbindungen. Eine große Zahl der Hütten und Hämmer wurde im 15. Jahrhundert noch von den Landesherren auf eigne Rechnung betrieben, während die Unterthanen ebenfalls sich mit diesem Gewerbe beschäftigten. Die Landesherren fanden, daß der landesherrliche Betrieb dem Privat-Commerze immer mehr entgegen arbeite, und eine nachtheilige Konkurrenz sowohl im Aufkaufe der Kohlen als im Abjate der Fabrikate gegen solches begründe. Graf Wilhelm zu Nassau ertheilte daher unterm 12. September 1555 gegen die Summe von 2100 Gulden den Privat-Hütten- und Hammereigenthümern des hiesigen Landes die vertragmäßige Versicherung: daß er und seine Erben hinsühro und bis zu den ewigen Tagen den Hütten-, Blas-, Gieß- und Schmiedhandel (außerhalb der Hütten- und Stahlschmiede zu Freudenberg) nimmermehr betreiben, auch keine neue Blas-, Gießhütten und Hämmer mehr aufrichten, noch andern Unterthanen von neuem solche aufzurichten erlauben wollten. Graf Johann bestätigte unterm 6. September 1616 gegen die Summe von 400 Gulden diese Versicherung. Fürst Wilhelm Hyacinth erneuerte diese Versicherung unterm 5. Juli 1706 gegen die Summe von 3152 Rtlr. Auf diese vertragmäßige Art kamen sämtliche Hütten- und Hammerwerke, mit Ausnahme der zu Freudenberg und Buschhütten in den alleinigen Besitz der Unterthanen. Der größte Theil der Privat-Hütten- und Hammer-Eigenthümer war aus dem Bürger- und Bauernstande. Das früher bestandene Alleineigenthum an einer Hütte oder an einem Hammerwerk ging durch Erbfälle und Verträge auf mehrere über. Jede Hütte, jeder Hammer wurde Gesamteigenthum der betreffenden Theilhaber, welche unter sich im gesellschaftlichen Rechtsverhältnisse standen und den Namen „Gewerschaft“ annahmen.“

Da die Betriebszeit (Reise)¹⁾ eines Eisenhammers durch die Hütten- und Hammerordnung auf bestimmte Wochen bzw. „Hammertage“ abgegrenzt oder beschränkt war, so verblieb den an harte Arbeit gewohnten Hammer Schmieden genügend Zeit für landwirtschaftliche Beschäftigungen und namentlich für den Bau und die Pflege der Wiesen.

Eine vorzügliche Förderung fand der Wiesenbau im früheren „Fürstentum Siegen“ unter der einsichtsvollen Regierung der Nassau-Oranischen Fürsten. Zeugnis hiervon geben u. a. die Verordnungen (vergl. nachfolgende S. 35—38), welche in der Wiesenordnung vom 18. Dezember 1790 zusammengefaßt und unter Preussischer Verwaltung am 28. Oktober 1846, den Zeitverhältnissen Rechnung tragend, erneuert wurden. In diesen Verordnungen ist auch die Wasserbenutzung zwischen Hütten- und Hammerwerken und den Wiesenbesitzern musterhaft geregelt.

Im Kreise Siegen ist unter diesen segensreichen Verordnungen der Beweis geliefert, daß bei verständigem Vorgehen Wassertriebwerke und Wiesenbewässerung recht gut nebeneinander bestehen können. Das Wasser wird hier von der Quelle an bis zum Verlassen des Kreises fast ununterbrochen zur Bewässerung der Talwiesen benutzt, trotzdem Triebwerk an Triebwerk sich anreihet. Der Schwerpunkt der Bewässerung wird eben verständigerweise auf die Ausnutzung der düngenden Fluten gelegt. Während der Fluten steht für beiderlei Zwecke — Industrie und Wiesenbau — genügend Wasser zur Verfügung. Ist die düngende Bewässerung sorgsam ausgeführt, dann genügt für die Anfeuchtung der Wiesen die Zeit während der Sonn- und Feiertage, an denen die Wassertriebwerke sowieso ruhen.

Daß man schon seit alters her im Siegerlande auch auf die Zeit der Ausübung der Bewässerung besonderen Wert gelegt hat, das geht u. a. aus den Mitteilungen von Schwerz²⁾ hervor, der im Jahre 1816, also bald nach den Freiheitskriegen, vom Preussischen Ministerium den Auftrag erhielt, Westfalen und Rheinland zwecks Berichterstattung zu bereisen. Schwerz jagt in seinem zuerst 1836 erschienenen Werke „Anleitung zum praktischen Ackerbau“ S. 384:

„In dem Siegenschen ist man durchaus gegen das Schneewasser und die Wässerung im März; daher man alle Schleusen herabläßt, sobald jenes angeht. Das Schneewasser äßt nach dafigem Ausdrucke, und wenn auf dieses ägende Wasser nun gar die strenge Märzluft folgt, so werden die nachtheiligen Folgen davon fühlbar.“

Weiter sagt Schwerz auf S. 386 bis 387:

„Über die Wässerung nach der Heuet sind die Meinungen ebenfalls nicht übereinstimmend. Einige wollen sie unmittelbar nach dem Heuen angebracht

¹⁾ Für jede „Hüttenreise“ waren 60 Hammertage zu je 24 Stunden bestimmt. Die meisten Hämmer besaßen nur die Berechtigung für 1 bis 2 „Reisen“. — Wenn wegen eingetretener „Zufälle“ eine „Reise“ nicht ganz durchgeführt werden konnte, so wurden die zurückgebliebenen Tage auf die nächste „Reise“ als „liegende, guthabende Tage“ übertragen. (§ 11 und 16 der Hütten- und Hammerordnung.) Diese weise Beschränkung im Betrieb hat man für nötig erachtet, um keine Überproduktion hervorzurufen, und um die Abholzung der Wälder zur Gewinnung von Holzkohle in gesunden Grenzen zu halten.

²⁾ Johann Nepomuk Hubert v. Schwerz 1759 in Koblenz geboren.

wissen. Dagegen verfährt man in dem Siegenschen äußerst bescheiden mit dem Wässern zum Grummet, und fängt nicht eher damit an, als wenn die Stoppeln ganz dürr geworden sind. Einige wässern in diesem Lande gar nicht dazu. Man hält das Wässern unmittelbar vor der Heuet am wirksamsten für das Grummet, und nichts für schädlicher, als es bei dem Heranwachsen stark zu tränken. Man behauptet, daß solches nie eine gute Grummetwerbung zur Folge haben könne.

Man läßt die Wiesen nach der Heuet 8 bis 10 Tage trocken stehen, damit die Grassstopeln ausdorren und absterben. Diese sterben aber nicht, sobald man gleich nach dem Wegbringen des Heues wässert; sie grünen vielmehr fort und entziehen dem neuen Austrieb unnötigerweise die Kraft. Es ist aber nicht die Stoppel, sondern das Herz der Pflanze, der Stamm, der den neuen Ausschlag hervorbringt.“

Ein sehr schönes Zeugnis gibt Scherz den Siegernern bei der Besprechung von Grabenanlagen bezüglich des Anpassens der Einrichtungen an die natürliche Form des Geländes. Er sagt hierüber auf S. 349:

„Wenn man in diesem Lande die Kosten für einen regelmäßigen Bau nicht anlegen, und doch eine Überrieselungswiese haben will, so läßt man die Oberfläche des Bodens, wie sie ist, wie auch bei den schon angegebenen Wässerungsanlagen großentheils geschehen, sucht aber die Wässerungsgräben so zu leiten und zu lenken, daß alle kleinen Höcker und flachen Kessel damit umgangen, und alle daran stoßenden Stellen, sie seyen auch noch so klein, von dem Wasser erreicht werden.“

Auch dieses bestätigt, daß man im Siegerlande schon in alter Zeit die Kunst des Anpassens der Anlagen an das Gelände völlig beherrscht hat.

Weitere Hinweise auf das Alter des Siegener Wiesenbaues sind in der vom Staatsminister Dr. M. von Achenbach verfaßten und als Beilage zur Siegener Zeitung 1898 erschienenen Schrift — „Aus des Siegerlandes Vergangenheit“ — enthalten. Unter anderem ist hier auf S. 236/37 ein „Schiedspruch von Dienstag nach St. Jacob 1535“ angeführt, der sich auf einen Streit zwischen einem Wieseneigentümer und einem Hüttenbesitzer des Siegtales in der Wasserbenutzung bezieht. Es handelt sich um „den Wassergraben, der durch Johann Weners Wiese und Heinrich Ficks Hütte geht.“ Offenbar ist dieses der Graben, welcher an der früheren Ortslage Ficks-Hütten aus der Sieg, und zwar unmittelbar oberhalb ihrer Vereinigung mit dem Ferndorfbache abzweigt und das Wasser zur Wiesenbewässerung und zum Betrieb der Fick'schen Hütte liefert. Das Schleusenwehr an dieser Abzweigung — das sogenannte Sackwehr — das wie alle haulichen Anlagen des Siegerlandes möglichst einfach in Eichenholz- und Steinbau errichtet wurde, ist nachfolgend auf dem Lichtbild Abb. 1 dargestellt.¹⁾ Die Bewässerungsanlagen, über welche jetzt leider

¹⁾ Die alten Wehranlagen im Siegerlande sind meistens unter Anwendung von Querschwellen und Bohlwänden mit 0,5 bis 0,75 m hoher Pflasterung ausgeführt. Diese Wehre halten trotz ihrer oft notdürftig erscheinenden Bauart recht gut. Man hat eben genügend hohe Steine gewählt und diese, lotrecht und dichtschließend so eingesetzt, daß die Oberfläche bei einer Neigung von etwa 1:3 aus kleineren Abstufungen gebildet wird, die auch das Aufsteigen der Wanderfische ermöglichen.



Abb. 1. Übersfallschleusenwehr in der Sieg unmittelbar oberhalb der Einmündung des Ferndorfbaches.

der Bebauungsplan der Ortslage ausgedehnt worden ist, hat Wiesenbauschullehrer Bredenbeck im Jahre 1897 mit der obersten Schulklasse aufgenommen und für die Wiesenbauschule kartiert, um diese Einrichtungen aus der alten Zeit auch der Nachwelt noch vor Augen führen zu können. Diese Karte ist den Sammlungen der Wiesenbauschule einverleibt.

Bauwerke aus diesem Wiesenabschnitte zeigen nachfolgende Abb. 2 und 3.



Abb. 2. Übersfallswehr mit Grundschleuse im Ferndorfbache unmittelbar oberhalb der Einmündung in die Sieg.

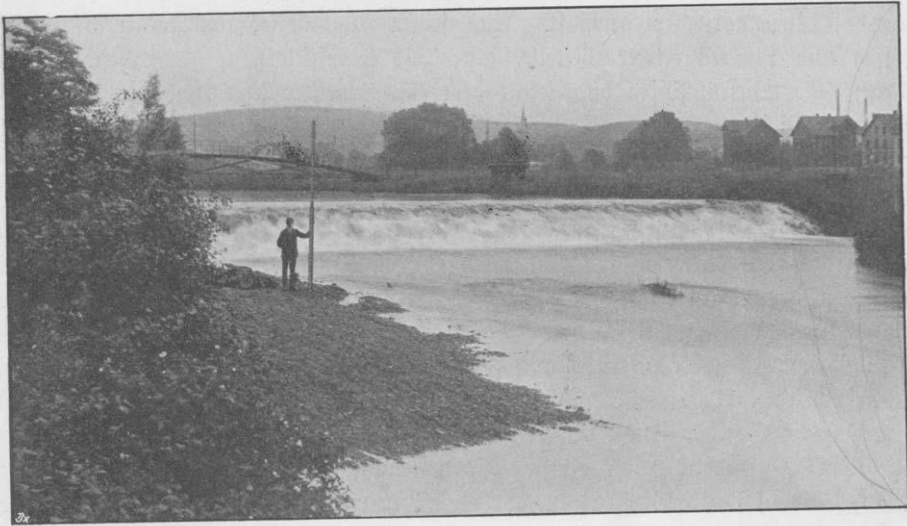


Abb. 3. Überfallwehr in der Sieg zum Aufstauen des Wassers für die Siegtalwiesen bei Sieghütte und für das Sieghütter Walzwerk bei Siegen.

Von der Gesamtgrundfläche des Kreises Siegen von 64 683 ha werden:

8 702 ha als Ackerland,

6 034 ha als Wiesen und

46 520 ha als Holzung benutzt.

3 427 ha sind Wasserflächen, Wege, Eisenbahnen, Gärten, behaute Flächen usw.

Von den Holzungen sind rund 33 610 ha genossenschaftliche Hauberge (Eichenschälwäldungen). 4370 ha der Wiesen entfallen auf 262 Genossenschaften oder Wiesenverbände.

Diese vielen Verbände geben Zeugnis von dem im Kreise Siegen seit altersher sich betätigenden Gemeinfinn und der Erkenntnis, daß bei kleinbäuerlichem Grundbesitz die Genossenschaftsbildung die beste Grundlage zum lohnenden Betriebe bildet.

In dieser Erkenntnis haben die Besitzer schon seit jeher die Haupt-Bewässerungsanlagen, soweit mehrere Besitzer dabei beteiligt waren, gemeinsam, nämlich gruppen- oder verbandsweise ausgebaut und unterhalten. In der unter preussischer Verwaltung unterm 28. Oktober 1846 für den Kreis Siegen in neuer Fassung erlassenen Wiesenordnung vom 18. Dezember 1790 konnte daher der Gesetzgeber bereits von der Annahme ausgehen, daß zum Ausbau und zur dauernden Benutzung und Unterhaltung der Bewässerungsanlagen nicht erst Verbände zu bilden, sondern bereits vorhanden sind. Im § 37 der genannten Wiesenordnung ist deshalb gesagt: „Die Besitzer der gemeinschaftlich zu bewässernden Wiesen bilden eine Genossenschaft, einen Wiesenverband.“

Wie aus §§ 54 bis 61 dieser auf Seite 38—57 abgedruckten Wiesenordnung vom 28. Oktober 1846 hervorgeht, wird die Beaufsichtigung der Anlagen zunächst von den Wiesenvorstehern ausgeübt. Gewöhnlich ist für jeden Verband ein be-

sonderer Wiesenvorsteher gewählt. Aus jedem Amtsbezirk sind ferner 3 Wiefenschöffen und 1 Stellvertreter bestellt, denen die Beaufsichtigung der Wiesenvorsteher obliegt. Die Wiefenschöffen bilden mit dem Bürgermeister oder Amtmann und unter dessen Vorsitz eine Amtsgenossenschaft, in der jedes Mitglied gleiches Stimmrecht hat. Die Wiefenschöffen haben die Tätigkeit der Wiesenvorsteher alljährlich im Frühjahr und Herbst durch einen Schaubegang zu beaufsichtigen.

Ferner wird für jeden Amtsbezirk ein Kreissachverständiger bestellt, der dem Landrat als Mitberater in solchen Fällen zur Seite steht, in denen gegen die Anordnungen der Wiefenschöffen Widerspruch erhoben wird. Außerdem liegt es den Kreissachverständigen nach § 59 der Wiesenordnung ob, die Wiefenkultur des Kreises und insbesondere ihrer Bezirke auf jede Weise zu fördern. Die Wiesenvorsteher werden von den Wiesenbesitzern, die Wiefenschöffen von der Amtsversammlung und die Kreissachverständigen von den Kreisständen gewählt.

Kein Wiesenbesitzer im Kreise Siegen empfindet die genossenschaftliche Einrichtung, die auf den Grundsätzen der Selbstverwaltung beruht, unangenehm, weil die Beaufsichtigung durch Personen ausgeübt wird, die von den Besitzern selbst gewählt sind und gewöhnlich nach Ablauf der Wahlzeit wieder wechseln, so daß andere an die Reihe kommen. Besondere Vorteile zeigt diese Einrichtung auch darin, daß die Wiesenvorsteher und Wiefenschöffen, die bestimmungsmäßig aus der Mitte der Besitzer zu wählen sind, sich naturgemäß verpflichtet sehen, ihre eigenen Wiesengräben instand zu setzen, bevor sie die Arbeiten der anderen Besitzer nachprüfen.

Die inneren Angelegenheiten eines Wiesenverbandes werden nach § 42 der Wiesenordnung vom 28. Oktober 1846 auf Grund einer besonderen Verbandsordnung geregelt. Der Entwurf einer solchen Verbandsordnung ist nachfolgend auf S. 58 bis S. 65 abgedruckt.

Die Wiesen des Siegtales liefern infolge des meist genügend durchlässigen Untergrundes vorzugsweise süßes Futter.

Im Ferndorftale, und namentlich in dem in das Ferndorftal rechtsseitig einlaufenden Liffeldtale, machen sich die nachteiligen Wirkungen des von Bleierzgruben, Drahtziehereien und Verzinkereien usw. abfließenden Wassers bemerkbar. Wie zwar aus der Schenkischen Statistik, Siegen 1839, Seite 11 und 12 hervorgeht, sind in diesen Tälern, sowie auch in dem bei Begdorf in das Siegtal einlaufenden Hellertal schon damals derartige nachteilige Wirkungen bemerkbar gewesen. Nachdem aber der Grubenbetrieb in den letzten Jahren meist in den Besitz größerer Gewerkschaften übergegangen ist und sich erheblich ausgedehnt hat, treten die nachteiligen Wirkungen des von den Gruben abfließenden Wassers in immer größerem Maße zutage, stellenweise so stark, daß von der Benutzung des Wassers des Hauptbaches in diesen Tälern vielfach Abstand genommen und die Bewässerung auf die Benutzung des Wassers der Seitenbäche beschränkt werden mußte.

Nach einer am 25. Juni 1898 von der Landwirtschaftlichen Versuchsstation Münster vorgenommenen Untersuchung enthielt das Wasser des Müsener Baches —

Seitenbach der Ferndorf — in einem Liter 19,5 mg Zinkoxyd und 50,7 mg Schwefelsäure. Die Versuchstation sagt daher am Schlusse des Prüfungsergebnisses: „Das Wasser des Müsener Baches darf wegen seines Zinkgehaltes nicht zur Bewässerung verwendet werden.“

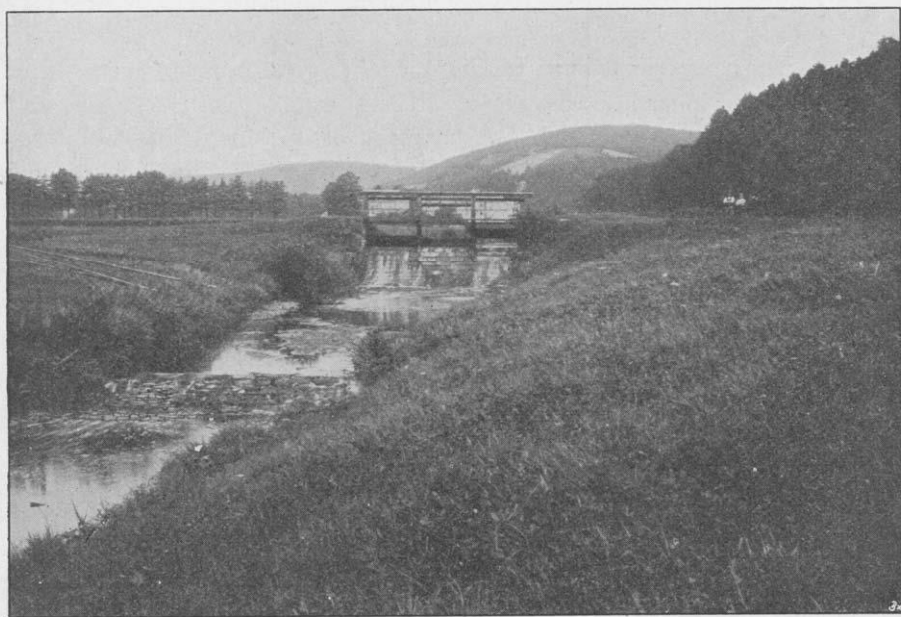


Abb. 4. Überfallstufenwehr und Sohlenabfall im Ferndorfbache unterhalb Stift-Keppel.

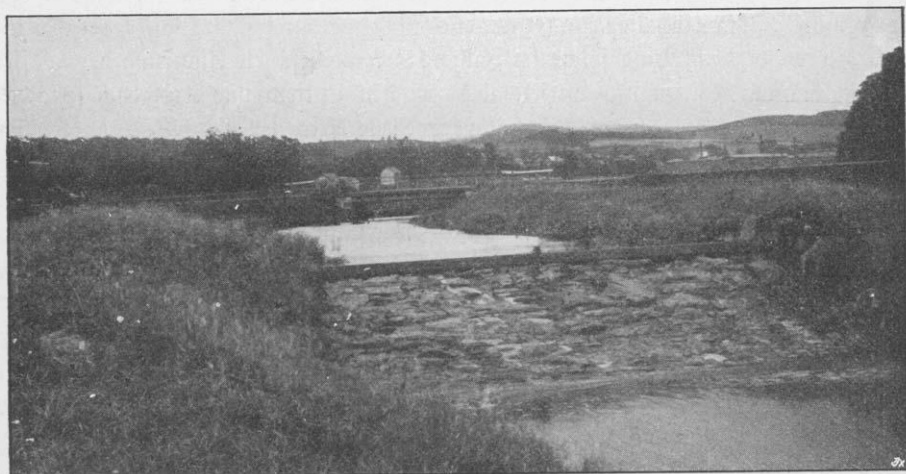


Abb. 5. Überfallwehr mit Aufsatzbohle im Ferndorfbache bei Lohse.

Bei einer am 18. November 1897 von derselben Versuchsstation ausgeführten Untersuchung des Bodens einer Wiese im Gebiete der Heller wurden gefunden:

	1.	2.	3.
	Unter der Rasennarbe entnommen	In einer Tiefe von 0,25 m entnommen	In der Nähe des Bachbettes entnommen
	‰	‰	‰
Blei	0,248	0,242	0,424
Zinf.	0,185	0,185	0,525

Aber nicht nur die Blei- und Zinkoxyde und Schwefelsäure sind es, welche auf die Wiesen verderblich einwirken; auch der in dem Grubenwasser durch die Aufbereitungen und durch die Wäschen fein zerteilte Ton wirkt außerordentlich schädlich; er verstopft die Poren des Bodens und macht letzteren in der oberen Schicht so undurchlässig, daß weder das Nieselwasser noch die Luft in ihn eindringen können. Daß unter diesen mißlichen Umständen in den von den Gruben beeinflussten Tälern die Wiesenbewässerung noch nicht vollständig aufgegeben wurde, zeugt von der Beharrlichkeit und dem eisernen Fleiße der Wiesenwirte hinsichtlich der Wasserbenutzung und Bodenpflege.

Es hat sich übrigens ergeben, daß schädigende Wirkungen meist bei Nachlässigkeiten in der Benutzung der behördlich vorgeschriebenen Klärvorrichtungen entstehen; bei etwas Umsicht im Betriebe und Rücksichtnahme auf die das Abwasser empfangenden Wiesen lassen sich die Schädigungen der letzteren vermeiden, ohne daß dabei die Wirtschaftlichkeit des Bergbaues oder der sonstigen gewerblichen Anlagen Einbuße erleidet. —

Da, wo einigermaßen genügend Wasser guter Seitengründe zur Bewässerung zur Verfügung steht, empfiehlt Verfasser stets zur Sicherstellung der wertvollen Talwiesen das mit Grubenabflüssen verunreinigte Wasser der Haupttäler von den Wiesen möglichst fernzuhalten und nur das nicht verunreinigte Wasser der Seitengründe zu verwenden. Eine solche im Jahre 1897 ausgeführte Änderung der Wasserzuführung in den Wiesen des Littfeldtales zwischen Littfeld und Krombach (Flächengröße 15,39 ha, Kosten 9 000 M) und des Hellertales bei Wahlbach (ausgeführt 1908/09, Flächengröße 40,73 ha, Kosten 31 100 M)¹⁾ hat ergeben, daß eine in Zeitdauer und Wassermenge eingeschränkte Bewässerung höhere Erträge liefert, als eine reichliche Nieselung mit Wasser, das — wenn auch nur zeitweise — schädliche Stoffe mit sich führt.

Weitere Entwürfe für eine solche Änderung der Wasserzuführung sind für das untere Hellertal wie auch für das untere Ferndorf- und Littfeldtal ausgearbeitet und den Wiesenverbänden zur Beschlußfassung vorgelegt.

¹⁾ In gleicher Weise wurde auch im Elspetal im Nachbarreiche Olpe die Wasserentnahme aus dem Hauptbache wegen des Zinkgehaltes aufgehoben und die Bewässerung auf die Benutzung der Seitenbäche beschränkt.

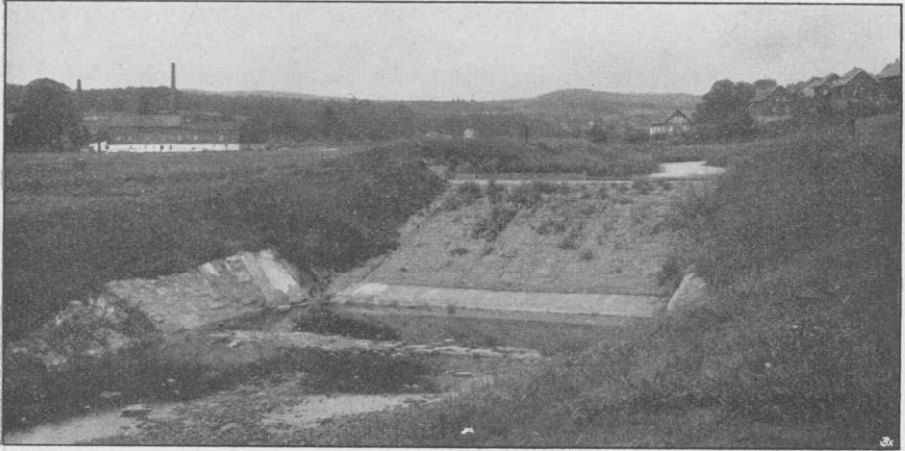


Abb. 6. Überfallwehr mit Schwellenrost im Ferndorfbache bei Kredenbach.



Abb. 7. Schleusenwehr im Ferndorfbache bei Kredenbach.

Die Beerntung der Siegenschen Wiesen erfolgt meistens in zwei Schnitten, die unter mittelguten Verhältnissen je Hektar 100 bis 120 Ztr. Trockenfutter liefern. Auf den besseren Wiesen sind Ernten von 140 bis 160 Ztr. Trockenfutter vom Hektar keine Seltenheit und selbst Erträge von 200 bis 300 Ztr. vom Hektar kommen vielfach vor.

Wie manche andere Kultur ruckweise besondere Fortschritte macht, so ist auch der Wiesenbau im Siegerlande zu gewissen Zeiten besonders gefördert worden, je nachdem Zeit und Umstände hierzu Veranlassung gaben.

So hat der Bürgermeister A. A. Dresler, Siegen 1750 — 1780 durch Förderung des Kunstwiesenbaues und Heranbildung von besonderen Wiesenbauern hervorragend gewirkt, worüber Geheimer Regierungsrat Prof. Dr. Dünkelberg-Poppelsdorf in seiner 1897 verfaßten Schrift: „Die Entwicklung der Kulturtechnik“¹⁾ S. 17 folgendes sagt:

„Unter der Anleitung des Albert Dresler bildete sich Johannes Griffe zu Sieghütte als praktischer Wiesenbautechniker aus; zwei seiner Söhne, Tillmann und Heinrich traten in seine Fußtapfen; im Jahre 1839 waren die praktischen Wiesenbaumeister Patt zu Tiefenbach, J. H. Klaas zu Klafeld, Winkler zu Geisweid, Julius zu Netphen, Klender zu Ferndorf, Panthöfer und Meinhard zu Sieghütte durch ihre Anlagen bekannt und wurden weithin berufen.

Auch Baßig, der Administrator des Grafen von Gerßdorff auf Zannowitz, Oberlausitz, ein eifriger Förderer des Wiesenbaues, hat zum Bekanntwerden der Siegener Baumethode aus eigener Erfahrung beigetragen.

Der praktische Rieselwirt, Leipzig, ist in drei Auflagen in den Jahren 1840, 1842 und 1846 erschienen. Die rechte Hand des Verfassers war aber der oben erwähnte Siegener Wiesenbaumeister Winkler zu Geisweid.“

Auch Jacob Knipp, wahrscheinlich ein Schüler des Bürgermeisters Albert Dresler, hat den Wiesenbau im Siegerlande gefördert. Er wird in den Niederschriften über verschiedene Wehranlagen, welche Ende des achtzehnten und anfangs des neunzehnten Jahrhunderts bei Siegen ausgebaut worden sind (u. a. auch das sogenannte Effertzwehr zum Aufstau des Wassers für die Herrenwiese unterhalb Siegen) erwähnt. Seine Tätigkeit erstreckte sich auch über die Grenzen des Kreises Siegen hinaus.²⁾ So besagt eine Urkunde:

¹⁾ Verlag von Bieweg & Sohn, Braunschweig.

²⁾ Die beiden Söhne des Jacob Knipp, die vom Vater in die Praxis eingeführt wurden, sind die Wiesenbaumeister Johannes und Johann Heinrich Knipp, die vom Jahre 1844 bis 1850 auf Veranlassung des Geheimen Oberfinanzrat Senfft von Pilsach bei der Ausführung der großen Bewässerungsanlagen in der Tucheler Heide in den Kreisen Tuchel, Konitz und Schweß des westpreussischen Regierungsbezirks Marienwerder beschäftigt wurden. Diese Anlagen erstrecken sich auf die Umwandlung von 1220 ha Heideland in Rieselwiesen, um, wie es in einem Berichte heißt: „die in Notstandsjahren auftretenden Hungersnöde wenn möglich für immer zu beseitigen und bittere Nödstände der armen Heidebewohner zu lindern.“

Die Ausführung der Bewässerungsanlagen in der Tucheler Heide gab Veranlassung, in Czerßk eine Schule zur Ausbildung von Rieselmeistern zu gründen, welche Anstalt bis zum 31. Oktober 1871 bestanden hat, und deren Zöglinge zahlreiche Bewässerungsanlagen in den östlichen Provinzen



Abb. 8. Stauvorrichtung im Ostelbenerbache bei Zunkernhees.



Abb. 9. Wehr aus Pflasterung und Werkstücken im Heesbache bei Zunkernhees.

„Der landwirtschaftliche Verein im Herzogtum Nassau dankt dem Wiesenbaumeister Jacob Knipp für die in mehreren Dörfern des Herzoglichen Amtes Hachenburg, besonders zu Höchstebach ausgeführten Wiesenverbesserungen, und übergibt demselben als Zeichen des Dankes die große silberne Denkmünze des Vereins.

Idstein, den 14ten Junius 1824.

Directorium des landwirtschaftlichen Vereins.

In den Jahren 1835/36 wurden die Keppelschen Stiftswiesen des Ferndorf-tales unter der Leitung des Kreis-Haubergsoberförsters Friedrich Vorländer umgebaut, zu welcher Gelegenheit sich auf Veranlassung des Oberpräsidenten Freiherrn v. Wincke einige vierzig junge Leute aus den Regierungsbezirken Arnberg, Münster und Minden, selbst aus den Bezirken Köln und Breslau, ferner auch aus Kurhessen in Keppel einfanden, um im Wiesenbau unterrichtet zu werden. Auch hierdurch wurde der Siegener Wiesenbau in anderen Gegenden bekannt und daselbst die Wiesenkultur im allgemeinen mehr gewürdigt.

Anlagen aus jener Zeit und aus neuerer Zeit sind in den Abbildungen 4 bis 13 dargestellt.

Preußens ins Leben gerufen haben. Leider sind viele dieser Anlagen aus ungenügender Beurteilung der jeweiligen Wasser- und Bodenverhältnisse entstanden und deshalb mißlungen, namentlich da, wo man Moorböden mit nährstoffarmem Wasser bewässerte und hierbei zu wenig Gewicht auf rechtzeitige und gründliche Entwässerung legte.

Auf der Rückreise nach ihrer Heimat (Siegen) hatten sich die beiden Gebrüder Knipp am 1. März 1850 bei ihrem Vorgesetzten, dem Zusammenlegungs-Kommissar Geheimen Regierungsrat Wehrmann zu Berlin zu melden, von welchem ihnen mitgeteilt wurde, daß der Herr Minister für Landwirtschaft sie nach Trier senden wolle „zur Förderung des Wiesenbaues in der Eifel und Ausbildung von jungen Leuten im Wiesenbau“. Am 1. April 1850 traten beide Gebrüder Knipp ihre Stellung mit dem Wohnsitz in Trier an. Am 25. Februar 1854 wurden beide zum Bezirks-wiesenbaumeister ernannt. Johannes Knipp bekam den Regierungsbezirk Trier und H. Knipp den Regierungsbezirk Coblenz überwiesen.

Auf Veranlassung des Herrn Landwirtschaftsministers wurde in Trier ein Unterricht für Wiesenbau geschaffen,¹⁾ an welchem unter Knipps Anleitung die Ausbildung einer ganzen Anzahl praktischer Wiesenbauer erfolgte. Mehrere von ihnen haben sich noch bei den im Jahre 1882 von der Staatsbehörde eingeleiteten Notstandsmeliorationen in der Eifel recht nützlich betätigt. Verfasser hat während seiner Tätigkeit bei den Eifelmeliorationen (1882 bis 1888) viele der von den Gebrüdern Knipp ins Leben gerufenen Anlagen vorgefunden, die von außerordentlich praktischem Sinne Zeugnis gaben und von den Beteiligten sehr geschätzt wurden. Auch die Behörde hat die Tätigkeit der Gebrüder Knipp anerkannt. (Dem Wiesenbaumeister Johann Heinrich Knipp wurde am 12. Oktober 1864 der rote Adlerorden IV. Klasse verliehen.)

Johann Heinrich Knipp (geboren am 19. September 1813 in Siegen, gestorben am 7. September 1888 in Trier) hat eine Anzahl der bei der Melioration der Tucher Heide von ihm selbst gefertigten Schleusen-Modelle kurz vor seinem Tode der Wiesenbauschule zu Siegen geschenkt, wo sie noch heute zur Veranschaulichung im Unterrichte Anwendung finden. — So hat der Siegener Wiesenbauer seit jeher in seiner Liebe zur heimatischen Wiesenscholle es als seine Aufgabe erachtet, daß in der Praxis gewonnene Material der Wiesenbauschule zum Unterrichte zuzuwenden.

¹⁾ Der Lehrplan dieses Unterrichtes diente bei der im Jahre 1855 erfolgten Neuaufstellung von Bestimmungen für die Aufnahme und Prüfung an der Wiesenbauschule zu Siegen als Grundlage. Vergl. S. 11 der Festschrift zum 50jährigen Bestehen der Wiesenbauschule.



Abb. 10. Überfallwehreusenwehr im Wittfeldbache bei Kreuztal.

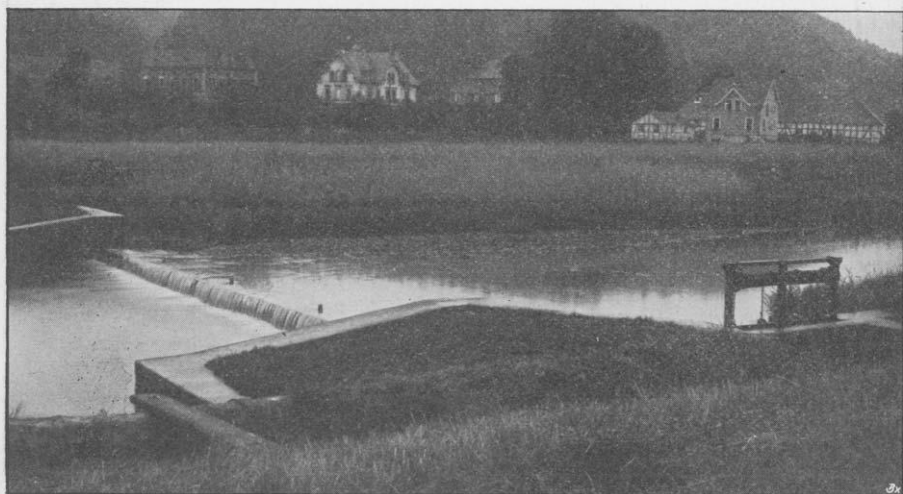


Abb. 11. Überfallwehr aus Zementbeton im Ferndorfbache für den Wiesenverband Deichwall unterhalb Langenau.



Abb. 12. Zuleiter mit Sohlenabfall.

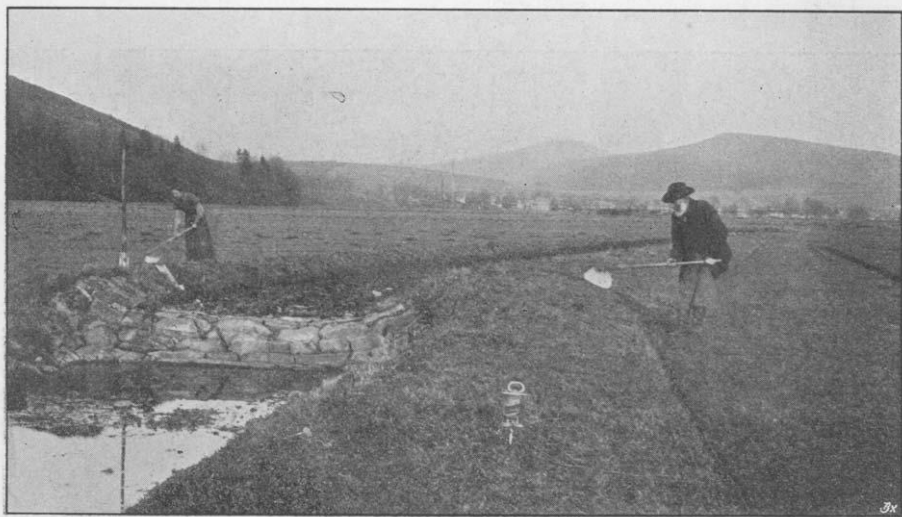


Abb. 13. Siegtalwiesen unterhalb Niedernetphen. Ausführung der Grabenräumungsarbeiten.

2. Die Wiesenbauschule zu Siegen.

Da die praktisch ausgebildeten Wiesenbauer aus dem Siegerlande bald weithin berufen wurden, um Wiesen anzulegen, und da das Bedürfnis einer schulgemäß fachlichen Ausbildung dieser Leute hervortrat, erkannte es der im Jahre 1833 vom Oberpräsidenten v. Vincke gegründete Kultur- und Gewerbeverein für den Kreis Siegen als zweckmäßig, im Jahre 1843 eine landwirtschaftliche Fortbildungsschule — wohl die erste landwirtschaftliche Lehranstalt in Westfalen — zu errichten und in dieser eine besondere Prüfungskommission für Wiesenbaumeister einzusetzen.¹⁾ Aus dieser Einrichtung ist im Jahre 1853 die jetzige Wiesenbauschule hervorgegangen.²⁾

Nach dem im Jahre 1853 von dem damaligen Direktor der Realschule Dr. Schnabel ausgearbeiteten Plane wurde der Wiesenbauschulunterricht auf vier Jahreskurse verteilt. Die Prüfung war eine theoretische und eine praktische; letztere bestand in der Ausführung eines selbst entworfenen und veranschlagten Kunstwiesenbaues.

Dieser Lehrplan wurde am 8. Juni 1853 vom Vereinsvorstande genehmigt und veröffentlicht. Es meldeten sich 12 Schüler, und die Schule wurde Mitte Oktober desselben Jahres in einem Zimmer des damaligen Realchulgebäudes eröffnet. Den Unterricht erteilten außer dem Direktor Oberlehrer Dr. Schnabel, Wiesenbaumeister Weber, Steuerrat Ehler, Wegebaumeister Still, Apotheker Posthof und Realschul-Zeichenlehrer August Schulte.

Unter der sorgfältigen Leitung des Direktors Dr. Schnabel entwickelte sich die Schule auf der Grundlage des angegebenen Lehrplanes zu erfreulicher Blüte. Die Schülerzahl stieg langsam aber stetig bis auf 25, auf welcher Höhe sie sich dann mit einigen Schwankungen bis zum Jahre 1882 gehalten hat.

Bis zum Schluß des Sommerhalbjahres 1871, als der Direktor Dr. Schnabel durch körperliches Leiden genötigt war, nach achtzehnjähriger erfolgreicher Tätigkeit von der Leitung der Schule zurückzutreten, hatte die Anstalt 53 Zöglinge mit dem Wiesenbaumeisterzeugnis entlassen.

Das königliche Landwirtschaftliche Ministerium, der Oberpräsident von Westfalen und die königliche Regierung zu Arnberg nahmen wiederholt Veranlassung, über die Leistungen der Schule ihre volle Anerkennung auszusprechen und namentlich

¹⁾ Fürst Bismarck ließ in den 40er Jahren des vorigen Jahrhunderts auf einem seiner Güter die Wiesen durch Siegener Techniker ausbauen. Er sagte darüber am 12. Dezember 1891 zu den Vertretern der Stadt Siegen: „Zum erstenmal kam ich mit ihm (dem Siegerland) in Beziehung, als ich vor 50 Jahren ein Gut übernommen hatte, welches durch unzweckmäßige Kieflerwirtschaft geschädigt war. Damals hörte ich zuerst von Siegener Kieflerwiesen und sah landwirtschaftliche Techniker aus Ihrer Heimat bei mir, um meine Wiesen nach der bewährten Siegener Methode zu verbessern.“ (v. Bismarck, Polit. Reden XIII, 46.)

²⁾ Ihre Entwicklung und weitere Ausgestaltung ist in der 1903 erschienenen Festschrift zur Feier des 50jährigen Bestehens der Siegener Wiesenbauschule von dem jetzigen Direktor, Ökonomierat Geibel trefflich erläutert.

die gute praktische Ausbildung der Schüler, die bei verschiedenen Meliorationsarbeiten und der Grundsteuerregulierung beschäftigt waren, rühmend hervorzuheben.¹⁾

Als Nachfolger des Dr. Schnabel war Steuerrat Ehler vom Jahre 1871 an bis zu seinem am 6. April 1877 erfolgten Tode Direktor der Schule. Er war der Letztüberlebende derjenigen Männer, die im Jahre 1843 bzw. 1853 die Schule gegründet und ihr bis zum Lebensende eine unermüdete, selbstlose Tätigkeit gewidmet haben.

An die Stelle von Steuerrat Ehler trat im Jahre 1877 Dr. Schenk, der bereits seit dem Jahre 1863 den Unterricht in der Botanik erteilt hatte. Über Dr. Schenk sagt Geheimer Regierungsrat Professor Dr. Dünkelberg in der bereits erwähnten Schrift „Die Entwicklung der Kulturtechnik“ S. 19: „Ein gewiegter Botaniker und Kenner der Gräser. Die nach seinen Demonstrationen und Vorträgen entstandenen Schülerhefte und Zeichnungen aus der Botanik der Gräser sind geradezu mustergültige Leistungen.“

Wegen Erkrankung des Dr. Schenk ging im Jahre 1882 die Leitung der Schule an Dr. L. Ernst über.

Überzeugt, daß im Wege der Bodenverbesserungen in unserem Vaterlande noch vieles geschehen könne, suchte Professor Dr. Ernst, der auch als Kreis-, Provinzial- und mehrjähriger Reichstagsabgeordneter um die Förderung des Gemeinwohls unablässig bemüht war, dem inzwischen gestiegenen Bedürfnisse an Wiesenbaumeistern durch Erweiterung der Anstalt zu entsprechen. Unter seiner Leitung stieg die Schülerzahl von 25 (1882) allmählich auf 200. Nach dem Ableben des Professor Dr. Ernst am 2. Januar 1900 übernahm am 1. April 1901 Ökonomierat Geibel die Leitung der Anstalt. Während der Zeit von 1900—1901 hat Rektor Schubert, der schon seit dem Jahre 1880 an der Schule tätig ist, die Direktorialgeschäfte geführt.

Bis zum 1. April 1901 war der Kultur- und Gewerbeverein des Kreises Siegen Träger der Anstalt. Von da ab ist die Schule eine Anstalt des Kreises Siegen und wird von letzterem mit der Maßgabe unterhalten, daß zu der Unterhaltungslast je ein Viertel vom Staate, der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz beigetragen wird.

Das Kuratorium der Schule besteht aus dem Landrat des Kreises Siegen, dem Direktor der Schule, dem Bürgermeister der Stadt Siegen und vier weiteren Mitgliedern, von denen je eins von dem Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, von dem Herrn Landeshauptmann der Provinz Westfalen und von dem Herrn Landeshauptmann der Rheinprovinz ernannt, das vierte von dem Kreistage des Kreises Siegen auf 6 Jahre gewählt wird.

Zurzeit gehören dem Kuratorium folgende Herren an:

1. Königlicher Landrat Dr. Bourwieg in Siegen, Vorsitzender;
2. Regierungs- und Baurat Dubislav in Münster, Vertreter des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Westfalen;

¹⁾ Dem Berichte entnommen, den Rechnungsrat Manger bei Gelegenheit des 25jährigen Bestehens des Kultur- und Gewerbevereins des Kreises Siegen am 9. Juni 1883 erstattet hat.

3. Landesbaurat Schweizer in Düsseldorf, Vertreter des Herrn Landeshauptmann der Rheinprovinz;
4. Landesbauinspektor Müller in Siegen, Vertreter des Herrn Landeshauptmann der Provinz Westfalen;
5. Geheimer Kommerzienrat Dresler in Kreuztal, Vertreter des Kreises Siegen;
6. Bürgermeister Delius in Siegen, Vertreter der Stadt Siegen;
7. Königlicher Ökonomierat Geibel in Siegen als Direktor der Schule.

Die Zusammenstellung des Lehrkörpers und die Verteilung des Unterrichtes auf die einzelnen Lehrkräfte ist gegenwärtig folgende:

1. Geibel, Direktor: Allgemeine Pflanzenbaulehre, landwirtschaftliche Betriebslehre, Teichwirtschaft, Gesetzes- und Verwaltungskunde;
2. Böcking, Rektor: Botanik, Deutsch;
3. Gamann, Wiesenbauschullehrer: Baukunde, Hydraulik, Mechanik und technisches Zeichnen;
4. Gram, Landmesser, Wiesenbauschullehrer: Mathematik, Feldmessen und Nivellieren, geometrisches Zeichnen, Kartieren;
5. Grüßner, Landwirtschaftslehrer: Chemie, Wiesenbau;
6. Heinemann, Kgl. Wiesenbaumeister: Wiesenbau, Drainage, Moorkultur; Projektbearbeitung: Ent- und Bewässerungen mit Bachregulierung, Wasserversorgungen, Kanalisation der Ortschaften und Abwasser-Verwertung, Wegebau.
7. Schubert, Rektor: Deutsch, Rechnen, Baumpflege;
8. Sommermann, Wiesenbauschullehrer: Zeichnen, Botanik, Schönschreiben, Planimetrie;
9. Strack, Lehrer: Deutsch, Stenographie.

Die Wiesenbauschule zerfällt in vier Schulklassen und eine Meisterklasse. Jede Klasse hat mindestens einjährige Besuchsdauer.

Der Lehrplan setzt sich wie folgt zusammen:

1. Allgemeiner Pflanzenbau, 2. Theorie des Wiesenbaues, Drainage, Moorkultur, 3. Feldmessen und Nivellieren, 4. Kartieren, 5. Projektbearbeitung. (Der Lehrstoff für die Projektbearbeitung wird unter möglichster Wahrung der selbständigen Tätigkeit jedes einzelnen Schülers sowohl hinsichtlich der örtlichen Aufnahmen als auch der Grundsätze bei dem Entwerfen der Pläne an die Bearbeitung von Projekten angeschlossen, welche der Lehrer aus den ihm vorliegenden Aufträgen auswählt. In jedem Jahre ist von den Zöglingen ein Wiesenmeliorationsprojekt, ein Drainageprojekt, ein Wegebauprojekt, ein Wasserleitungs- und ein Kanalisationsprojekt auszuarbeiten).
6. Elemente der allgemeinen Baukunde; Hydraulik. 7. Teichwirtschaft. 8. Deutsche Sprache. 9. Rechnen und Arithmetik. 10. Planimetrie und Stereometrie. 11. Trigonometrie, Hand in Hand gehen damit, Feldmessen und Kartieren. 12. Botanik. 13. Chemie. 14. Allgemeine und landwirtschaftliche Mechanik. 15. Landwirtschaftliche Betriebslehre. 16. Gesetzes- und Verwaltungskunde. 17. Geometrisches Zeichnen. 18. Freihand- und Planzeichnen. 19. Schönschreiben.

Wenngleich durch die Errichtung der Wiesenbauschulen zu Königsberg i. Pr., Schleusingen und Bromberg und durch die Neugestaltung der Wiesenbauschule zu

Suderburg¹⁾ das Bedürfnis an Wiesenbautechnikern im Preussischen Meliorationsdienste nicht mehr wie früher fast ausschließlich von der Siegener Schule gedeckt wird, so ist es der Schule doch bis jetzt möglich gewesen, allen in ihr ausgebildeten und für die Praxis verwendbaren Technikern nach ihrem Abgange von der Schule Beschäftigung zuzuweisen.

Die Verwendung der Meliorationstechniker im Kreis- und Kommunaldienste ist bisher auch dadurch in recht befriedigendem Umfange möglich gewesen, daß die Lehrgegenstände des theoretischen und praktischen Unterrichtes sich nicht nur auf das unmittelbare Gebiet des Wiesenbaues, der Drainage, der Moor- und Heidekultur erstrecken, sondern auch auf die Ausbildung im Wege- und Wasserleitungsbau, sowie in der Kanalisation der Ortschaften und Abwässerreinigung. In der notwendigen Förderung der Benutzung des Kanalwassers zur Wiesen- und Ackerbewässerung erblickt die Schule ebenfalls noch eine wesentliche Aufgabe für die Tätigkeit der Wiesenbautechniker.

Es ist zu erhoffen und für die Förderung der Landeskultur dringend zu wünschen, daß die Anstellung von Kreiswiesenbaumeistern allgemein durchgeführt wird. Diesem Wunsche hat auch Herr Landwirtschaftsminister v. Arnim Ausdruck gegeben, indem er bei der Beratung des Landwirtschaftsetats im Hause der Abgeordneten am 29. Januar 1910 sagte: „Ich möchte aber hier auf eine Einrichtung aufmerksam machen, die von verschiedenen Kreisen schon gepflegt wird: auf die Anstellung von Wiesenbaumeistern. Die Wiesenbaumeister sind ja nicht nur darauf vorgebildet, Wiesen anzulegen, sie sind vielmehr so vorgebildet, daß sie auch in anderen Meliorationsfachen, sobald es sich um Moorländereien handelt, Rat erteilen können. In der Provinz Ostpreußen ist man in dankenswerter Weise soweit darin vorgeschritten, daß dort fast jeder Kreis schon einen Wiesenbaumeister hat, und ich kann den übrigen Provinzen nur empfehlen, dies nachzuahmen. Ich glaube, es ist der beste Weg, um anregend auf Private zu wirken, Meliorationen, die fruchtbringend werden können, auch in Angriff zu nehmen.“ Auch der Herr Reichskanzler v. Bethmann-Hollweg stellte in der 85. Sitzung des Hauses der Abgeordneten am 25. Oktober 1912 bei der Besprechung über die Fleischsteuerung die Förderung der Landeskultur und eine vermehrte Anstellung von Kreiswiesenbaumeistern in Aussicht.

Die Schule hat an einer mit der theoretischen Ausbildung nach Möglichkeit Schritt haltenden praktischen Ausbildung seit jeher festgehalten. An Gelegenheit hierzu hat es für die Schüler bei den vielen Meliorationen im Siegerlande und den Nachbarkreisen Olpe, Wittgenstein, Brilon, Meschede und Arnsberg — dem Dienstbezirke des Fachlehrers²⁾ — niemals gefehlt.

¹⁾ Die Einrichtungen der Wiesenbauschule zu Siegen sind in ihren wesentlichen Grundsätzen auch für die neuen anderweitigen Wiesenbauschulen geltend geworden. Die Fachlehrer dieser Anstalten sind zunächst alle aus der Reihe der Siegener Techniker hervorgegangen.

²⁾ Von 1853—1856 wurde die mit dem Lehramte verbundene Wiesenbaumeister-Stelle von Weber und von 1856—1858 von Roth bekleidet. Von 1858—1887 war das Amt als Fachlehrer an der Schule und als Wiesenbaumeister für die obgenannten Kreise dem Wiesenbaumeister Börner übertragen. Vom 1. April 1888 an hat Verfasser diese Stelle inne.

Zu den örtlichen Aufnahmen und Absteckungen der Meliorationen aller Art werden die Wiesenbauschüler zugezogen. Die Aufnahmen bilden die laufenden Aufgaben für die Projektbearbeitung, welche durch die Behandlung von Gegenständen unmittelbar aus der Praxis bei den Schülern Eifer und Interesse erweckt.

Dieses Ineinandergreifen des theoretischen und praktischen Unterrichts hat sich als sehr zweckmäßig erwiesen, um die Schüler fähig zu machen, Meliorationsanlagen an die Gelände- und sonstigen örtlichen Verhältnisse fachverständlich anzupassen. Fördernd wirkt in dieser Hinsicht allerdings auch der Umstand, daß die Schüler im Siegerlande die verschiedensten Bewässerungseinrichtungen stets vor Augen haben und sich von Kindheit an mit allen Einrichtungen des Wiesenbaues praktisch betraut machen können.

Vor dem Eintritt in die Meisterklasse haben die Schüler den Nachweis einer mindestens 120tägigen Beteiligung an praktischen Meliorationsarbeiten, die von der dritten Klasse ab mit jährlich etwa 40 Tagen zu leisten sind, zu erbringen. Außerdem haben die Schüler die wichtigsten Bauwerke — Schleusen, Stauvorrichtungen, Uferbefestigungen usw. zu modellieren. In den nachfolgenden Abbildungen 14 bis 21 sind einige dieser Schülerarbeiten veranschaulicht. (Siehe S. 22 u. 23.)

Eine unmittelbare Beziehung zu der Landwirtschaft des Kreises sucht die Wiesenbauschule u. a. auch dadurch zu erhalten, daß die Meisterklasse, soweit es mit ihrem Unterrichtsgange vereinbar ist, sich der kostenfreien Anfertigung von Entwürfen zu Meliorationen aller Art, zu Wegebauten, Wasserleitungen und Kanalisationen für die Gemeinden des Kreises unterzieht.

Nach der wissenschaftlichen Abgangsprüfung, die den Schluß des fünfjährigen Besuches der Schule bildet und in Gemäßheit einer vom Herrn Minister genehmigten Prüfungsordnung stattfindet, werden die Wiesenbautechniker zu ihrer weiteren praktischen Ausbildung in der Regel den staatlichen Meliorationsbauämtern überwiesen und können nach zweijähriger befriedigender Tätigkeit sich der praktischen Entlassungsprüfung unterziehen. Letztere erfordert:

1. Die Einreichung eines selbständig aufgestellten Entwurfes zu einer Wiesenmelioration und einer Ackerdrainage.
2. Den Nachweis der selbständigen Leitung einer Meliorationsausführung.

Von der Vorlage eines besonderen Entwurfes zu einer Ackerdrainage kann abgesehen werden, wenn das Wiesenmeliorationsprojekt eine ausgedehnte Röhrendrainage erfordert hat. Die Wiesenmelioration muß sich auf eine Fläche von mindestens 10 ha Größe erstrecken, eine Fluß- oder Bachregulierung enthalten, sowie Uferbauten, Stauanlagen im Fluß oder Bache, Bauwerke für die Zuleiter, ein geschlossenes System der allgemeinen Ent- und Bewässerungsanlagen und die innere Einrichtung der Fläche zu Berieselungswiesen umfassen.

Enthält das Wiesenmeliorationsprojekt nur einen Teil der vorgenannten Erfordernisse, so entscheidet die für die praktische Entlassungsprüfung eingesetzte Prüfungskommission, ob die Arbeit ganz zurückzuweisen oder in den fehlenden Stücken durch ein anderes Projekt zu ergänzen ist.

Modellierungsarbeiten der Wiesenbauschüler.

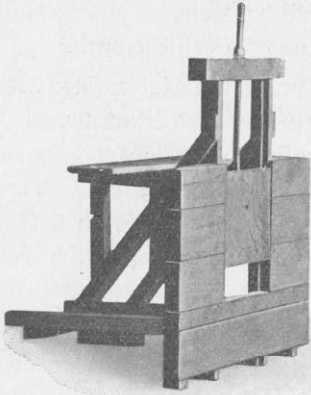


Abb. 14. Schleuse mit Schrauben-Aufzugvorrichtung.

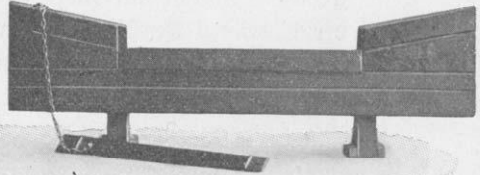


Abb. 15. Stauvorrichtung.

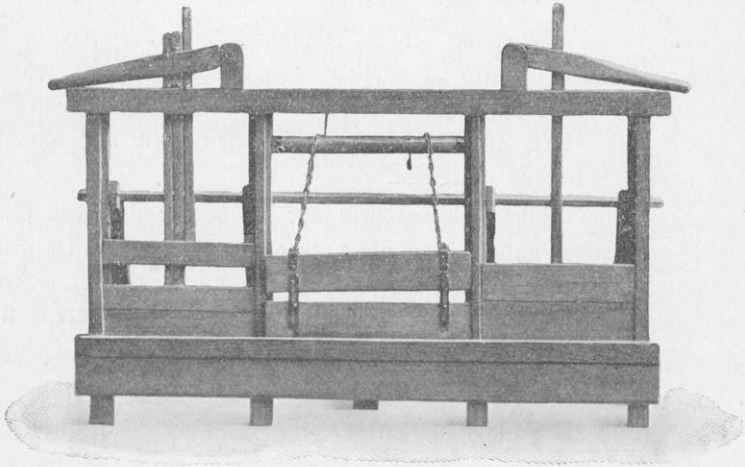


Abb. 16. Dreiteilige Schleuse.

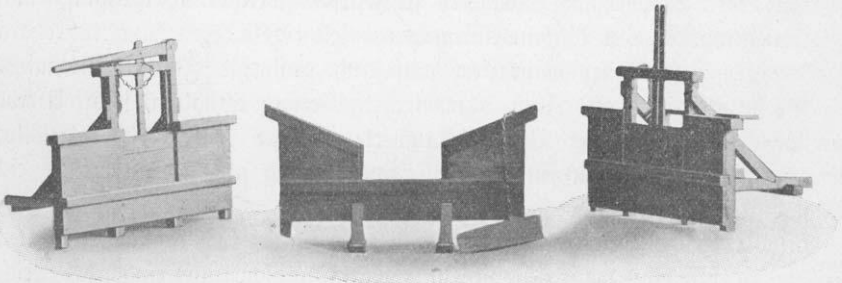


Abb. 17. Schleuse mit Hebel.

Abb. 18. Stauvorrichtung.

Abb. 19. Schleuse mit geteilter Schlingentür und doppelter Aufzugplatte.

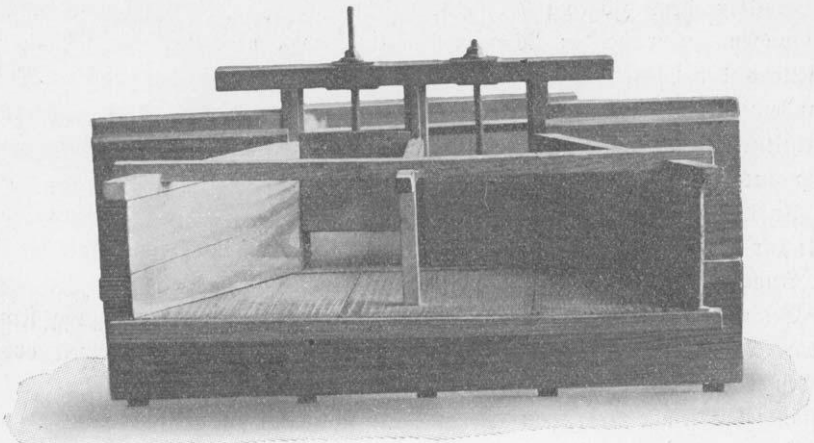


Abb. 20. Schleuse mit Schrauben-Aufzugvorrichtung und weitgehendem Schutz gegen Umswüfung.

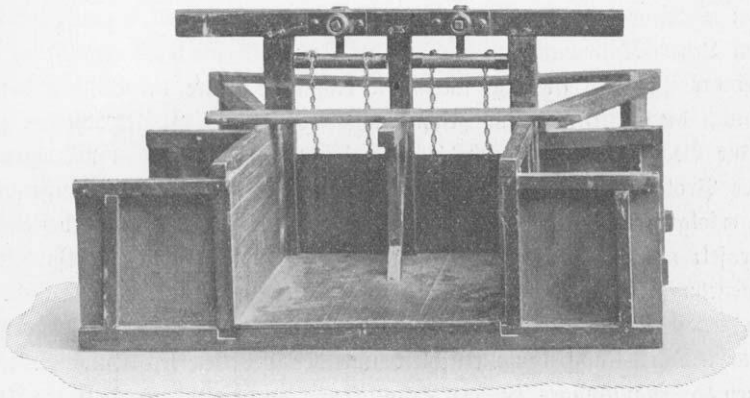


Abb. 21. Schleuse mit Welle und Kette nebst Verschlußvorrichtung bestehend aus einer in den Holm eingesetzten Schraube.

Das Wiesenmeliorationsprojekt darf eine Flächengröße von weniger als 10 ha haben, wenn nach dem Urteil der Prüfungskommission eine geringere Ausdehnung durch besondere Schwierigkeiten bei der Projektaufstellung ausgeglichen wird.

Die Projektbearbeitung muß enthalten:

- a) die Spezialkarte der Ortlichkeit mit Einzeichnung der Höhenschichtlinien und des Projektes. Bei einem Flächengefälle von 1:1500 und weniger sind statt der Höhenschichtlinien die nivellierten Höhenzahlen einzutragen;
- b) die Längen- und Querprofile;
- c) den Meliorationsplan (Erläuterungsbericht, Bauzeichnungen und Kostenanschlag);
- d) die Rentabilitätsberechnung;
- e) bei Genossenschaftsanlagen das alphabetisch geordnete Teilnehmerverzeichnis.

Dem Projekte sind die bezüglichen Feldbuchblätter, Nivellementstabellen, Profilskizzen usw. beizufügen.

Sollten dem Zögling die Gelegenheit zur Projektierung einer den obigen Bedingungen entsprechenden Wiesenmelioration ganz oder teilweise fehlen, so kann ihm seitens der Wiesenbauschule auf seinen Antrag die Genehmigung erteilt werden, ein anderes Bodenmeliorationsprojekt (Ackerdrainage, Bach- oder Flußregulierung, Moorkultur, Deichanlagen oder dergl.), zu welchem er die örtlichen Aufnahmen selbstständig ausgeführt hat, aufzustellen und als Teilarbeit einzureichen.

In diesem Falle ist jedoch der Prüfling gehalten, noch ein Wiesenmeliorationsprojekt zur Ergänzung auszuarbeiten, zu welchem ihm die Wiesenbauschule die erforderlichen Angaben und Vorarbeiten liefert.

Bei Einreichung der Projekte hat der Prüfling eine Bescheinigung seiner vorgelegten Stelle beizubringen, daß die Anfertigung des Projektes, soweit es die bestehenden Dienstvorschriften zulassen, selbständig erfolgt sei, oder es hat derselbe die Selbstständigkeit seiner Arbeit an Eides Statt schriftlich zu versichern.

Die eingelieferten Probeprojekte unterliegen der Beurteilung der für die praktische Entlassungsprüfung eingesetzten Prüfungskommission, bestehend aus

1. dem Vertreter der königlichen Staatsregierung im Kuratorium,
2. dem Direktor der Schule,
3. dem Lehrer-Kollegium.

Bei der Prüfung ist nicht allein die technische Seite bei Lösung der Aufgabe, sondern auch die schriftliche und zeichnerische Darstellung in Betracht zu ziehen und zugleich die Beachtung aller behördlich gegebenen Vorschriften zu würdigen.

Der Probebau kann in der Ausführung des von dem Prüfling aufgestellten und nach erfolgter Prüfung genehmigten Wiesenmeliorations-Projektes bestehen. Sollte dieses Projekt nicht als Probebau benutzt werden, so kann auch die Bauleitung einer Anlage genehmigt werden, welche von anderer Seite projektiert worden ist.

In letzterem Falle hat der Prüfling unter Vorlage einer Beschreibung und zeichnerischen Darstellung der Örtlichkeit und der projektierten Anlagen, sowie eines allgemeinen Kostenanschlages bei der Schulleitung zu beantragen, daß die Ausführung als Probebau im Sinne der praktischen Entlassungsprüfung zugelassen werde.

Wird die Abnahme eines Probebaues beantragt, so ist nach dem Erlasse des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 19. Juni 1891 bezüglich der vom Sitze der Anstalt entfernter gelegenen Meliorationsgebiete derjenige Meliorations-Baubeamte um die örtliche Prüfung und Begutachtung der praktischen Ausführung zu ersuchen, welcher die zum Gegenstande einer Prüfungsarbeit ausersene Meliorationsache amtlich zu leiten oder deren Ausführung zu überwachen hat. Für die nahe bei Siegen gelegenen Probebauten geschieht die Bauabnahme durch einen technischen Lehrer der Wiesenbauschule.

Nach Besichtigung des Probebaues hat bei zufriedenstellender Leistung der Meliorationsbaubeamte bezw. der technische Lehrer der Wiesenbauschule eine Bescheinigung des Inhalts auszustellen, daß die Ausführung für zweckentsprechend und die praktische Ausbildung des Prüflings für genügend erachtet werde.

Die durch die Ausführung des Probebaues nachgewiesene praktische Befähigung ist in einem bestimmten Prädikate zum Ausdruck zu bringen.

Ist die wissenschaftliche und praktische Befähigung des Prüflings festgestellt, so wird er seitens der Prüfungskommission als Wiesenbaumeister anerkannt und für befähigt erklärt, Wiesenbauten und Drainagen selbständig zu entwerfen und auszuführen.

Seit dem Bestehen der Schule sind bis jetzt 593 geprüfte Wiesenbautechniker von ihr abgegangen; von diesen haben 390 das Zeugnis als Wiesenbaumeister erworben. Diese haben teils im staatlichen Meliorationsdienste, teils als Kreiswiesenbaumeister oder Kreisbaumeister, sowie in Privatstellungen Verwendung gefunden.

Seit dem 27. Dezember 1888 findet alljährlich an diesem Tage unter dem Voritze des Direktors der Anstalt eine Jahresversammlung der ehemaligen Schüler der Wiesenbauschule statt, um die beruflichen Erfahrungen zu besprechen und zur gegenseitigen Belehrung zu verwenden.

So sucht die Siegener Schule nach jeder Richtung hin ihr Möglichstes zur Förderung des Meliorationswesens beizutragen.

Geheimer Regierungsrat Professor Dr. Dünkelberg, der seine Schüler von der landwirtschaftlichen Hochschule zu Poppelsdorf mit Vorliebe nach Siegen führte, um ihnen die Einrichtungen des praktischen Wiesenbaues und was damit zusammenhängt, vor Augen zu führen, sagt auf Seite 16 der bereits erwähnten Schrift „Die Entwicklung der Kulturtechnik“ bei der Besprechung der Tätigkeit der Meliorationsbaubeamten, der kulturtechnisch ausgebildeten Landmesser und der Wiesenbaumeister:

„Es ist einleuchtend, daß eine einzelne dieser Kategorien von Technikern die beiden andern keineswegs ausschließt, sondern daß vielmehr, je nach den so überaus verschiedenen örtlich vorliegenden Zwecken und Zielen eine jede in ihrer Art innere Berechtigung hat, und alle sich gegenseitig zum Vorteil der Landesmeliorationen unterstützen und fördern müssen.

Es soll unvergessen sein, daß die Praxis der Kulturtechnik und ihre systematische Entwicklung und Lehre sich in Deutschland sehr allmählich aus dem empirisch betriebenen Wiesenbau und den Erfahrungen und Folgerungen entwickelt hat, welche dabei auf dem Gebiete der niederen Wasserwirtschaft gemacht worden sind; für Deutschland aber ist das Siegener Land eine klassische Stätte des intensiven und kunstgerechten Wiesenbaues geworden.“ —

3. Erläuterung der auf den Tafeln ¹⁾ 1 bis 14 dargestellten charakteristischen Wiesenbewässerungsbauformen des Siegerlandes.

Tafel 1: Einfacher Hangbau in Flur 7 der Gemarkung Siegen. Die Fläche liegt im Tale des Mchebaches in einer Höhe von 243,4 m (oberste Kiefelkante) und 240 m (unterste Entwässerungskante) über dem Meere.

¹⁾ Zur besseren Veranschaulichung im Unterrichte sind diese Tafeln in Gips geformt und zum Preise von 15 M. für das Stück durch Vermittlung der Wiesenbauschule zu Siegen zu beziehen.

Die obere Bodenschicht ist mittelschwerer Lehm. In einer Tiefe von 50 cm beginnt ein stark mit Steinen und Flußgerölle durchsetzter Lehm. Das Gefälle der Hangabteilung beträgt $4\frac{3}{4}\%$. Die Bewässerung erfolgt aus dem Obergraben eines früheren Hammerwerkes, des sogenannten „Siegener Reckhammer“. Soweit eine künstliche Entwässerung notwendig, sind die Vertikalgräben bis zum Bachbett durchgeführt. Hierdurch wird es ermöglicht, nach beendigter Rieselung das in der Rajennarbe stauende Wasser mit Hilfe der Horizontalgräben von der Fläche abzuleiten. Auf der linken Seite des Hanges ist der Boden so durchlässig, daß nach beendigter Rieselung sämtliches Grabenwasser vollständig im Boden versickert. Es konnte hier deshalb davon abgesehen werden, die Vertikalgräben zu ihrer Entleerung bis zum Bache durchzuführen.

Die Anlage ist anscheinend durch künstliche Einebnung hergestellt. Die Bauzeit ist unbekannt. Der größte Teil der Wiesen des unteren Mchetales ist — soweit Rückenbau nicht am Platze war — mit dieser Bauart versehen.

Tafel 2: Hangbau mit Entwässerungsrinnen auf unregelmäßigem Gelände. Flur 6 der Gemarkung Oberdresfelndorf (Hickengrund).

Die Fläche gehört zu den unter Anleitung des Verfassers in den Jahren 1895 und 1896 im Anschlusse an die Separation meliorierten Wiesen und zeigt eine natürliche Bewässerungsanlage ohne Umformung des Geländes. Der Boden besteht aus mittelschwerem Lehm auf steinigtem, mit Basaltblöcken durchsetzten Untergrunde. Die Anlagen schließen sich der Gewannenteilung der Separation an. Am oberen Zufuhrwege traten stellenweise so viele Basaltblöcke zutage, daß es zweckmäßig erschien, den auf der Tafel näher angegebenen Teil dem Waldbau zuzuweisen und mit Fichten anzupflanzen.

Soweit die Rajennarbe Versumpfung zeigte, sind oberhalb der Rieselrinnen in einer Entfernung von 1,5 m — Mähbreite — Entwässerungsgräben angelegt. Hierdurch wird es zugleich ermöglicht, jeder Hangtafel frisches Wasser zuzuführen, was allerdings einen größeren Wasserverbrauch zur Folge hat. Während bei der Wiesenmelioration Oberdresfelndorf für das Hektar durchschnittlich die Zuführung von 50 sl Rieselwasser vorgesehen war, erfordert der „Hangbau mit Entwässerungsrinnen“ für das Hektar 120 sl Rieselwasser und wenn möglich noch mehr. Die oberste Rieselkante der Fläche liegt auf + 429,2 m, die unterste Entwässerungskante auf + 420. Die Hangtafeln haben somit durchschnittlich ein Gefälle von $6\frac{1}{2}\%$, stellenweise auch mehr, stellenweise weniger.

Die Ausführungskosten haben für rund 100 ha 22 000 M. betragen, das sind 220 M. je Hektar. Daß die Baukosten trotz des sehr unebenen und vielfach mit dicken Steinen überlagerten Geländes verhältnismäßig niedrig geblieben sind, ist im wesentlichen auf den Umstand zurückzuführen, daß das sehr reichliche Gefälle es ermöglichte, die Ent- und Bewässerungsgräben in einfachster Form an das Gelände anzuschließen. —

Tafel 3: Stagenhangbau in Flur A der Gemarkung Eisersfeld. Wiesen im Siegtale in der Höhenlage von + 223,1 bis 222 und einem Längsgefälle in der

Richtung des Zuleiters von rund 1%. Letzteres war für einfachen Hangbau zu gering, für Rückenbau jedoch zu stark. Das Seitengefälle vom Zuleiter nach dem Ableiter und nach der Sieg beträgt nur 0,5%. Um das Talgefälle richtig und einfach auszunutzen, hat man die Bewässerungsrinnen nicht in die Mitte zwischen je zwei Entwässerungsrinnen, sondern näher an die talaufwärts gelegenen Entwässerungsrinnen und zwar in einer Entfernung von 2 m angelegt. Die von der Bewässerungsrinne talwärts gelegene Rieselfläche hat eine Breite von rund 13 m. Dadurch, daß man bei der Ausführung die Bewässerungsrinne durchschnittlich 18 cm höher als die natürliche Wiesenoberfläche gelegt hat, wurde für die breite Hangeite ein Gefälle von $\left(\frac{18}{13} + 1\right) = 2,4\%$ geschaffen, für die schmale Seite ist dadurch das allerdings reichliche Gefälle von $\left(\frac{18}{2} - 1\right) = 8\%$ geschaffen worden. Richtiger wäre es gewesen, die schmale Seite etwas breiter und die breite Seite etwas schmaler anzulegen; es läßt sich indessen zur Zeit nicht mehr genügend beurteilen, welche Verhältnisse bei der Ausführung, deren Zeit unbekannt ist, für die gewählte Bauart obgewaltet haben. Es scheint, daß die Rieselrinne ursprünglich nicht so hoch gelegen hat, sondern daß diese Höhenlage erst im Laufe der Zeit durch das Bewässern mit dem hier sehr guten, dungreichen Wasser der Sieg entstanden ist.

Der Boden besteht bis zu 50 cm Tiefe aus mildem Lehm, worunter sich durchlässiges Gerölle des Siegtales befindet.

Tafel 4: Einfacher Hangbau und schmaler Stagenhangbau in Flur C der Gemarkung Herzhausen.

Die Wiese bildet die Sohle des Dreißbachtals oberhalb der Herzhäuser Mühle, allem Anschein nach den Bereich des früheren Mühlenteiches. Als Zuleiter für die Stagenhangbaufläche dient der Mühlenobergraben. Die höchste Rieselkante der einfachen (westlichen) Hangbaufläche liegt auf + 303,18 m und die der Stagenhangbaufläche auf + 301,6 m, die tiefste Entwässerungskante auf + 301,06. Das Seitengefälle der Hangbaufläche beträgt rund 4,5%. Die Stagenhangbauabteilungen haben eine Breite von je 14 m, wovon 10 m auf die breite Hangeite entfallen. Das Tallängsgefälle beträgt 76 cm auf 85 m = rund 0,9%. Das Gefälle war daher für Rückenbau etwas zu groß und für Hangbau, weil nach dem Bache hin nur ein Gefälle von rund 0,1% vorhanden war, zu gering. Der Gesamthöhenunterschied zwischen Riesel- und Entwässerungskante der einzelnen Hangflächen beträgt am Zuleiter durchschnittlich 20 und am Ableiter 45 cm. Die Rieselrinnen haben ein Gefälle von 1%. Das Gefälle der breiten Hangtafeln beträgt daher am oberen Ende $\frac{20}{10} + 0,9 = 2,9\%$ und am unteren Ende $\frac{45}{10} + 0,9 = 5,4\%$.

Daß den Hangflächen im vorliegenden Falle ein wesentlich stärkeres Gefälle gegeben worden ist, als bei dem Stagenhangbau im Siegtale — vergl. Tafel 3 —, geschah aus Berücksichtigung der Bodenbeschaffenheit; der Boden im Dreißbachtale ist in der oberen Schicht mittelschwerer, im Untergrunde steinichter Lehm, also zwar

genügend, aber immerhin nur mittelmäßig durchlässig, während im Siegtale der Boden allgemein viel durchlässiger ist.

Die Zeit der Ausführung konnte nicht ermittelt werden.

Tafel 5: Stagenrückenbau, welcher im Anschlusse an die Hauptanlagen Ende des 17. Jahrhunderts ausgeführt ist.

Es sind Rieselabteilungen von 3 Bewässerungsgruppen im Ferndorfstale bei Kreuztal und bei Buschhütten in einer Höhe von + 274 bis + 265 m. Während die beiden oberen — linken — Stagenrücken durch einen zwischenliegenden Sammelgraben getrennt sind, werden die drei folgenden Rückenstagen durch gerade Flügelgräben getrennt, die das abgerieselte Wasser von der oberen Etage mittelst Entwässerungsrinnen den Rieselrinnen auf der Rückenfirst der zweiten Etage wieder zuführen. Bei den drei Stagenrücken in Flur A der Gemarkung Buschhütten haben diese Zuführungsrinnen eine der natürlichen Bodenoberfläche sich anschließende gewundene Lage. Es ist dieses der sogenannte „Stagenrückenbau mit Flügelgräben“.

Bemerkenswert ist, daß die alten Praktiker in Berechnung der Verdunstung und Versickerung des Wassers die unteren Stagen kleiner als die oberen hergestellt haben.

Nach den Untersuchungen von Professor Dr. König¹⁾ zu Münster beträgt bei der Bewässerung der Verlust an Rieselwasser unter Verhältnissen, wie sie hier vorliegen, im Mittel 10%. In diesem Verhältnis hat man bereits in alter Zeit die unteren Stagen entsprechend kleiner hergestellt.

Der Boden — mittelschwerer Lehm — ist als mäßig durchlässig zu bezeichnen. Bei der Breite der Rücken von rund 9 m — also 4,5 m Seitenbreite — beträgt der Höhenunterschied zwischen Rieselkante und Entwässerungskante am Zuleiter 25 und am Ableiter 35 cm. Es ergibt dieses für die Rückenseiten oben ein Gefälle von 5,5% und unten von 7,8%.

Tafel 6: Lombardischer Rückenbau in Flur A der Gemarkung Buschhütten. Eine ebenso alte Riesel Einrichtung wie die vorige, unmittelbar zwischen der Ortslage Buschhütten und der Eisenbahn Hagen-Siegen in einer Höhe von + 265,9 bis + 265,5 m.

Die Entwässerungsrinne der oberen Rückenabteilung bildet in ihrer Verlängerung die Rieselrinne des Rückens der zweiten Abteilung. Letztere ist mit Rücksicht auf den Wasserverlust annähernd $\frac{1}{3}$ kürzer als die obere Etage, was bei dem hier im Verhältnis zu der Rückenabteilung Tafel 5 durchlässigeren Boden vom Erbauer wohl als angemessen erachtet worden ist. Augenscheinlich wird die untere Rückenstagen aber etwas stärker beriesel als die obere. Der Erbauer hat demnach außer der Versickerung und Verdunstung des Wassers auch den Umstand berücksichtigt, daß, weil die zweite Etage nur abgerieseltes Wasser erhält, eine im Verhältnis größere Menge Wassers zugeleitet werden muß, um auch dieser Fläche ebenso viel Dunststoffe zuzuführen als der oberen Etage. —

¹⁾ König, Pflege der Wiesen und Weiden. Verlag von Paul Parey, Berlin.

Tafel 7: Rückenbau mit Transportiergräben in Flur 3 der Gemarkung Buschhütten.

Mit Einschluß der Gräben rund 60 m breite Rückenanlagen. Die höchste Kieselkante — oben links am Eisenbahndurchlaß — liegt auf + 267,6 m, die tiefste Entwässerungskante am Straßendurchlasse auf + 264,3 m. Der auf der First liegende Transportiergraben hat ein Gefälle von 1 : 500. Das Seitengefälle beträgt am Beginn der Rücken durchschnittlich 4 ‰, am unteren Ende, dem sogenannten Kopfende 4,5 ‰. Die Anlage ist angeblich am Ende des 17. Jahrhunderts an Stelle einer Teichanlage hergestellt worden. Anscheinend haben vordem hohe Dämme gelegen, wo jetzt die Firsten der Rückenanlage sich befinden; denn es ist nicht gut denkbar, daß die 1,3—1,5 m hohen Rücken künstlich durch Auf- und Abtrag auf horizontalem Gelände errichtet worden sind. Daß hier ursprünglich Teiche gewesen sind, besagt auch die katastermäßige Flurbezeichnung „Weiherwiese (Weiher—Teich).“

In v. Achenbachs „Mitteilungen über des Siegerlandes Vergangenheit“ wird u. a. Seite 108—113 der „Weiherdamm“ des 1452 verliehenen Eisenhammers zu Buschhütten mit 24 Hammertagen erwähnt.

Der Boden besteht vorwiegend aus schwerem Lehm mit tonigem und steinigtem Untergrunde. Es war daher nötig, den einzelnen Rückenseiten, die jede für sich wieder als Hangtafeln ausgebaut sind, recht starkes Gefälle zu geben.

Auch diese Anlage zeigt in ihren Einzelheiten, wie die früheren Praktiker die Bodenbeschaffenheit sehr sorgfältig berücksichtigt haben. —

Tafel 8: Hang- und Rückenbau in Flur A der Gemarkung Weidenau. Frühere Gemeinde-Ödlandfläche im Siegtale oberhalb Weidenau in einer Höhe von + 255 bis 253 m.

Die Anlage ist in den Jahren 1856 bis 1858 unter der Leitung des damaligen Wiesenbauschullehrers und Kreiswiesenbaumeisters Weber von Wiesenbauschülern durch Umbau des Geländes ausgeführt worden.¹⁾

Auf der linken Seite der Fläche ist bei dem reichlichen Gefälle von 2,5 ‰ Kunsthangbau angewendet worden, während der rechtsseitige Teil zu Rücken von rund 9 m Breite (4,5 m Seitenbreite) und 2,2 bis 2,3 ‰ Seitengefälle ausgebildet worden ist. Am Kopfende der Rücken ist nach der Sieg hin eine zum Fahren dienende Hangfläche mit 3,5 ‰ Seitengefälle angelegt worden.

Der Boden besteht aus mildem Lehm mit kieseligem, durchlässigem Untergrunde. Das beim Umbau gegebene Gefälle war diesem Boden angemessen. Der Verbrauch an Kieselwasser ist auf 120 sl je Hektar festgestellt.

Tafel 9: Hang- und Rückenbau, Flur A Gemarkung Caan.

Die höchste Kieselkante liegt auf + 260,9 m und die unterste Entwässerungskante am Weißbache auf + 260,1. Der Boden besteht aus mittelschwerem Lehm

¹⁾ Ein Teil der Anlage war der Probearbeit des Wiesenbaumeisters Ernst Bleher aus Siegen, welcher sich später dem Landmesserfach zuwandte und als Kataster-Kontrollleur in Uckermünde in Pommern im Jahre 1882 gestorben ist.

mit kiesigem Untergrunde. Soweit zur natürlichen Hangberieselung das der Bodenbeschaffenheit entsprechende Gefälle von 2,5% in Anpassung an das Gelände geschaffen werden konnte, ist Hangbau, im übrigen schmaler Rückenbau angewendet worden. Die Rücken haben auf der rechten Zuleiterseite eine Breite von je 6,5 m, die einzelnen Rückenseiten also 3,25 m. Die Rücken links am Zuleiter sind ebenfalls künstlich hergestellt worden und haben eine Breite von 10,5 m; die Rückenseiten also 5,25 m. Der Bodenbeschaffenheit entsprechend beträgt das Gefälle der Rückenseiten am Rückenbeginn durchschnittlich 3,5% und am Rückenende 5%.

Die im Jahre 1857 ausgeführte Anlage bildete den Probebau des Wiesenbaumeisters und späteren Wiesenbau- und Bergschullehrers Bredenbeck zu Siegen.

Tafel 10: „Zusammengesetzter Bau“ auf einer Fläche im Mchetal Flur J der Gemarkung Siegen.

Der obere Teil ist zu einem natürlichen Hang mit 6% Gefälle und der untere Teil zu Rücken von 12,2 m Breite mit 5,5% Gefälle am Anfang und 7,3% Gefälle am Kopfende eingerichtet. Die obere Rieselkante liegt auf + 245,1 m, die tiefste Entwässerungskante am Mchebache auf + 246 m. Da zu der Rückenberieselung erheblich mehr Wasser notwendig ist, als zu der einfachen Hangberieselung, sind die Vertikalgräben bis zum Sammelgraben der Rückenanlage durchgeführt, um auch aus dem Zuleiter Rieselwasser unmittelbar zuführen zu können. Wünschenswert wäre es gewesen, die Hangfläche am unteren Ende der Rücken anlegen zu können, weil zur Hangbewässerung geringere Wassermengen genügen, als zur Rückenbewässerung. Indessen konnte im vorliegenden Falle die Ausführung zweckmäßig nicht anders erfolgen, weil nur der obere Teil der Fläche ein genügendes Gefälle für natürlichen Hangbau besitzt. Die Bauzeit ist unbekannt. Der an der First der Rücken vorhandene stark humushaltige Boden läßt darauf schließen, daß die Einrichtung kein Kunstbau ist, sondern eine durch Aufrieselung geschaffene natürliche Anlage, die im Laufe der Zeit durch den Grabenaushub so vervollständigt worden ist, daß sie jetzt einem Kunstbau gleicht.

Tafel 11: Zusammengesetzter Bau. Wieje im Wildenbachtale unmittelbar am Dorfe Salchendorf.

Oben und unten natürlicher Hangbau mit rund 3% Gefälle, welches sich unmittelbar am Wildenbache auf rund 10% vergrößert. Den mittleren weniger geneigten Teil der Fläche, dessen Boden aus etwas schwerem Lehm mit tonigem Untergrunde besteht und zur Versumpfung neigt, hat man zwecks besserer Entwässerung in Rücken gelegt, wengleich auch hier unter Umständen noch Hangbau hätte Anwendung finden können.

Die Rücken haben eine Breite von 12 m, die einzelnen Seiten also rund 6 m mit 5% Gefälle am Anfang und 6% Gefälle am Ende. Die oberste Bewässerungskante am Zuleiter liegt auf + 272,53 m und die unterste Entwässerungskante am Wildenbache auf + 270 m. Anscheinend ist es ebenfalls eine natürliche Bewässerungsanlage, die durch Ergänzung mit dem Grabenaushub allmählich so vervollständigt worden ist, daß die Form jetzt dem Kunstbau entspricht.

Tafel 12: Etagenrückenbau mit Sammelgräben in Flur 4 der Gemarkung Allenbach.

Höhe der höchsten Rieckante 327,51 m und der untersten Entwässerungskante 322,4 m. Vorwiegend schmaler Rückenbau; die Rückenbreite wechselt zwischen 6 und 11 m, so daß auf die Rückenseiten, die am Anfang 6 bis 9 ‰ und am Kopfende 8 bis 12 ‰ Gefälle haben, eine Breite von 3 bis 5,5 m entfällt. Soweit am oberen Zuleiter entlang 3 bis 5 ‰ natürliches Gefälle vorhanden war, ist Hangbau angewandt worden.

Für den schmalen Rückenbau mit vorwiegend tief eingeschnittenen Sammelgräben ist anscheinend der Umstand bestimmend gewesen, daß hier bei dem meist schweren, zur Verjümpfung neigenden Lehmboden eine möglichst starke Entwässerung geschaffen werden mußte. Die Röhrendrainage war damals noch nicht eingeführt, weshalb nichts übrig blieb, als die Entwässerung durch entsprechende Bauformen und Gräben herbeizuführen. —

Die Fläche gehört zum Stift Keppel. Der Bau, zu welchem, wie bereits auf S. 11 erwähnt, auf Veranlassung des Oberpräsidenten Freiherrn v. Vincke einige 40 junge Leute von auswärts zur Erlernung des Wiesenbaues nach Keppel gesandt wurden, ist unter der Leitung des Kreis-Haubergsöberförsters Vorländer, der zugleich Verwalter des Stifts Keppel war, in den Jahren 1835 und 1836 ausgeführt worden. Über den Gang der Ausführung sagt Vorländer, der sich, um die Förderung des Wiesenbaues im Siegerlande verdient gemacht hat, auf S. 18 seines im Jahre 1844 erschienenen Buches über Wiesenbau:

„Da es wohl für größere Gutbesitzer und Gutsherrschaften von Interesse sein möchte, zu erfahren, unter welcher contractlichen Einrichtung die zum Stifte Keppel gehörigen Wiesen künstlich angelegt worden sind, so theile ich das Wesentlichste aus dem betreffenden Cultur-Contracte vom 29. Mai 1834 hier mit:

a) die aus circa 80 Morgen bestehenden, von 1833 bis 1844 incl. verpachteten Stiftswiesen sollen nach einem geregelten Plane in den Jahren 1835 und 1836 durch die betreffenden Zeitpächter umgebaut resp. künstlich angelegt werden.

b) der Stiftsforst überweist das zum Schützen- und Kanälebau, sowie zum Uferbau erforderliche Holz unentgeltlich,

c) die Stiftskasse zahlt für die ganze Ausführung einschließlich Schützen-, Kanäle- und Uferbau (Wehre ausgenommen) pro Ruthe preuß. Maß ausgebauter Wiesenfläche $6\frac{1}{2}$ Sgr.

d) die sämtlichen Pächter übernehmen vorstehende Bedingungen und verpflichten sich noch, vom Ende 1837 ab von dem aufgehenden Baugeld-Betrage 4 Prozent Zinsen für die weiteren Jahre ihrer Pachtzeit zum jährlichen Pachtgelde zuzulegen.“

Der Preis von $6\frac{1}{2}$ Sgr. für die Flächenrute ergibt für das Hektar rund 500 M. Bei den heutigen hohen Tagelöhnen kostet ein Wiesenumbau, wie er in Keppel angewandt ist, mindestens das dreifache, wenn nicht noch mehr.

Unter den damaligen Verhältnissen, als man für die Entwässerung die Röhren-drainage noch nicht kannte, war aber bei den niedrigen Tagelöhnen und den verhältnismäßig hohen Heupreisen von 2,50 M.¹⁾ je Zentner der Kunstbau gerechtfertigt. Bei den jetzigen hohen Tagelöhnen dagegen ist es selbstverständlich Aufgabe, Kunstbau dieser Art zu vermeiden und die Melioration auf solche Anlagen zu beschränken, die sich ohne Geländeumbau der natürlichen Oberflächenform anpassen. Hierzu können die in alter Zeit dem Gelände mit besonderem Geschick angepaßten Anlagen als Richtschnur dienen.

Mit welcher großen Sorgfalt die Grundsätze für das den Rieselflächen zu gebende Gefälle seinerzeit beachtet wurden, geht unter anderm auch aus einem Streite hervor, der von Mitte der 1830er bis in die 1840er Jahre von Yorländer mit seinem Freunde, dem pensionierten Amtmann Karl Friedrich Schenk zu Weiden, im „Siegener Intelligenzblatte“ ausgefochten wurde. Dieser Streit wurde seinerzeit außer in genanntem Blatte auch durch eine als Sonderdruck erschienene Beschreibung der Kunstwiesen des Stiftes Keppel weiteren Kreisen bekannt gegeben.

Tafel 13: Grabenstaubau in der Gemarkung Büdenholz an der Sieg.

Vollständig horizontale Wiesenfläche, zu deren Bewässerung in Entfernung von 2 zu 2 m horizontale Rieselrinnen bzw. Staugräben gezogen sind. Diese geringe Entfernung hat man anscheinend deshalb gewählt, weil der Boden sehr durchlässig ist, und das Wasser bei größerer Grabenentfernung nicht hätte allenthalben genügend hingelangen und düngende Bestandteile auf der Rasenmarbe absetzen können. Die Staugräben haben nur eine Breite von 20 bis 30 cm und 10 bis 15 cm Tiefe, so daß sie bei der Bewirtschaftung trotz der großen Anzahl nicht wesentlich hinderlich sind. Die Erträge der Fläche, welche auf + 207 m liegt, zählen mit 200 bis 250 Ztr. vom Hektar zu den besseren des Siegtales.

Ältere Anlage, deren Ausführungszeit nicht ermittelt werden konnte.

Tafel 14: Petersensche Wiesenbewässerung. Flur C in der Hitzelsbach bei Siegen.

Durch Quellwasser früher stark versumpfte Wiesenfläche, zu deren Bewässerung genügendes Bachwasser nicht zur Verfügung stand, so daß es Aufgabe war, das innerhalb der Fläche zutage tretende Quellwasser zur Bewässerung und Anfeuchtung zu benutzen.

Die Anlage ist im Jahre 1861 unter der Leitung des Bezirkswiesenbaumeisters Knipp-Trier²⁾ unter Mitwirkung von Wiesenbauschülern ausgeführt worden. Der damalige Kreiswiesenbaumeister und Lehrer an der Wiesenbauschule in Siegen, Börner,

¹⁾ Nach Schenck's „Des Wiesenbauers Roth- und Hilfsbuch“ 1841, S. 82, kosteten „120 Pfund Heu 1 Taler“.

²⁾ Knipp hatte durch Erlaß des Herrn Ministers für Landwirtschaft vom 7. Oktober 1861 den Auftrag erhalten, sich bis zum 20. Oktober desselben Jahres zu dem Gutbesitzer Petersen in Wittfiel bei Kappeln, Regierungsbezirk Schleswig zu begeben, dessen Wiesenbau-Methode zu prüfen und gutachtlich darüber zu berichten.

der im Hinblick auf die Notwendigkeit einer besonders sorgfältigen Unterhaltung ein Gegner der Petersenschen Wiesenbewässerung war, hatte es abgelehnt, den Bau auszuführen. Der Direktor der Wiesenbauschule, Dr. Schnabel, hatte aber ein Interesse daran, auch eine Petersensche Wiesenbewässerung in der Nähe der Wiesenbauschule zu besitzen, um sie für den Unterricht zu benutzen.

Die Saugedrainns sind punktiert dargestellt; sie liegen in einer Entfernung von 4 bis 12 m, je nachdem die Oberflächengestaltung und das Zutagetreten von Quellen die Herstellung als notwendig hat erscheinen lassen. Während die Sauger, die in einer Tiefe von durchschnittlich 1,2 m liegen, der Richtung der Horizontallinien folgen, hat der Sammelrain ein Gefälle von 1:10. Die höchste Rieselkante liegt auf + 309 m und die unterste Entwässerungskante auf + 302 m. Die damals aus Holz hergestellten Ventilkästen haben wiederholter Ausbesserungen und Erneuerungen bedurft. Doch ist die Gesamtanlage noch heute betriebsfähig.

Ähnliche Anlagen sind später noch in verschiedenen Quellgründen des Siegerlandes ausgeführt worden, wo eine Entwässerung durch Drainage notwendig war und zur Bewässerung Bachwasser nicht zur Verfügung stand. Innerhalb dieser Begrenzung ist die Petersensche Bauart auch heute noch dann zu empfehlen, wenn eine gute Unterhaltung gewährleistet ist. An Stelle der früher aus Holz oder gebranntem Ton angewandten Ventile oder Stauvorrichtungen werden jetzt solche aus Eisen benutzt. Hierbei wird eine bessere Sicherung gegen Um- und Unterspülung dadurch erreicht, daß zur Ein- und Ausleitung des Sammlers ein je 2 bis 2,5 m langes Eisenrohr in den beiden Muffenenden des Ventils mit Bleiguß verdichtet und verstemmt wird. In gleicher Weise ist auch das Steigrohr am Ventil mit Bleiguß zu dichten; andernfalls sind bei dem sich einstellenden Wasserdruck von 1,25 bis 1,5 m Umspülungen unvermeidlich. Das zutage führende Steigrohr des Stauventiles ist möglichst so niedrig zu halten, daß es nicht über die Masennarbe hervorsteht, weil sonst erfahrungsmäßig Unberufene angelockt werden und Beschädigungen anrichten.

Soweit bei der in Tafel 14 dargestellten Petersenschen Bewässerungsanlage Tagewasser zur Verfügung stehen, ist seine Ausleitung ermöglicht.

An und für sich kann die Petersensche Bewässerung nur den Zweck der Anfeuchtung erfüllen. Die Düngung muß naturgemäß entweder durch Zuleitung von dungreichem Tagewasser oder durch gewöhnliche Düngerzufuhr erfolgen.

4. Erläuterung zur Tafel 15, Karte des Wiesenverbandes 5 in der Gemeinde Caan-Marienborn im Kreise Siegen.

Der Wiesenverband 5 umfaßt eine Fläche von 19,8182 ha. Er besteht aus 121 Parzellen, die sich zur Zeit auf 63 Besitzer verteilen. Zum Verband gehören diejenigen Wiesen im Weißtale oberhalb des Ortes Caan, welche linksseitig von der Weiß und rechtsseitig von dem Mühlengraben der Caanermühle begrenzt werden.

Das Nieselwasser wird teils dem Mühlengraben entnommen, teils durch die Zuleiter Nr. 1 bis 6 aus dem Feuersbach, der innerhalb des Verbandsgebietes dem Weißbache rechtsseitig zufließt. Außerdem wird aus der Weiß das Wasser durch die Zuleiter Nr. 7 bis 9 entnommen.

Der Mühlengraben zweigt unterhalb der Gemarkungsgrenze Niederdielsen aus dem Weißbache ab und führt an der Kreisstraße Deuz—Siegen entlang bis zur Mühle. Dieser Graben hat eine durchschnittliche Breite von 1,8 bis 2,0 m. Zum Aufstau des Wassers befindet sich in der Weiß ein massives Überfallwehr von 6 m Kronenbreite, dessen Krone 272,22 m über Normalnull liegt. Die Einlaßschleufe für den Mühlengraben hat 2 Öffnungen von je 1,08 m Lichtweite und 1,05 m Schützen-türhöhe. Über den Feuersbach wird der Mühlgraben mit einem gußeisernen Aquadukt von 1,3 m lichter Breite geführt, dessen Sohle 271,16 m über Normalnull liegt.

Die Wasserkraft der Caaner (Klappertschen) Mühle wird ausgenützt durch ein oberflächliches Wasserrad von 7,50 m Durchmesser, 1,10 m Schaufelbreite und 0,30 m Kranztiefe. Betrieben werden zwei Mahlgänge, ein Walzenstuhl und eine Reinigungsanlage. Die Räumung des Mühlengrabens liegt dem Mühlenbesitzer ob. Wehr, Einlaßschleufe und Damm des Mühlengrabens werden vom Mühlenbesitzer und Wiesenverband gemeinsam unterhalten.

Das Nieselwasser für die Wiesen am Mühlgraben wird letzterem unmittelbar durch Wieseinlässe, bestehend aus kleinen Holzschleusen, Kastenschleusen oder Zement-röhrenschleusen, entnommen. Die Lichtweite dieser Einlässe wechselt zwischen 0,2 und 0,7 m.

Die Benutzung des Mühlengrabens zur Wasserzuleitung für die Wiesen geschieht nach Maßgabe des § 12 der Wiesenordnung für den Kreis Siegen vom 28. Oktober 1846. Für die innere Verwaltung des Verbandes und die Benutzung und Unterhaltung der Anlagen ist die nach § 37 der Wiesenordnung erlassene Verbandsordnung bestimmend.

Zum Aufstauen des Wassers im Feuersbache dienen einfache Holzschleusen von 1,40 m Lichtweite mit Einsatzstauböhlen. Im Gebiete des Wiesenverbandes befinden sich in der Weiß 5 Wehre aus Steinpflasterung, von denen drei zum Aufstauen des Wassers für den hier behandelten Verband 5 dienen, während das oberhalb der Einmündung des Feuersbaches gelegene Wehr dem Wiesenverband 2 und das unterste Wehr dem Wiesenverbande 3 zu Caan gehören.

Als Berieselungsformen kommen teils gut eingerichteter Hangbau, teils Rückenbau in Anwendung. Letzterer ist auf all den Flächenabteilungen eingerichtet, die weniger als 2% Gefälle haben. Der größte Teil der Flächen wird mit frischem Nieselwasser versorgt. Eine wiederholte Wasserbenutzung wird nur durch einige, meist kleinere Zuleiter bewirkt, die von den Hauptableitern abzweigen. Hier und da wird auch durch Stagenrückebau das Wasser wiederholt benutzt.

Die Einrichtungen schließen sich nicht nur dem Gelände, sondern auch den einzelnen Parzellengrenzen an. Je nachdem die Besitzer sich mehr oder weniger durch Fleiß ausgezeichnet haben, ist auch der Ausbau der Anlagen in seiner Vollendung verschieden.

Über das genaue Alter der Anlage hat nichts näheres ermittelt werden können. In Schenck's Statistik des Kreises Siegen vom Jahre 1839 ist auf Seite 168 folgender Vermerk enthalten:

„Aus einem unterm 16. Mai 1631, bei der Fürstl. Kanzlei in Siegen verkündigten Bescheide in Sachen der Caaner Mühle gegen die anstoßenden Wieseneigentümer, geht hervor, daß schon damals die Wiesenwässerung mit Wehren, Gräben und Schützen eingeführt war.“

5. Gesetze und Verordnungen über den Siegener Wiesenbau von 1539—1785.

Vorauszugt aus dem „Weisthum der Gesetze, Ordnungen und Vorschriften, welche in die Nassauische Deutsche Länder Ottoischer Linie von den ältesten Zeiten bis hierhin ergangen sind. Hadamar 1803“.

Wiesen. Wiesenbau.

- § 1. Wizen-Ordnung. — Anlegung neuer Wiesen. 1539. Freytag n. Metard.
- § 2. 13. Juni. — Wässerungs-Ordnung der Herrschaftlichen Wiese zu Schneppenfauten 1654. April 11. S. — Bey 5 Gulden Strafe soll niemand vor dem alten Johannistag anfangen Heu zu machen. Allenfalls soll die Strafe in Gefängnis verwandelt werden. 1732. Jun. 24. Dez. — Bey dem Wiesenbau finden sich gewöhnlich zwey Gebrechen: sie sind entweder zu trocken oder zu naß. — Trockene Wiesen. — 1. Sie sollen zu gehöriger Zeit gereinigt, von den Maulwurfschaufen gesäubert, so viel möglich gleichet und so zugerichtet werden, damit das zur Wässerung darauf zu bringende Wasser aller Orten hingebraucht werden könne. — 2. Auf das möglichste zu sorgen, daß man aus benachbarten Flüssen oder sonst, durch aufzuwerfende Wehre, wobey auf die Verschiedenheit der Amts- oder Dorf-Gemarkungen gar nicht zu sehen, und keiner dem andern hinderlich fallen darf, — und an dem Wiesengrund gemeinschaftlich herzuführende Wässerungs-Gräben, das zur Wässerung nöthige Wasser abgeleitet, dieses aber zur Wässerungs-Zeit, mittelst der in dem Graben aufzuführenden Schützriemen, durch die in die Wiesen anzulegende Wässerungs-Gräbchen, auf die Wiesen gebracht werde. — 3. Wässerungs-Gräbchen und Schützriemen sind immer im Stande zu erhalten, anzuordnende Aufseher, in Städten gewisse Magistrats-Glieder, auf Dörfern Schultheis oder Heimberger und Gütervorsteher, haben fleißig darauf zu sehen. Die, welche einen Mangel erscheinen lassen, sie seyen Eigenthümer oder Pächter, sind zum erstenmal in 10 Albus Buße zu setzen; zur Verbesserung ist Zeit etwa von 8 Tagen zu bestimmen, und nach Befund die Strafe zu verdoppeln. Die Strafe den zur Aufsicht Bestellten zur Belohnung zuzubilligen. Bey dreyimaliger Säumnis ist dem Beamten Anzeige zu thun, um mit harter Geld- oder Leibesstrafe zu verfahren und auf Kosten des Nachlässigen das Nöthige

- § 8. machen zu lassen. — Den Mühlen ist zwar das nöthige Wasser zu lassen; da aber viele das Wasser im Überflusse haben, viele auch, nach ihrer Lage, zur Wässerungszeit leicht wochentlich ein oder zwey Tage das Wasser ganz oder zum Theil entbehren können, so haben die Beamten darin billige Verfügung zu treffen. — Nasse und saure Wiesen. — Hier ist der Schade größer, und der Fall gewöhnlicher. 4. Zu bequemer Jahreszeit sind also-
- § 9. bald tüchtige, genugsam tief und breite Abzugs-Gräben anzulegen. — Der durch die Gräben entstehende Abgang muß von sämmtlichen Eigenthümern vergütet werden. Der Güter-Aufseher darf sich an keinen Widerspruch
- § 10. kehren. — 5. Erforderlichen Falls sind zum Abzug des Wassers, auch noch Zwerchgräben anzulegen, und sobald der Abzug durch den Hauptgraben erreicht ist, sind sämmtliche Gräben mit Wacken oder sonst dicken Steinen, zwischen welchen das Wasser ablaufen kann, zu füllen. Diese erst mit Moos,
- § 12. dann darüber mit Erde zu bedecken. — 6. Auf die solchergestalt abgetrockneten Wiesen ist demnächst wieder frisches Wasser zu leiten, und durch die anzulegende Wehre, Wässerungs-Gräben und Schutz-Riemen zu behöriger Zeit zu wässern. — 7. Es ist nöthig, daß wenigstens vor Einrichtung der Arbeiten der Beamte alles besehe, anordne und den Güter-Aufsehern zur
- § 13. Ausführung vorschreibe. — Die Gräben sollen am Rande breiter, als in der Tiefe seyn und immer vom Schlamme und Unkraut rein gehalten werden,
- § 14. damit das Wasser nicht darin stehen bleibe. — 8. Die Zertheilung der Wiesen-Plätze ist möglichst zu hindern, und zu bewirken, daß die zerstreuten Stücke eines Eigenthümers nach Maasgabe ihrer Größe und Qualität zusammen kommen. Gebüsche und lebendige Mäler sind allenthalben aus-
- § 15. zurotten, dafür Steine zu setzen. — 9. Dertliche Umstände machen oft eine verschiedene Einrichtung nöthig. Jene sind also immer an Ort und Stelle zu erwägen. 1775. Jan. 7. — Das Ausrotten aller Büsche und Sträucher und die gänzliche Reinigung der Wiesen wurde hierauf noch vor damaligem Winter zu vollenden befohlen. Für die Säumigen sollen, neben 10 Rthlr. Strafe, andere Leute als Arbeiter auf ihre Kosten angestellt werden. 1778.
- § 16. Aug. 22. — Erinnerung an den Wiesenbau. 1779. Nov. 9. 1781. Okt. 6. —
- § 17. Kein Wasen oder Wiese soll vor dem St. Lucastag mit dem Vieh betrieben, sondern dem Eigenthümer zur freyen Benutzung und Betreibung mit seinem Vieh überlassen werden. — Aber auch nach dieser Zeit soll niemand in
- § 18. eines andern befriedeten Grasgarten sein Vieh treiben, und wohl gar Heege und Zaun verderben. Alles bey 10 fl. Strafe 1656. Sept. 19 S. —
- § 19. Vor Lucastag soll nicht in einer Wiese gewehdet werden. 1682. Sept.
- § 20. 20. Dez. (S. a. Weyde, § 19, 21 und unten § 25, 26). — Da die Vieh-
- § 21. huth an einigen Orten soweit ausgedehnt wird, daß auch den Eigenthümern der Wiesen, Grommet darauf zu machen, nicht erlaubt, sondern, gleich nach der Heuerndte, die Weide darauf ausgeübt werden soll, und diese Servitut sogar durch rechtliche Erkänntnisse bestätigt worden; dergleichen Mißbrauch aber nicht ferner gestattet werden soll: so wird verordnet, daß, wie ohnehin
- § 22.

schon nach den Rechten die Dienstbarkeit den Gebrauch des Eigenthums nicht aufheben kann, und, nach der Nassau-Catzenelnb. Polizey-Ordnung, Felder und Wiesen erst nach Lucastag beweydet werden dürfen, jedem Eigenthümer das Seinige bestens zu benutzen, mithin nach dem Heu, auch das Grommet auf seinen Wiesen zu machen, unbenommen und hernach erst die Vieh-

- § 23. huth darauf gestattet sein soll. 1780. Aug. 6. — Dieses ist aber nicht so zu verstehen, daß just auf Lucastag alle Wiesen geleeret seyn müssen, damit sie zur Weyde offen stehen können, sondern, daß jeder Wiesengrund so eingerichtet werden möge, daß man darauf Heu und Grommet machen könne.
- § 24. (S. unten: § 28. 2^a.) — Vorerst bleibt nun die Bestimmung der eigentlichen Zeit des Mähens des Heues so wie des Grommets einer jeden Gemeinde, jedoch dergestalt überlassen, daß, ohne alle Nebenabsichten des Vorstandes, und, wenn jemand sich deswegen zu beschweren hätte, auf Verfügung des Amtes, solche nach der jeden Orts herkommlichen Mähe-Ordnung festgesetzt, und diese nach wie vor, wie es einen Wiesengrund nach dem andern trifft, von Ein- und Ausländern zu Vorbeugung alles Schadens mit Gehen und Fahren genau und bey der gesetzten Strafe beobachtet werde. — Doch ist nur im äußersten Nothfalle die erste Woche des Julius in Ansehung des Heues zu überschreiten. Das Mähen zum Grommet aber nicht leicht über das Ende des Septembers zu verschieben, und also die
- § 25. Wiesen möglichst vor Lucastag zu leeren. — Es bleibt jedoch den Besitzern der an den Enden der Gründe gelegenen, mit richtigen Grenz-Mälern versehenen Wiesen, welche ohne Berührung eines andern angebauten Privat-Guthes oder Wiesen-Stücks befahren werden können, allerdings frey, sich ihres Eigenthumes so gut sie können zu gebrauchen, und solche Wiesen ohne irgend eines andern Nachtheil, zu welcher Zeit es ihnen beliebt, zwey und mehrmalen zu Heu und Grommet zu mähen und auf die beste Weise zu benutzen. 1780. Dez. 9. — Wenn also schon dem Eigenthümer, dessen
- § 26. Wiese so liegt, daß er, ohne anderen Wiesen Schaden zu thun, darauf und davon fahren kann, zu jeder Zeit das Mähen, besonders zu Grommet, erlaubt ist, so darf er doch nicht früher, als andere mähen, ohne vorher dem Heimberger zur Nachricht und Bedeutung des Feldschützen solches anzuzeigen. 1787. Okt. 13. — Vor Lucastag ist aber keine Huth in den
- § 27. Wiesen zu gestatten, wenn auch schon zum zweytenmale wäre gemähet worden.
- § 28. 1782. Sept. 21. — Selbst in trockenen, schlechtscheinenden Nebengründen soll die Erlaubnis zum Grommetmachen und die Befriedigung gestattet seyn, um desto mehr die Gelegenheit zu geben, alda Alee &c. zu bauen.
- § 29. 1781. Okt. 6. — Die 10 Albus, so die bei dem Wiesenbau Straffälligen erlegen müssen, können durch den Amtsdienner gegen 2 Alb. Gebühr nach 3 Tagen durch Auspändung erhoben, und zur Belohnung dessen, der die
- § 30. Wiesen-Aufsicht hat, verwendet werden. 1782. Jun. 22. — Doch ist nicht von den Gütther-Ausschern die Strafe anzusetzen; überhaupt vom Beamten ein anderes gemeinnütziges Zwangsmittel, als, Arbeit, vorzuziehen. 1789.

- § 32. Merz 10. — Die Revier=Forstbedienten können das zur Erbauung oder Wiederherstellung der Wiesen=Währe erforderliche Holz, ohne weiteren Befehl des Forstamtes, in den Gemeinds=Waldungen anweisen. — Die Beamten haben jedoch dahin zu sehen, daß 1. soviel möglich, die Währe von Steinen gemacht, 2. keine unnöthige Holzausgabe dabei gestattet, und 3. keine Währe zu Schaden der Fischerei mit Gereißig und ohne Anweisung des Herrschaftl. Fischers, aufgerichtet werden. 1781. Merz 31. — Wenn bey wirklich schon liegenden Wiesen=Währen oder vorhandenen Wässerungsgräben von einem oder dem anderen Interessenten Widerspruch entsteht, soll dennoch, sofern die meisten Theilhaber der Meynung des Beamten beytreten, mit der Arbeit fortgefahren und kein Recurs an die Rentkammer oder sonstigem Suspensivmittel statt gegeben werden. Dahingegen, wo neue Währe angelegt oder neue Wässerungsgräben geführt werden sollen, hat der Recurs an die Rentkammer statt, welche nicht verfehlet wird, in Beyseyn des Beamten, auf Kosten des Beschwerdeführenden, Augenschein einzunehmen, und zu verfügen: wogegen kein anderes Suspensivmittel statt findet. 1785. Febr. 22.

Die Wiesenordnung vom 18. Dezember 1790 ist hier fortgelassen, weil in ihr theils die vorstehenden Verordnungen wiederholt sind, theils dasjenige enthalten ist, was die nachstehende Wiesenordnung vom 28. October 1846 in neuer Fassung enthält.

6. Wiesenordnung für den Kreis Siegen vom 28. October 1846.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. u. verordnen, da die Vorschriften des Gesetzes vom 28. Februar 1843 über die Benutzung der Privatflüsse für die Verhältnisse des Kreises Siegen nicht überall passen und ausreichen, da ferner über die gesetzliche Kraft der für den größten Theil des Kreises Siegen bisher angewendeten Wiesen=Ordnung vom 18. Dezember 1790 in neuerer Zeit Zweifel entstanden sind, auch die Bestimmungen dieser Wiesen=Ordnung einer zeitgemäßen Revision bedürfen — auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, nach Anhörung der Stände des Kreises Siegen — für den ganzen Umfang dieses Kreises, wie folgt:

Erster Abschnitt.

Benutzung des fließenden Wassers überhaupt und nähere Bestimmung der Theilnahmerechte an demselben.

§ 1.

Alle Grundbesitzer, deren Grundstücke sich aus Privatflüssen (Quellen, Bächen, Fließen) mit Vortheil bewässern lassen, sind, sofern nicht spezielle Rechtstitel eine Aus-

nahme begründen, berechtigt, das Wasser zur Bewässerung ihrer Grundstücke behufs der Wiesenkultur unter den § 2 ff. bezeichneten Bedingungen zu benutzen.

Das Gleiche gilt von dem in Wegen und Gräben fließenden Wasser.

In Ansehung der Benutzung des Wassers der Privatflüsse zu anderen Zwecken bewendet es überall bei den Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Februar 1843.

§ 2.

Das den Grundbesitzern nach § 1 zustehende Recht zur Benutzung des Wassers zu Wiesenbewässerungen unterliegt der Beschränkung, daß dabei:

1. keine Überschwemmung, Versumpfung oder sonstige Beschädigung fremder Grundstücke und keine Beeinträchtigung fremder Gerechtsame verursacht werden darf;
2. das aus einem Flusse abgeleitete Wasser in das ursprüngliche Bett des Flusses zurückgeleitet werden muß.

Unter welchen Bedingungen eine Ausnahme von diesen Beschränkungen bewilligt werden kann, bestimmt der § 12 und 13.

§ 3.

Wenn bei Ausführung einer Wiesenbewässerungs-Anlage ein öffentliches Interesse, wie das der Schifffahrt zc. gefährdet, oder den unterhalb liegenden Einwohnern der nothwendige Bedarf an Wasser auf eine Weise entzogen würde, daß daraus ein Nothstand für die Wirthschaft zu besorgen wäre, so ist die Regierung nach vollständiger, unter Zuziehung der Betheiligten erfolgten Erörterung befugt, die Ableitung des Wassers in geeigneter Weise zu beschränken.

§ 4.

Fischereiberechtigte sollen zu einem Widerspruche gegen Wiesenbewässerungs-Anlagen fortan nicht weiter berechtigt sein, sondern nur auf Ersatz des ihnen daraus entstehenden Schadens Anspruch haben.

§ 5.

An der zur Bewässerung disponiblen Wassermasse nehmen, sofern nicht specielle Rechtstitel eine Ausnahme begründen, alle berechnigte Grundbesitzer nach Verhältnis des durch die Bodenbeschaffenheit, Lage und Bauart ihrer Wiesen bedingten wirthschaftlichen Wasserbedarfs denselben Theil. Wo das Theilnehmungsrecht hiernach zweifelhaft bleibt, da bildet der Flächeninhalt den Maßstab.

§ 6.

Einer polizeilichen Erlaubniß bedürfen die Grundbesitzer zur Einrichtung von Bewässerungsanlagen nicht. Es soll aber vor Errichtung jeder neuen und vor Erweiterung einer bestehenden Stauanlage zur Wiesenbewässerung in einem Privatfluß eine öffentliche Bekanntmachung erfolgen, um zu ermitteln, welche Widerspruchsrechte oder Entschädigungsansprüche in Beziehung auf die beabsichtigten Verfügungen:

- a) über das zu Bewässerungen zu verwendende Wasser,
- b) über die zu bewässernden Grundstücke,
- c) über denjenigen Theil, sowohl eigener, als fremder Grundstücke, welcher zu Wasserleitungen dienen soll,

stattfinden.

§ 7.

Die Erlassung dieser Bekanntmachung muß der Unternehmer der Wiesenbewässerungs-Anlage bei dem Landrath in Antrag bringen unter Einreichung eines vollständigen Situationsplans und der etwa erforderlichen Nivellements.

§ 8.

Die Bekanntmachung erfolgt:

1. in der Gemeinde, in deren Bezirk das zu bewässernde Grundstück liegt, sowie in den zunächst angrenzenden Gemeinden, durch Aufschlag an der Gemeinestätte, oder in der örtlich sonst hergebrachten Publicationsweise;
2. durch das Kreisblatt des Kreises zu dreien verschiedenen Malen;
3. durch die Amtsblätter ebenfalls zu dreien Malen, wenn sich nach dem Ermessen des Landraths die Wirkung der Bewässerungsanlage über die Grenzen des Kreises hinaus erstreckt.

Sie enthält, mit Hinweisung auf den im Geschäftslocale des Landraths zur Einsicht ausgelegten Plan, die Aufforderung, etwaige Widerspruchsrechte und Entschädigungsansprüche binnen 3 Monaten, vom Tage des Erscheinens des ersten Amts- oder Kreisblattes an gerechnet, bei dem Landrath anzumelden.

Die Aufforderung geschieht mit der Verwarnung, daß Diejenigen, welche sich binnen der bestimmten Frist nicht gemeldet haben, in Beziehung auf das zur Bewässerung zu verwendende Wasser, sowohl ihres Widerspruchsrechtes, als des Anspruches auf Entschädigung verlustig gehen,

und

in Beziehung auf das zu bewässernde oder zu den Wasserleitungen zu benutzende Terrain ihr Widerspruchsrecht gegen die Anlage verlieren und nur einen Anspruch auf Entschädigung behalten.

§ 9.

Nach Ablauf der Anmeldefrist faßt der Landrath, wenn er bei genauer Prüfung die vorgeschriebenen Förmlichkeiten beobachtet findet, einen Bescheid ab, in welchem er Denjenigen, die sich gemeldet haben, ihre Rechte namentlich vorbehält, alle andere aber mit ihren, bei Erlaß des Bescheides bestehenden Rechten präcludirt.

Eine Ausfertigung des Präclusionsbescheides ist dem Provocanten zuzustellen, welcher sämmtliche Kosten des Verfahrens zu tragen hat.

Anderer Ausfertigungen des Bescheides sind an den Gemeinestätten, wo die Bekanntmachung angeschlagen war, anzuhängen.

Gegen diese Präclusion kann ein Restitutionsgesuch binnen zehn Tagen nach Anhängung des Präclusionsbescheides an den Gemeinestätten bei dem Landrath angebracht werden.

§ 10.

Wer in einem Privatfluß eine Stauanlage zur Bewässerung errichtet oder erweitert, ohne den Erlaß der Bekanntmachung bei dem Landrath zu beantragen und die Abfassung des Präclusionsbescheides abzuwarten, kann durch die Polizeibehörde auf Antrag der durch die Stauanlage beeinträchtigten Interessenten zur Wegreißung

oder Beschränkung des Stauwerkes angehalten werden, wenn die Polizeibehörde die von den Beschwerdeführern behaupteten Verletzungen begründet findet.

§ 11.

Wenn eine Bewässerung ohne Anlegung eines neuen Stauwerkes und ohne Erweiterung eines vorhandenen Stauwerkes eingerichtet wird, so steht es dem Unternehmer frei, zu dem § 6 angegebenen Zwecke eine gleiche öffentliche Bekanntmachung zu beantragen.

§ 12.

Einem Triebwerke, welches bei Publication des Gesetzes vom 28. Februar 1843 rechtmäßig bestand, oder später, kraft eines ausdrücklich verliehenen Rechtes, angelegt oder erweitert ist, soll, in Ermangelung specieller, ein anderweites Theilnahmeverhältniß bei der Wasserbenutzung begründender Rechtstitel, das zum Betriebe in dem bisherigen Umfange nothwendige Wasser nicht entzogen werden, außer wenn bei der Entwässerungsanlage ein überwiegendes Landescultur-Interesse vorwaltet und dem Triebwerksbesitzer vollständige Entschädigung gewährt wird, wie das Gesetz vom 28. Februar 1843 in den §§ 16, 17, 24, 25 Nr. 4 vorschreibt. Auch soll der aus der Schmälerung seines Betriebes hergenommene Einwand eines Triebwerksbesitzers gegen eine Bewässerungsanlage im Mangel der Einigung nur nach den Vorschriften jenes Gesetzes, § 23, 30—54, durch die Kreis-Vermittlungskommission, die Regierungen und deren Commissarien, das Ministerium des Innern u. erörtert und nach Befinden beseitigt werden, so daß es, abgesehen von den oben §§ 1, 2 und 6 ff. vorgeschriebenen allgemeinen Abänderungen, in Betreff des Verhältnisses der Wiesenbesitzer zu den Triebwerksbesitzern lediglich bei den Vorschriften jenes allgemeinen Gesetzes verbleibt mit folgenden näheren Bestimmungen:

1. Wenn der Unternehmer der Bewässerung verlangt, daß der Besitzer eines Triebwerkes sich einer Beschränkung des ihm zustehenden Rechts auf Benutzung des Wassers gefallen lasse, so ist bei Entscheidung der Frage: ob bei der Bewässerungsanlage ein überwiegendes Landescultur-Interesse obwaltet? das Interesse schon vorhandener, auf Triebwerken beruhender gewerblicher Anlagen im zweifelhaften Falle über das der Bodencultur zu stellen;
2. als nicht nothwendig zum Gewerbebetriebe wird, in Ermangelung entgegenstehender specieller Rechtstitel, betrachtet und kann mithin zur Bewässerung verwendet werden:
 - a) dasjenige Wasser, welches die bereits gesetzten oder nach den Bestimmungen des Vorfluthgesetzes vom 15. November 1811, Gesetzsammlung de 1811, S. 352 noch zu setzenden Merkpfähle übersteigt. Nach den im Vorfluthgesetze vom 15. November 1811, §§ 1—6 enthaltenen Vorschriften soll auch, auf Antrag jedes Betheiligten, die zum Gewerbebetriebe nothwendige Wassermenge durch Feststellung der Stauhöhe und der Weite der Zuleitungsgewinne bestimmt werden können;
 - b) alles den Triebwerken, welche nicht auch Sonntags betrieben werden müssen (Mühlen, Hämmer und dergl., im Gegensatz zu Eisen-, Stahl-

und anderen Schmelzhütten) von Sonnabend Abends 7 Uhr bis Sonntag Abends 6 Uhr zufließende Wasser;

c) alles Wasser, welches den im Stillstand befindlichen Werken zufließt, mit Ausnahme desjenigen, welches zur Füllung der Sammelteiche nöthig ist.

3. zur Erörterung und Entscheidung der Frage: ob durch eine Bewässerungsanlage das einem Triebwerke zuständige Betriebswasser geschmälert wird, und welche Entschädigung dem Triebwerksbesitzer dafür zu gewähren ist, kann nicht bloß der Unternehmer der Bewässerungsanlage, sondern auch der gefährdete Triebwerksbesitzer auf polizeiliche Vermittelung antragen, und dadurch die Competenz der Regierung, des Ministerii des Innern und resp. des Revisionscollegii nach §§ 23—47 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 herbeiführen.

Dies gilt sowohl für neue, als auch für schon bestehende Bewässerungsanlagen, wenn sich bei deren Benutzung oder Abänderung Streitigkeiten mit Triebwerksbesitzern ergeben.

§ 13.

Gegen andere Grundbesitzer und Nutzungsberechtigte — zu denen auch die Triebwerksbesitzer, in Betreff ihres etwanigen Grundbesitzes gehören, in soweit es sich also nicht um Beeinträchtigung ihres Triebwerks handelt, kann der Unternehmer der Bewässerungsanlage in Fällen eines überwiegenden Landescultiv-Interesses und unter der Verpflichtung zu vollständiger Entschädigung verlangen, daß ihm

1. zur Einrichtung der erforderlichen Wasserleitungen und Stauwerke, in sofern er solche auf seinem eigenen Grundstücke nicht herstellen kann, auf fremden Grundstücken ein Servitut eingeräumt;
2. eine Ausnahme von den in § 2 Nr. 1 und 2 vorgeschriebenen Bedingungen, insbesondere auch eine Beschränkung oder Veränderung fremder Hütungs-, Wege-, Tränkrechte und dergl. gestattet werde.

§ 14.

In den Fällen des § 13 wird die Entscheidung der Frage:

ob bei der Anlage ein überwiegendes Landescultiv-Interesse vorwalte und welche Einschränkungen dritter Personen zulässig sind?

ferner die Feststellung des Bewässerungsplanes, sowie die Ermittlung und Festsetzung der zu gewährenden Entschädigungen den Wiesenschöffen (cfr. § 57) übertragen, unter gänzlicher Ausschließung des Rechtsweges darüber.

§ 15.

Gegen alle Entscheidungen der Wiesenschöffen steht jedem Theile der Recurs an die Kreisfachverständigen (cfr. § 58) frei, welcher binnen 10 Tagen, von der Aushändigung oder Publication des Bescheides an gerechnet, bei dem den Wiesenschöffen vorsitzenden Bürgermeister oder Amtmann, oder bei dem Landrathe angemeldet werden muß. Gegen die Entscheidung der Kreisfachverständigen findet — mit der § 28 bestimmten Ausnahme ein weiteres Rechtsmittel nicht statt.

§ 16.

Wenn gegen eine Bewässerungsanlage Reclamationen von Triebwerksbesitzern und zugleich von anderen Grundbesitzern erhoben werden, so muß das Verfahren mit

den Triebwerksbesitzern vor der Kreisvermittelungscommission, Regierung zc. zuerst durchgeführt, auf die bloße Beseitigung der Einwendungen der Triebwerksbesitzer beschränkt und demnächst alles Übrige von den Wiesenschöffen reguliert werden, welche auf Verlangen der Betheiligten schon während der Dauer des ersten Verfahrens alles dasjenige vorbereiten können, worauf die Entscheidungen in dem ersten Verfahren muthmaßlich ohne Einfluß sein werden.

Tragen die protestierenden Triebwerksbesitzer darauf an, daß die Untersuchung und Entscheidung ihrer Reclamationen ebenfalls durch die Wiesenschöffen erfolgt, so haben diese einem solchen Antrage Statt zu geben.

§ 17.

Streitigkeiten über das Eigenthum an Grundstücken, über die Existenz oder den Umfang eines Rechtes und über besondere, auf speciellen Rechtstiteln beruhende Rechte oder Verbindlichkeiten der Parteien, insbesondere über die Gültigkeit der §§ 1 und 5 gedachten speciellen Rechtstitel, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Auch über die Frage, ob das einem Triebwerksbesitzer zuständige Betriebswasser durch die Bewässerungsanlage geschmälert wird, oder geschmälert werden darf, wie die Bewässerungsanlage zur möglichsten Schonung des Gewerbebetriebes einzurichten ist, und welche Entschädigung etwa dem Triebwerksbesitzer gebührt, haben die ordentlichen Gerichte zu entscheiden, insofern nicht von sämmtlichen Betheiligten auf polizeiliche Vermittelung angetragen ist, in welchem Falle die Competenz der Kreisvermittelungscommission und der Regierung eintritt.

Alle übrigen Streitigkeiten sind zunächst vor die Wiesenschöffen zu bringen.

Der Landrath hat die Parteien mit ihren Streitigkeiten vor die hiernach competente Behörde zu verweisen.

§ 18.

Die den Wiesenschöffen vorstehend nach §§ 14 und 17 übertragene Competenz zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen verschiedenen Grundbesitzern und Nutzungsberechtigten, in Betreff neu einzurichtender Bewässerungsanlagen, soll in gleichem Umfange bei den Streitigkeiten in Betreff bereits bestehender Bewässerungsanlagen, insbesondere wegen deren Benutzung, Unterhaltung und Abänderung, Platz greifen.

§ 19.

Im dem Falle des § 13 Nr. 1 steht dem Eigenthümer des zu beschränkenden Grundstücks frei, anstatt Einräumung einer Servitut das Eigenthum des zu den Anlagen erforderlichen Bodens dem Unternehmer der Anlage abzutreten, welcher dasselbe zu übernehmen verpflichtet ist. Wenn das ganze Grundstück des Provocaten oder ein Theil desselben in Folge der Anlagen, von ihm nicht mehr zweckmäßig benutzt werden kann, so ist er befugt, das ganze Grundstück oder den betreffenden Theil, dessen Umfang die Wiesenschöffen zu bestimmen haben, dem Provocanten ebenfalls als Eigenthum abzutreten.

Der Grundeigenthümer, welcher von diesen Rechten Gebrauch machen will, muß sich darüber in einer präclusivischen Frist von drei Monaten nach Mittheilung des Antrages des Unternehmers erklären.

§ 20.

Wenn ein vom Unternehmer der Bewässerungsanlage beabsichtigter Rückstau von der Art ist, daß dadurch die Entwässerungsfähigkeit der oberhalb liegenden Ländereien eines Dritten beeinträchtigt wird, so soll bei Beantwortung der Frage, ob ein überwiegendes Landescultur-Interesse bei der Anlage obwaltet, das Interesse der Entwässerung in zweifelhaften Fällen über das der Bewässerung gestellt werden.

§ 21.

Wenn durch die Bewässerungsanlagen die Versumpfung eines fremden Grundstücks veranlaßt wird, so ist der Eigenthümer befugt, statt seines Anspruchs auf vollständige Entschädigung, das Eigenthum des ganzen versumpften Grundstücks oder desjenigen Theils, der durch die Versumpfung betroffen wird, dem Unternehmer der Anlage abzutreten, welcher dasselbe zu übernehmen verbunden ist.

§ 22.

Wenn der Provocat nach den Grundätzen der §§ 19 und 21 Land abtritt, so ist er befugt, da, wo es den örtlichen Verhältnissen nach zulässig ist, aus dem Grundbesitze des Provocanten eine Landabfindung zu fordern, deren Werth der nach §§ 13 und 27 festgestellten Entschädigungssumme gleichkommt. Sofern die Bewässerungsanlage nicht zur Ausführung kommt, kann der Provocat das von ihm abgetretene Land, gegen Rückgabe der erhaltenen Land- oder Geldentschädigung, wieder zurückfordern.

§ 23.

Der Bewässerungsplan wird, so weit er nicht schon vom Unternehmer beigebracht ist, von einem der Wiesenschöffen entworfen und den anderen zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt.

Bei Ausarbeitung desselben sollen die Wiesenschöffen das Interesse aller Theiligten und das öffentliche Interesse gleichmäßig beachten, zweckmäßigen Vorschlägen der Interessenten Gehör geben und collidirende Rechte der Provocaten möglichst schonen.

Die Prüfung ist insbesondere darauf zu richten:

ob und in welcher Ausdehnung die Führung der Wasserleitung über fremden Grund und Boden zu der Anlage nothwendig sei?

welche Brücken, Ueberfahrten, Einfriedigungen &c. eingerichtet und unterhalten werden müssen, um den Eigenthümer gegen Nachtheile in Benutzung des ihm verbleibenden Grundstücks zu sichern?

und welcher Ort zum Anschluß eines Stauwerkes an ein fremdes Ufer oder zur Anlage desselben auf ganz fremdem Boden dem Provocaten am wenigsten nachtheilig und doch zweckentsprechend sei?

In Hinsicht auf die Art der Ausführung der Anlagen und deren Benutzung, sowie in Hinsicht der zur Ueberwachung derselben nöthigen Maßregeln, muß der Plan alles Dasjenige enthalten, was im besonderen, wie im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

§ 24.

Die Wiesenschöffen sind befugt, die zur Ausführung ihrer Geschäfte nöthigen Ermittlungen, Vermessungen, Nivellements &c. zu veranlassen. Können diese Vor-

arbeiten nicht bewirkt werden, ohne fremde Grundstücke zu betreten, so müssen deren Eigenthümer sich solches, gegen Vergütung des ihnen dadurch entstehenden Schadens gefallen lassen.

§ 25.

Den ausgearbeiteten und genehmigten Plan legen die Wiesenschöffen den Parteien zur Erklärung vor, erörtern die Widersprüche, welche dagegen erhoben werden, versuchen angelegentlichst die gütliche Beilegung der Streitpunkte und entscheiden, im Mangel der Einigung, über die Widersprüche und Entschädigungsansprüche durch einen Beschluß, welcher den Plan, die Bedingungen der Ausführung und die Entschädigungen feststellt, auch eine Frist angiebt, binnen welcher die Anlage von dem Unternehmer, bei Verlust seines Rechts, ausgeführt sein muß.

§ 26.

Die Wiesenschöffen können auch, wenn es ihnen für die Behandlung der Sache zweckmäßig erscheint, über einzelne Streitpunkte, z. B. über die Vorfrage, ob ein überwiegendes Landescultur-Interesse bei der Anlage obwaltet, abgesonderte Entscheidungen erlassen und die Ermittlung der Entschädigungen einem besonderen Verfahren bei der Ausführung des Planes vorbehalten.

§ 27.

Bei Feststellung der zu gewährenden Entschädigungen findet der im § 45 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 angeordnete Zuschlag von 25 Procent dem ermittelten Betrage des wirklichen Schadens statt.

§ 28.

Dem Provocaten steht, wenn er sich durch die von den Wiesenschöffen und demnächst den Kreisfachverständigen (§ 15) festgestellte Entschädigung nicht für befriedigt hält, binnen 6 Wochen nach Bekanntmachung der Entscheidung der Kreisfachverständigen der Recurs an das Revisionscollegium für Landescultursachen frei, welcher bei dem Landrathe anzumelden ist. Dasselbe stellt, nach Revision der Abschätzung, wobei anderweitige Ermittlungen gestattet sind, die Entschädigung mit Ausschließung jedes weiteren Rechtsmittels, sowie des Rechtsweges, definitiv fest.

Dem Unternehmer der Bewässerungsanlage ist der Recurs an das Revisionscollegium nicht gestattet.

§ 29.

In der Recurschrift muß der Mehrbetrag der Entschädigungssumme oder der Landabfindung, welchen der Provocat fordert, bestimmt ausgedrückt sein.

Wird dem Provocaten keine höhere Entschädigung, als die von den Kreisfachverständigen festgesetzte, zuerkannt, so hat derselbe sämmtliche Kosten der Recursinstanz zu tragen.

Erstreitet er den ganzen geforderten Mehrbetrag, so fallen diese Kosten sämmtlich dem Unternehmer der Bewässerungsanlage zur Last. Wenn der Recurrent zwar nicht den ganzen geforderten Betrag, aber doch mehr, als ihm von den Kreisfachverständigen zugebilligt worden, erstreitet, so findet zwischen beiden Theilen eine verhältnismäßige Vertheilung der Kosten statt.

§ 30.

Dem Unternehmer der Bewässerungsanlage steht frei, von deren Ausführung, auch nach bereits erfolgter definitiver Feststellung der Entschädigungssumme, abzustehen; er muß aber in diesem Falle auch diejenigen Kosten übernehmen, welche dem Provocaten zur Last gestellt worden sind.

§ 31.

Die Einziehung und Auszahlung oder gerichtliche Deposition der festgestellten Entschädigungssumme liegt dem Bürgermeister oder Amtmann ob, welcher das Verfahren der Wiesenschöffen als Vorsitzender geleitet hat.

§ 32.

Um die Verwendung der Entschädigungsgelder zu erleichtern, so sollen auf dieselben die Vorschriften der Verordnung vom 8. August 1832 (Gesetz-Sammlung de 1832 S. 202), wegen der Geldentschädigungen für zum Chausseebau abgetretenen Grund und Boden, Anwendung finden.

§ 33.

Sämmtliche Verhandlungen, welche durch die öffentlichen Bekanntmachungen, durch das Verfahren der Wiesenschöffen und Kreis sachverständigen und durch die Einziehung und Auszahlung oder Deposition der Entschädigungsgelder veranlaßt werden, sind gebühren- und stempelfrei, und es werden nur die baaren Auslagen in Ansatz gebracht; in Processen (§ 17) und in der Recurs-Instanz wegen Festsetzung der Entschädigung durch das Revisionscollegium (§ 28) sind jedoch Gebühren und Stempel zu entrichten.

§ 34.

Die Ausführung der Anlage soll in der Regel erst erfolgen, wenn der Bewässerungsplan und die zu gewährende Entschädigung rechtskräftig festgestellt, letztere auch gezahlt oder deponirt ist. Doch steht es den Wiesenschöffen frei, in unzweifelhaften oder dringenden Fällen nach ihrem Ermessen die Ausführung, auf Grund ihrer eigenen Entscheidung und ungeachtet etwaniger schwebenden Rechtsstreitigkeiten zu gestatten, wenn der Unternehmer die von ihnen ermittelte Entschädigung zahlt oder deponirt, oder für Schaden und Kosten Caution leistet, deren Höhe die Wiesenschöffen, nach Vernehmung der Widersprechenden, bestimmen.

In jedem Falle können die Wiesenschöffen über die Behandlung und Nutzung der beteiligten Grundstücke provisorische Verfügungen treffen, um den Uebergang in das neue Verhältniß sichtlich vorzubereiten.

§ 35.

Die Vorschrift des § 34 findet auch Anwendung auf die den Fischereiberechtigten zu leistende Entschädigung. Die Ausführung der Anlage soll jedoch von der Feststellung dieser Entschädigung niemals abhängig sein.

Zweiter Abschnitt.

Gemeinschaftliche Bewässerungsanlagen, Wiesenverbände oder Genossenschaften.

§ 36.

Wo mehrere Grundstücke zweckmäßig nur durch gemeinschaftliche Bewässerungsanlagen berieft werden können, da sind die Besitzer dieser Grundstücke, sobald der vierte Theil derselben (§ 56) es verlangt, verpflichtet, jene Anlagen gemeinschaftlich einzurichten und zu unterhalten. Ist es streitig, ob die Provocanten den vierten Theil der in den Wiesenverband zu ziehenden Grundstücke besitzen, so haben die Wiesenschöffen nach Vernehmung der Betheiligten zunächst die Grenzen des Wiesenverbandes festzusetzen und demnächst die Frage, ob dem Antrage Folge zu geben, zu entscheiden.

Die Besitzer solcher Grundstücke, bei denen nach dem Ermessen der Wiesenschöffen die durch gemeinschaftliche Bewässerungsanlagen entstehenden Kosten den davon zu erwartenden Vortheil übersteigen, haben weder das Recht, noch die Pflicht, an solchen Anlagen Theil zu nehmen, können also zur Theilnahme nur verstattet werden, wenn sie selbst und die übrigen Betheiligten darin willigen.

Wiesen, welche schon mit eigenen Bewässerungsanlagen versehen sind, sollen zu den Wiesenverbänden nicht ohne Noth herangezogen werden.

Wo sich dies nicht vermeiden läßt, sollen die Besitzer solcher Wiesen bei der Heranziehung zur Genossenschaft billig behandelt, insbesondere ihre Anlagen wo möglich zu den gemeinschaftlichen Zwecken beibehalten und jedenfalls die Kosten derselben den Besitzern verhältnißmäßig vergütet werden.

§ 37.

Die Besitzer der gemeinschaftlich zu bewässernden Wiesen bilden eine Genossenschaft, einen Wiesenverband.

Von den Verbandsgenossen werden die Haupt-Be- und Entwässerungsgräben, die Wehre und Schützen in diesen Gräben, den Flüssen und Bächen, die Regulierung der letzteren, überhaupt diejenigen Anlagen, welche nicht zum besonderen Vortheil und zur Berieselung der einzelnen Wiesen gehören, auf gemeinschaftliche Kosten angelegt, verlegt, unterhalten und gereinigt, — ohne daß die Lage der Wiesen in größerer oder geringerer Entfernung von den Flüssen, Bächen oder Hauptgräben dabei einen Unterschied macht.

§ 38.

Die Einrichtung neuer und die Revision bestehender Wiesenverbände, die Feststellung ihrer Grenzen, insofern diese nicht schon früher erfolgt ist (§ 36), die Anordnung der gemeinschaftlichen Anlagen und des ganzen Bewässerungsplans, einschließlich der Bestimmung, wie die Vertheilungs- und Abzugsgräben für die einzelnen Wiesen anzulegen sind, geschieht durch die Wiesenschöffen, nach Anhörung der betheiligten Wiesenbesitzer. Von dem, was die Mehrzahl der Betheiligten über Gegenständen des gemeinschaftlichen Interesses beschließt, sollen die Wiesenschöffen nur aus sehr erheblichen, offenbar überwiegenden Gründen abweichen.

§ 39.

Bereits bestehende Wiesenverbände sind auf Antrag jedes Betheiligten aufrecht zu erhalten, auch ihren Grenzen nach so viel als möglich beizubehalten.

Im Uebrigen ist es nicht erforderlich, bei Bildung der Wiesenverbände die Gemeinde-, Amts- oder sonstigen Grenzen einzuhalten; es soll dabei vielmehr nur die für den Wiesenbau angemessene Vertiklichkeit berücksichtigt werden.

Wenn ein Wiesenverband die Grenzen des Stadt-, Amts- oder Gemeindebezirks überschreitet, so wird er demjenigen Verwaltungsgebiete angehörig betrachtet, in welchem die größte Wiesenfläche liegt. Im Zweifel entscheidet der Landrath darüber.

§ 40.

Auch die zwischen den Mitgliedern eines Wiesenverbandes entstehenden Streitigkeiten über das Eigenthum von Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten und anderen Nutzungsrechten und über besondere auf speciellen Rechtstiteln beruhende Rechte oder Verbindlichkeiten der Parteien, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle andere die gemeinsamen Angelegenheiten des Verbandes oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines oder des anderen Genossen betreffende Beschwerden von den Wiesenschöffen untersucht und entschieden.

§ 41.

Gegen die Entscheidungen der Wiesenschöffen findet auch hier blos der Recurs an die Kreisfachverständigen nach Vorschrift des § 15 und kein weiteres Rechtsmittel statt.

§ 42.

Alle gemeinschaftliche Angelegenheiten eines Wiesenverbandes werden durch eine Verbandsordnung näher bestimmt und reguliert. Die Feststellung, Ergänzung oder Erneuerung solcher Verbandsordnungen kann von jedem Interessenten beantragt werden; sie erfolgt nach Anhörung der Betheiligten durch die Wiesenschöffen. Diese haben den Entwurf zur Verbandsordnung vor Abfassung der ihn feststellenden Entscheidung vier Wochen in der betreffenden Gemeinde öffentlich auszulegen und, daß dies geschehen, in der für die Publication der Ortspolizei-Verordnung vorgeschriebenen Weise bekannt zu machen.

Die Verbandsordnungen müssen stets, auch wenn kein Widerspruch dagegen erhoben wird, den Kreisfachverständigen zur Prüfung und Bestätigung eingereicht werden.

§ 43.

Die Verbandsordnung muß alle zur gehörigen Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten erforderliche Bestimmungen enthalten, insbesondere:

1. Ueber das Maaß und die Art der Beiträge zur Einrichtung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen und zu den sonstigen gemeinschaftlichen Ausgaben.

Der Bertheilungs- oder Beitragsfuß soll, wie bisher der Flächeninhalt der einzelnen zum Verbande gehörigen Wiesen sein, falls sich die Verbandsgenossen nicht über einen anderen, nach dem Urtheil der Wiesenschöffen ausführbaren Maßstab, z. B. des für jeden Wiesenbesitzer erwachsenden Vortheils, einigen.

Auch sollen bei offenbaren Prägravationen einzelner Interessenten nach dem Beitragsfuß der Fläche, die Wiesenbüschen besugt sein, auf den Antrag dieser Interessenten, deren Beitragsquote zu ermäßigen, selbst ohne Zustimmung der übrigen Interessenten, vorbehaltlich des Recurses an die Kreisfachverständigen.

In der Regel soll die Ausführung wichtiger neuer Anlagen im Wege des öffentlichen Verdingens und die Räumung der Haupt-Be- und Entwässerungsgräben durch Lohnarbeiter erfolgen und nicht durch Arbeitsvertheilung von den Wiesenbesitzern selbst.

2. Ueber die Einrichtung einer besonderen Verbandskasse, wo diese zweckmäßig erscheint, und über die Verwaltung der Kasse.
3. Ueber die Ordnung, nach welcher bewässert werden soll.
4. Ueber die Ordnung, welche etwa beim Mähen und Behüten der Wiesen zu beobachten ist.

§ 44.

Die Anfertigung besonderer Wiesenkarten für jeden Verband wird empfohlen und muß auf gemeinschaftliche Kosten erfolgen, wenn die Mehrzahl der Verbandsgenossen die Anfertigung beschließt.

Die Karten müssen die Länge, Tiefe und Weite aller zu einem Verbande gehörenden Wässerungsanlagen, Schützen und Rinnen, ferner die Höhe der Fachbäume, der Wehre und der Schwellen der Schützen auf bestimmte Festpunkte reducirt, genau nachweisen.

§ 45.

Die gemeinschaftlichen Angelegenheiten eines Wiesenverbandes werden in der Regel von einem Wiesenvorsteher geleitet (vergl. § 54).

Die höhere Aufsicht über die Wiesenverbände wird von den Wiesenbüschen und den Kreisfachverständigen geführt.

§ 46.

Der Wiesenvorsteher hat die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen und des ganzen Bewässerungsplans nach den Beschlüssen der Interessenten, oder den Bescheiden der Wiesenbüschen und Kreisfachverständigen zu veranlassen und zu beaufsichtigen, die Ordnung bei der Bewässerung selbst zu handhaben und auf genaue Befolgung der Verbandsordnung, sowie der im folgenden Abschnitte enthaltenen polizeilichen Bestimmungen zu wachen. Er beruft die Genossenschaften in den hierzu geeigneten Fällen zur Versammlung, führt in derselben den Vorsitz und vertritt ohne besondere Vollmacht den Verband in allen seinen äußeren Angelegenheiten bei den Verhandlungen mit dritten Personen, z. B. Triebwerksbesitzern, sowie bei Abschluß von Verträgen mit Handwerkern, Baumeistern u. s. w. Jedoch steht es den Verbandsgenossen frei, den Wiesenvorsteher bei der Wahl in seinen obigen Befugnissen dahin zu beschränken, daß er solche Erklärungen, zu welchen gesetzlich Specialvollmacht erforderlich ist, mit verbindlicher Kraft für den Verband nur unter Zuziehung und Beistimmung zweier ihm zugeordneten Beisitzer abgeben kann.

Der Wiesenvorsteher vertheilt die gemeinschaftlichen Lasten und Kosten-Beiträge und besorgt die Einziehung der letzteren. Nöthigenfalls werden diese durch admini-

strative Execution begetrieben, welche der Bürgermeister oder Amtmann auf Antrag des Wiesenvorstehers verfügt und entweder durch den letzteren selbst, oder falls dieser dazu nicht geeignet sein möchte, durch den Communal-executor nach den über die Beibehaltung der Steuern bestehenden Vorschriften vollziehen läßt.

Jeder Theilnehmer ist den Anweisungen des Wiesenvorstehers ungefümt Folge zu leisten gehalten, namentlich bei Handhabung der Wässerungs-, Mähe- und Hütungs-Ordnung, sowie bei Ausführung gemeinschaftlicher Arbeiten. Die Einlegung des Recurses an die Wiesenschöffen gegen eine Anordnung des Wiesenvorstehers rechtfertigt nur dann einen Aufschub der Befolgung, wenn der Wiesenvorsteher selbst dem Recurse Suspensiv-Effect beilegt.

Der Wiesenvorsteher ist befugt, gegen die Widerspenstigen, Nachlässigen und Uebertreter der Vorschriften mit Zwangsmitteln und Strafen zu verfahren. Doch dürfen seine Straffestsetzungen eine Geldstrafe von Einem Thaler nicht übersteigen. Straffälle von größerem Belange hat er dem Bürgermeister oder Amtmann zur Ahndung anzuzeigen.

Die Zwangsmittel, deren er sich bedienen kann, um seinen Anordnungen Befolgung zu verschaffen, bestehen in Strafandrohungen, die jedoch das Maß von Einem Thaler Geldstrafe nicht übersteigen dürfen, und in Veranstaltung der versäumten Leistungen für Rechnung des Säumigen, deren Kostenbetrag er von demselben beizutreiben befugt ist.

§ 47.

Wenn es der Vertretung eines Wiesenverbandes gegen dritte Personen bedarf, bevor derselbe vollständig organisiert und seinen Grenzen nach festgestellt ist, so kann der Landrath nach Anhörung der Hauptbetheiligten behufs jener Vertretung interimistisch einen Wiesenvorsteher bestellen.

§ 48.

Was oben im § 34 hinsichtlich der Ausführung von Bewässerungs-Anlagen und der provisorischen Anordnungen der Wiesenschöffen dabei gesagt ist, findet auch auf die gemeinschaftlichen Anlagen der Wiesenverbände Anwendung.

Dritter Abschnitt.

Von der Zusammenlegung der Wiesen.

§ 49.

Wo die zerstückelte oder unregelmäßige Lage der Grundstücke, welche nach den in den §§ 1 und 36 gegebenen Regeln in den Bewässerungsplan hineingezogen werden sollen, die zweckmäßige Einrichtung der Bewässerung hindert, da soll vor Herstellung der Bewässerungs-Anlagen eine dem Zweck entsprechende Um- und Zusammenlegung der Grundstücke erfolgen.

§ 50.

Sind die Grundstücke noch der Hütungsgemeinschaft oder einer sonstigen Gemeinheit (§ 2 der Gem. Th. D. vom 7. Juni 1821) unterworfen, so steht der Antrag auf Umlegung der Grundstücke unter Aufhebung dieser Gemeinheit jedem Grund-

besitzer nach Vorschrift der Gemeintheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 zu. — Unterliegen die Grundstücke aber einer derartigen gemeinschaftlichen Benutzung nicht mehr, so soll die Umlegung behufs Herstellung von Bewässerungs-Anlagen nur unter der § 49 angegebenen Voraussetzung und nur dann stattfinden, wenn die Interessenten, welche solche verlangen, nicht nur mindestens zwei Dritttheile der Fläche des Wiesenverbandes besitzen, sondern auch nach der Personenzahl zwei Dritttheile oder mehr von den Betheiligten ausmachen.

§ 51.

Die Ausführung der Umlegung erfolgt durch die Generalcommission zu Münster nach den für das Ressort der Auseinandersetzungs-Behörden bestehenden Vorschriften und mit der in denselben bestimmten Wirkung.

Die Wiesenschöffen sollen aber befugt sein, Umlegungen von Grundstücken behufs Herstellung von Bewässerungs-Anlagen gütlich zu vermitteln, in gleicher Weise, wie dies den Kreisvermittlungsbehörden nach §§ 2—5 der Verordnung vom 30. Juni 1834 zusteht.

Die von den Wiesenschöffen hierüber abgeschlossenen Verträge und Reccessen müssen nach § 51 c. der Generalcommission zur Prüfung und Bestätigung eingereicht werden.

§ 52.

Wird eine zulässige Provocation auf zwangswise Umlegung der Grundstücke nicht angebracht, so haben die Wiesenschöffen vor Anlegung des Bewässerungsplans zu versuchen, ob sie einen freiwilligen Austausch der einzelnen hinderlich gelegenen Parzellen unter Beachtung des Gesetzes vom 13. April 1841 (Gesetzsammlung de 1841, S. 79) zu Stande bringen und dadurch eine zweckmäßige Einrichtung des Bewässerungsplans möglich machen können.

§ 53.

Gelingt das nicht und würde daher die Einrichtung des Bewässerungsplans bei der bestehenden zerstückelten und vermengten Lage der Grundstücke nur unzweckmäßig ausfallen können, so sollen die Wiesenschöffen einen solchen Plan nicht anlegen oder feststellen.

Vierter Abschnitt.

Von den Beamten und Sachverständigen, insbesondere den Wahlen und Remunerationen derselben.

§ 54.

Für jeden Wiesenverband soll in der Regel ein Wiesenvorsteher zur Wahrnehmung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten von und aus den Wiesenbesitzern des Verbandes gewählt werden. Doch ist es gestattet, daß sich mehrere Wiesenverbände in einem Gemeindebezirke einen gemeinschaftlichen Wiesenvorsteher wählen, welcher nur in dem einen Verbands Wiesen besitzet.

Ist die Zahl der Mitglieder eines Wiesenverbandes so gering, daß die gemeinschaftlichen Angelegenheiten ohne Nachtheil von den Interessenten selbst betrieben und

durch Beschlüsse derselben geordnet werden können, so soll gegen den Beschluß der Interessenten auf Bestellung eines Wiesenvorstehers nicht gedrungen werden.

§ 55.

Die Wahl der Wiesenvorsteher erfolgt unter Leitung des Amtmanns oder Bürgermeisters, welcher den Gewählten vereidigt, nachdem der Landrath die Wahl bestätigt hat.

Kommt die vorschriftsmäßig angeordnete Wahl wegen Nichterscheinens der Beteiligten oder sonst durch ihre Schuld nicht zu Stande, so ernennen die Wiesenschöffen den Vorsteher vorbehaltlich der Bestätigung durch den Landrath.

§ 56.

Bei der Wahl der Wiesenvorsteher, wie in allen Fällen, in denen es einer Abstimmung der bei Bewässerungs-Anlagen beteiligten Grundbesitzer über gemeinschaftliche Angelegenheiten bedarf und nicht ausdrücklich ein anderweites Verfahren angeordnet worden ist:

1. werden die Stimmen nicht nach Personen, sondern nach Verhältniß der beteiligten Grundflächen der Stimmenden gezählt;
2. entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der auf ordnungsmäßige Einladung Erschienenen und verbindet auch die Ausgebliebenen;
3. genügt es, wenn die Vorladung zu der Berathung den zeitigen Nutznießern oder Pächtern der beteiligten Wiesen insinuiert, oder statt dessen durch das Kreisblatt und die örtliche Publicationsweise von Polizeiverordnungen öffentlich bekannt gemacht wird. Es ist Sache der Eigenthümer der Wiesen, die Nutznießer oder Pächter mit der nöthigen Instruction oder Vollmacht zu versehen;
4. sind zwischen der Vorladung oder der öffentlichen Bekanntmachung und dem Termin 14 Tage frei zu lassen, sofern nicht die Dringlichkeit der zu berathenden Angelegenheit unumgänglich eine Abkürzung dieser Frist erfordert.

§ 57.

Aus jedem Magistrats- und jedem Amtsbezirke werden drei Wiesenschöffen und ein Stellvertreter von den Stadtverordneten oder der Amtsversammlung gewählt, von dem Landrath bestätigt und vereidet.

Sie bilden mit dem Bürgermeister oder Amtmann und unter dessen Vorsitz eine Amtsgenossenschaft, in welcher jedes Mitglied gleiches Stimmrecht hat; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ein gültiger Beschluß kann nur durch den Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern gefaßt werden.

§ 58.

Aus jedem Magistrats- und jedem Amtsbezirke wird ferner ein Kreisfachverständiger von den Kreisständen gewählt, von der Regierung bestätigt und durch den Landrath vereidet.

Die Kreisfachverständigen bilden unter dem Vorsitz des Landraths eine Amtsgenossenschaft, in welcher der Landrath und jedes Mitglied gleiches Stimmrecht hat; bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Landraths den Ausschlag.

Ein gültiger Beschluß kann nur durch den Vorsitzenden und mindestens drei Kreissachverständigen gefaßt werden.

Der Landrath hat zu den Berathungen vorzugsweise diejenigen Kreissachverständigen zu berufen, aus deren Bezirken die zum Beschluß vorliegenden Sachen herkommen.

§ 59.

Die Wiesenvorsteher, Wiesenschöffen und Kreissachverständigen bekleiden Ehrenämter, welche zum Nutzen des gemeinen Besten diejenigen erhalten, denen ihre Mitbürger ein vorzügliches Vertrauen schenken.

Es liegt ihnen neben den ihnen zugewiesenen besonderen Dienstpflichten ob, die Wiesencultur des Kreises und insbesondere ihrer Bezirke auf jede Weise zu fördern. Dieselben müssen im Kreise anässige Grundbesitzer sein, eine getrennte oder zusammenhängende Wiesenfläche von mindestens einem Morgen selbst bewirthschaften und diejenigen Kenntnisse und Erfahrungen besitzen, welche zur Wahrnehmung ihres Amtes erforderlich sind. Wer diese Eigenschaften besitzt, ist verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen. Nur ein Alter von 60 Jahren oder bescheinigte körperliche Unfähigkeit sind Gründe zur Ablehnung. Niemand soll jedoch zwei dieser Ämter zugleich verwalten.

Nach Ablauf von drei Jahren wird eine neue Wahl vorgenommen. Die Ausscheidenden sind zwar wieder wählbar, haben aber das Recht, für die nächsten drei Jahre die Wahl abzulehnen. Pflichtverletzungen der Wiesenvorsteher können die Wiesenschöffen durch Verweise, die Kreissachverständigen durch Ordnungsstrafen bis auf 5 Thaler Geldbuße in jedem Falle rügen. Sollte ein Wiesenvorsteher sich solcher Nachlässigkeiten oder Vergehungen schuldig machen, daß seine Amtsentsetzung erforderlich wird, so erfolgt die Entlassung im Verwaltungswege auf vorgängige Untersuchung des Bürgermeisters resp. Amtmanns und nach Anhörung der Stadtverordneten resp. Amtsversammlungen durch die Regierung. Im gleichen Falle erfolgt die Entlassung der Wiesenschöffen und Kreissachverständigen auf vorgängige Untersuchung des Landraths und nach Anhörung der Kreisstände durch die Regierung.

Die Verhandlungen über die Wahl, Bestätigung und Verpflichtung der sämtlichen Beamten sind stempelfrei.

§ 60.

Der Landrath, die Bürgermeister und Amtmänner können für die Besorgung der ihnen durch diese Ordnung zugewiesenen Geschäfte keine Tagesgelder oder Fuhrkosten, sondern nur die sonstigen baaren Auslagen an Copialien, Botenlohn 2c. liquidieren.

Die Wiesenvorsteher verwalten ihr Amt unentgeltlich; doch hängt es von dem Beschlusse der Verbandsgenossen ab, denselben eine jährliche Besoldung zuzubilligen; ein solcher Beschluß bedarf zu seiner Gültigkeit der Bestätigung des Bürgermeisters oder Amtmanns.

Die Wiesenschöffen und Kreissachverständigen erhalten keine feste Besoldung, sondern nur einen Ersatz für Reisekosten und Versäumniß, und zwar die Kreissach-

verständigen für jeden vollen Geschäftstag incl. Reise 2 Thaler, die Wiesenböffen 20 Silbergroschen, ohne daß für die Anfertigung der zu ihrem Berufe gehörenden Arbeiten oder für baare Auslagen etwas Besonderes berechnet werden könnte. Unter einem vollen Geschäftstag wird eine Arbeits- oder Reisezeit von 7 Stunden verstanden. Bei längerer oder kürzerer Beschäftigung wird die Remuneration verhältnismäßig, jedoch höchstens um die Hälfte erhöht oder herabgesetzt.

Es wird den Landrätthen, Bürgermeistern und Amtmännern zur besonderen Pflicht gemacht, die Versammlungen und das Verfahren der Kreisachverständigen und Wiesenböffen in solcher Weise anzuordnen, daß dadurch möglichst wenig Kosten entstehen.

§ 61.

Diese Kosten (§ 60) trägt der Unternehmer der Anlage.

Mehrere Unternehmer contribuieren unter einander dazu, wie zu den übrigen gemeinsamen Kosten, also in der Regel nach Verhältniß des Flächeninhaltes ihrer Wiesen (cfr. § 43).

Sind durch unbegründete Beschwerden Einzelner Kosten erwachsen, so müssen sie von diesen getragen werden, welches in den Bescheiden der Wiesenböffen u. jedesmal auszusprechen ist.

Fünfter Abschnitt.

Polizeiliche Vorschriften.

§ 62.

Alle Bewässerungs-Anlagen müssen in gutem baulichen Stande erhalten und die Gräben in der Regel bis zum 1. November jeden Jahres vollständig aufgeräumt und gereinigt werden.

Die Räumung der Ober- und Untergräben der Triebwerke liegt in Ermangelung entgegenstehender specieller Rechtstitel den Triebwerksbesitzern ob.

§ 63.

Die Breite des Raumes, auf welchen der Ausschlag aus den Gräben geworfen wird, darf überall fünf Fuß nicht übersteigen. Die Räumpflichtigen müssen den Auswurf binnen 14 Tagen nach dem Auswerfen von den Grabenrändern entfernen, und zwar womöglich alle zu gleicher Zeit.

§ 64.

Bäume, Hecken, Sträucher und sogenannte Maalbüsche sind in den Wiesen nicht zu dulden.

Zum Schutze der Wiesen an öffentlichen Wegen und Tristen dürfen Hecken belassen und angelegt, müssen jedoch stets im gehörigen Schnitte gehalten werden und eine Höhe von 6 Fuß nicht überschreiten. Die Wiesenflächen müssen behufs deren besserer Wässerung nach Möglichkeit geebnet, zu gehöriger Zeit von den Maulwurfshäufen geäubert, auch die Maulwürfe und andere in ähnlicher Weise den Wiesen schädliche Thiere weggefangen und sonst vertilgt werden.

§ 65.

Mit Schweinen sollen die Wiesen niemals behütet werden.

Auch soll die Behütung mit Schafen überall unterbleiben, wo es ohne Beeinträchtigung wohlervorbener Rechte geschehen kann. Wo dergleichen Rechte entgegenstehen, da darf die Schafhütung zwar nach bisheriger Observanz fernerhin ausgeübt werden, jedoch im Frühjahr nur bis zum 11. April und im Herbst nicht vor vollendeter Grummeternte und auch in dieser Zeit nur auf trockenen Wiesen, auf nassen Wiesen nur bei Frostwetter.

Die Wiesenschöffen bestimmen, welche Wiesen in dieser Beziehung als trockene und nasse zu betrachten sind, können auch die Schafhütung im Frühjahr schon vor dem 11. April untersagen, wenn bei eintretender warmer Witterung sich der Grasschub früher so hebt, daß die Behütung demselben erheblichen Schaden bringen würde. Ebenso können sie die Schafhütung im Herbst bei eintretender nasser Witterung verbieten.

§ 66.

Rindvieh darf im Frühjahr und bis zur Vollendung der Grummeternte nicht auf den Wiesen geweidet werden. Im Herbst nach vollendeter Grummeternte darf die Behütung trockener Wiesen mit Rindvieh in hergebrachter Weise stattfinden, jedoch nicht länger als bis Ende Oktober.

Bei eintretender nasser Witterung können die Wiesenschöffen die Einstellung der Hütung schon früher anordnen. Dieselben bestimmen auch, welche Wiesen ihrer nassen Lage wegen mit der Rindviehhütung zu verschonen sind.

§ 67.

Neugebaute oder umgebaute Wiesen bleiben während der ersten zwei Jahre nach Ausführung der Anlage von aller fremden Hütung befreit und sind selbst auf längere Zeit noch in soweit damit zu verschonen, als dies zur Ausführung der Anlage und zur Sicherung ihres Zweckes erforderlich ist.

§ 68.

Uebertretungen der Vorschriften der §§ 65, 66 und 67 werden mit 15 Silbergroschen für jedes Schwein und jedes Stück Rindvieh, und mit 5 Silbergroschen für jedes Schaf bestraft.

Die Brodherren vertreten die Handlungen ihrer Hirten und Diensthoten, die Eltern diejenigen ihrer Kinder ohne Einschränkung.

§ 69.

Die Vorschriften der §§ 62—67 bezwecken nur, das gemeine Beste zu fördern und zu verhüten, daß ein Wiesenbesitzer durch die Nachlässigkeit oder den Unverstand seiner Nachbarn in der zweckmäßigen Bewirthschaftung und Verbesserung seiner Wiesen gehindert wird.

In sofern also eine Abweichung von jenen Vorschriften nicht zur Beeinträchtigung des gemeinen Besten oder benachbarter Wiesenbesitzer führt, soll dieselbe nicht gerügt und Niemand ohne Noth in dem freien Gebrauch seines Eigenthums beschränkt werden.

§ 70.

Für Flüsse und Bäche soll überall, wo es den Wiesenschöffen nothwendig erscheint, durch diese eine bestimmte Breite festgesetzt werden, welche binnen einer angemessenen Frist herzustellen ist und nicht verändert werden darf.

Wenn die erste Herstellung der festgesetzten Breite die Grenzen einer gewöhnlichen Grundräumung überschreitet, so erfolgt dieselbe auf gemeinschaftliche Kosten aller derjenigen, in deren Interesse sie geschieht, nach Verhältniß der Fläche. Wer hiernach beizutragen hat, und in welchem Verhältniß, bestimmen die Wiesenschöffen.

Die Ufer müssen von den räumungspflichtigen Triebwerks- und resp. Uferbesitzern oder — soweit letztere zu Wiesenverbänden gehören — von den Wiesenverbänden stets in der obigen Breite und in einem für die Vorfluth und Wiesenbewässerung nicht hinderlichen Zustand erhalten werden.

§ 71.

Zur Prüfung, ob die Bewässerungs-Anlagen ordnungsmäßig unterhalten, die Gräben gehörig geräumt und die sonstigen Bestimmungen dieser Wiesenordnung, sowie der Verbandsordnungen beobachtet werden, soll durch die Wiesenschöffen unter Zuziehung des Wiesenvorstehers und einer angemessenen Zahl von Wiesenbesitzern alljährlich zweimal, und zwar im November und April eine Wiesenschau durch Begehung sämmtlicher Wiesen vorgenommen werden.

Bei der ersten Schau im November ist vorbehaltlich des Recurses an die Kreisfachverständigen zu bestimmen, welche Mängel bei den Wässerungs-Anlagen oder auf den Wiesen abzustellen sind, und binnen welcher Zeit dies geschehen soll; bei der zweiten Schau im April ist hauptsächlich zu prüfen, ob das Angeordnete befolgt sei.

Der Bürgermeister oder Amtmann hat die Wiesen seines Bezirks in der Regel in drei Schaubezirke einzutheilen und jedem Wiesenschöffen einen solchen Bezirk zur Abhaltung der Schauen zu überweisen. Von Zeit zu Zeit muß der Bürgermeister oder Amtmann selbst der Schau beiwohnen.

§ 72.

Jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften der Verbandsordnung, die Nichtbefolgung der von den Wiesenschöffen und Kreisfachverständigen getroffenen Anordnungen, sowie jede Beschädigung oder eigenmächtige Veränderung der Bewässerungs-Anlagen, zieht eine Polizeistrafe bis 5 Thaler nach sich. Insbesondere verfällt in diese Strafe derjenige, welcher das Wasser in einem größeren Umfange, als er berechtigt, oder zu einer Zeit, wo er nicht berechtigt ist, seiner Wiege zuwendet oder zuwenden läßt.

§ 73.

Dieselbe Strafe trifft die Besitzer von Triebwerken, welche den Bestimmungen dieser Ordnung zuwider das Wasser den Wiesen entziehen.

§ 74.

Die Besitzer von solchen gewerblichen Anlagen, welche das von ihnen benutzte Wasser mit für die Wiesen schädlichen Stoffen erfüllen, müssen diese nach Ermessen und Anweisung der Polizeibehörde in Klärteichen oder sonstigen Anlagen zum Nieder-

schlag bringen, ehe das Wasser den Flüssen, Bächen oder Wässerungsgräben wieder zugeleitet wird, bei Vermeidung einer Polizeistrafe von 5 bis 10 Thalern.

§ 75.

Die nach dieser Wiesenordnung zu verhängenden Strafen setzt der Bürgermeister oder Amtmann im gewöhnlichen Polizeiverfahren fest, soweit die Festsetzung nicht dem Wiesenvorsteher nach § 46 überlassen ist. Der Bürgermeister oder Amtmann hat in den Strafresoluten sogleich alternativ die verwirkte Geldstrafe und das Maaß der an Stelle derselben im Unvermögensfalle eintretenden Freiheitsstrafe zu bestimmen. Auch bleibt es ihm überlassen, der Freiheitsstrafe gegen Wiesenbesitzer, deren Angehörige und Pächter eine Strafarbeit von gleicher Dauer an den gemeinschaftlichen Wässerungs-Anlagen zu substituiren.

Die Straf gelder sollen zum Besten der beschädigten Wiesen und vorzugsweise zur Unterhaltung und Verbesserung der gemeinschaftlichen Anlagen verwendet werden. Wo eine Verbandskasse besteht, fließen sie zu derselben.

Gegen die Strafresolute des Wiesenvorstehers und des Bürgermeisters oder Amtmanns findet der Recurs an den Landrath binnen 10 Tagen statt.

Uebersteigt die Strafe 5 Thaler Geldbuße oder vierzehntägige Gefängnißstrafe, so hat der Landrath die Verhandlungen an die Regierung zur Abfassung des Recursbescheides einzureichen, in sofern der Verurtheilte nicht von dem nach § 247 Anhang zur Allgemeinen Gerichtsordnung, ihm zustehenden Rechte der Provocation auf den Rechtsweg Gebrauch macht.

§ 76.

Die Wiesenvorsteher haben bei ihren Anzeigen von Contraventionen gegen die Wiesenordnung und Verbandsordnung die Glaubwürdigkeit, welche den Unterbeamten der Polizei zusteht. Zur Anzeige solcher Contraventionen sind außerdem die Wiesen-schöffen, Ortsvorsteher, Polizeidiener, Gendarmen und Flurschützen verpflichtet.

§ 77.

Sämmtliche im Kreise Siegen bisher geltende, auf den Bau, die Bewässerung und Unterhaltung der Wiesen sich beziehende Gesetze und Verordnungen werden hierdurch aufgehoben.

Das Gesetz über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843 findet im Kreise Siegen in Beziehung auf Wiesenbewässerungs-Anlagen fortan nur insoweit Anwendung, als seine Vorschriften in dieser Verordnung ausdrücklich in Bezug genommen sind.

Urkundlich unter Unserer Höchstehenden Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insigne.

Gegeben Sanssouci, den 28. October 1846.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Boyen. Mühler. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny.
v. Bodelschwing. Uhden. Frhr. v. Kanitz. v. Düesberg.

7. Verbands-Ordnung des Wiesenverbands

zu

Für den Wiesenverband

zu

wird nach Anhörung der Beteiligten und der Wiesenschöffen, sowie nach Bestätigung durch die Kreis-Sachverständigen nachstehende Verbands-Ordnung festgestellt:

§ 1.

Die Besitzer der in der Gemeinde
belegenen Wiesen bilden, soweit sie auf der dem Urschrift-Exemplar dieser Ordnung angehängten Karte nebst Beschreibung und in dem Verzeichnis der Wiesen verzeichnet sind, auf Grund des § 37 der Wiesenordnung für den Kreis Siegen vom 28. October 1846 einen Wiesen-Verband unter dem Namen:
mit dem Sitze in

Die Anfertigung der Verbands-Karte erfolgt auf gemeinschaftliche Kosten. Die Karte weist die Länge, Tiefe und Weite aller zu dem Verbande gehörigen Wässerungs-Anlagen, Schützen und Rinnen, ferner die Höhe der Fachbäume, der Wehre und der Schwellen der Schützen, auf bestimmte Festpunkte reduziert, sowie die Wege und Brücken genau nach.

(Bei kleinen und nichtleistungsfähigen Verbänden kann nach Anhörung der Wiesenschöffen von der Anfertigung einer Karte Abstand genommen werden.)

§ 2.

Zweck des Verbandes ist, den Ertrag der Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des technischen Bureaus der Königlichen Generalcommission, Meliorationsbauamtes, Wiesenbaumeisters, Wiesenschöffen u. vom
18..... zu verbessern und gemeinsam zu unterhalten, sowie die Zugänglichmachung der Flächen durch Wege und Brücken.

§ 3.

Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von dem Verbande getragen.

Insbondere hat der Verband die gemeinschaftlichen Ent- und Bewässerungsgräben, die Wehre und Schützen in diesen Gräben, den Flüssen und Verbands-Bächen, die Regulierung der letzteren, die Wege und Brücken, überhaupt diejenigen Anlagen, welche nicht zum besonderen Vorteile und zur Verieselung einzelner Wiesen gehören, auf gemeinschaftliche Kosten anzulegen, zu verlegen, zu unterhalten und zu reinigen.

Anlagen, welche ausschließlich einzelnen Wiesen oder Grundstücken zugute kommen, bleiben den betreffenden Besitzern überlassen; unter Umständen sind die Kosten von denselben zu erstatten. Die Besitzer sind jedoch gehalten, den zu Gunsten des

gesamten Verbandes getroffenen Anordnungen des Wiesen-Vorstehers hierbei Folge zu leisten.

Da eine ungenügende Anlage und Räumung der Entwässerungsgräben zu Versauerungen der Rasennarbe Veranlassung gibt, wodurch das Nieselwasser für die talabwärts gelegenen Wiesen eine nachteilige Beeinflussung erleidet, so haben die Wiesen-Vorsteher insbesondere auch darauf zu achten, daß Entwässerungsgräben innerhalb der einzelnen Parzellen in genügender Anzahl und Tiefe so hergestellt und dauernd geräumt werden, daß Sauergräser und Binsen nicht aufzukommen vermögen.

Ebenso wie die Entwässerungsgräben erfüllen auch die Bewässerungsgräben innerhalb der einzelnen Parzellen ein gemeinsames Interesse insofern, als mit Hülfe dieser Gräben eine gleichmäßige Verteilung des Wassers ermöglicht wird. Bei einer Unterlassung der Instandhaltung dieser Gräben ist zum Nachteil der Besitznachbarn eine größere Wassermenge zur Verieselung erforderlich. Mit Rücksicht hierauf fallen auch die Bewässerungsgräben unter die Aufsichtsbestimmungen.

Die sämtlichen Anlagen unterstehen der Aufsicht des Wiesenvorstehers.

§ 4.

Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des Wiesenvorstehers durch Lohnarbeiter, gegebenen Falles nach vorausgegangenem öffentlichen Verdinge ausgeführt und unterhalten.

Nach Bestimmung des Wiesenvorstehers können die einzelnen Besitzer auch zu Hand- und Spanndiensten herangezogen werden.

§ 5.

Die Kosten der gemeinschaftlichen Anlagen werden von den Verbandsgenossen nach Maßgabe des Flächenraums der beteiligten Wiesen aufgebracht.

Ueber die Größe des Flächenraumes entscheidet im Zweifel die Verbandskarte oder das Verzeichnis der zum Verbande gehörigen Wiesen.

§ 6.

Die hiernach aufzustellenden Beitragslisten sind von dem Wiesenvorsteher anzufertigen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung eine Woche lang in der Wohnung des Wiesenvorstehers zur Einsicht der Genossen auszulegen und alsdann vom Amtmann (Bürgermeister) für vollstreckbar zu erklären.

Anträge auf Berichtigung der Beitragslisten sind innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen anzubringen und werden von den Wiesenräthen endgültig entschieden.

§ 7.

Die Genossen sind verpflichtet, ihre Beiträge in den von dem Wiesenvorsteher festzusetzenden Terminen zu der Verbandskasse abzuführen.

Bei versäumter Zahlung hat der Wiesenvorsteher die Beitreibung der fälligen Beträge bei dem Amtmann (Bürgermeister) zu beantragen.

Für jeden Verband wird eine Verbandskasse gebildet, aus welcher die gemeinschaftlichen Ausgaben bestritten werden.

Die Verwaltung der Kasse führt der Wiesenvorsteher oder ein Rechner, welcher von der Verbandsversammlung auf fünf Jahre gewählt und dessen Vergütung durch die Verbandsversammlung festgestellt wird.

Der Wiesenvorsteher hat die Verbandskasse mindestens einmal im Jahre nachzuprüfen. Ist der Wiesenvorsteher selbst Rechner, so hat der Stellvertreter die Nachprüfung vorzunehmen.

§ 8.

Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach § 3 in Aussicht genommenen Anlagen und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen. Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vortheile eine Entschädigung gebührt, entscheiden, falls sich ein Genosse mit dem Wiesenvorsteher nicht gütlich verständigen sollte, mit Ausschluß des Rechtsweges, die Wiesenschöffen.

§ 9.

Bei Abstimmungen findet das im § 56 der Wiesen-Ordnung vom 28. Oktober 1846 angeordnete Verfahren statt.

§ 10.

Die Vertreter des Verbandes sind der Wiesenvorsteher und die Verbands-Versammlung. Außerdem kann für die niederen Arbeiten ein Wiesenwärter angestellt werden.

Für die Entscheidung von Streitigkeiten u. s. w. sind die von den Ämtern bezw. vom Kreise gewählten Wiesenschöffen bezw. Kreisfachverständigen zuständig.

§ 11.

Zur Wahrnehmung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten wählt der Verband aus seiner Mitte einen Wiesenvorsteher.

Das Amt des Wiesenvorstehers ist ein Ehrenamt. Als Ersatz für Auslagen und Verschmäns kann die Verbands-Versammlung unter Genehmigung des Amtmanns (Bürgermeisters) für den Wiesenvorsteher eine Entschädigung festsetzen.

Für die Wahl und Bestätigung des Wiesenvorstehers sind die Bestimmungen der Wiesen-Ordnung maßgebend.

§ 12.

Soweit nicht einzelne Verwaltungsbefugnisse der Verbandsversammlung vorbehalten sind, hat der Wiesenvorsteher die selbständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten des Verbandes.

Insbepondere liegt ihm ob:

- a) die Ausführung bezw. Beaufsichtigung der gemeinschaftlichen Anlagen, sowie des Bewässerungsplanes. Für letzteren werden besondere Bestimmungen von der Verbandsversammlung aufgestellt und dieser Verbandsordnung angehängt.
- b) die Berufung der Verbandsversammlungen und die Führung des Vorsitzes in denselben;
- c) die Verteilung der gemeinschaftlichen Lasten und die Veranlassung der Beibehaltung derselben, sowie die regelmäßige Kassenprüfung, falls er nicht selbst die Kasse führt;

- d) die Beaufsichtigung der Wiesenwärter und der sonstigen Arbeiter des Verbandes;
- e) die Vertretung des Verbandes nach außen und die Führung des Schriftwechsels für den Verband. Zur Vollziehung von Urkunden und Verträgen, welche den Vorstand verpflichten sollen, werden ihm zwei von der Verbandsversammlung zu wählende Beisitzer zugeordnet;
- f) die Androhung, Festsetzung und Vollstreckung der nach der Wiesenordnung und dieser Verbandsordnung zulässigen Geldstrafen und Zwangsmittel. Die Geldstrafen dürfen den Betrag von 3 Mark nicht übersteigen.

§ 13.

Die Verbandsversammlung besteht aus sämtlichen Verbands-Mitgliedern.

Die Versammlungen sind 14 Tage vorher durch persönliche Einladungen oder durch Bekanntmachungen in dem Kreisblatte, sowie durch öffentliche ortsübliche Bekanntmachung in der Gemeinde von dem Wiesenvorsteher einzuberufen. Diejenigen Verbandsgenossen, die nicht in der Gemeinde wohnen, in welcher die Verbandswiesen oder der größte Teil derselben liegen, haben schriftlich bei dem Wiesenvorsteher eine in jener Gemeinde wohnhafte Person zu bezeichnen, an welche die Behändigung der Einladungen erfolgen, oder welche ihm von der öffentlichen Verkündigung Mitteilung machen soll, widrigenfalls ihre Einladung unterbleiben darf.

Die Beschlüsse der Versammlungen, welche auch die Ausgebliebenen verbinden, werden unter dem Vorsitz des Wiesenvorstehers durch einfache Stimmenmehrheit der auf ordnungsmäßige Einladung Erschienenen nach Verhältnis der Grundflächen der Stimmenden gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist die Entscheidung der Wiesenschöffen herbeizuführen.

Die Beschlüsse werden von dem Wiesenvorsteher oder einem von diesem zu bestimmenden Schriftführer in ein Protokollbuch eingetragen und vom Wiesenvorsteher, sowie von mindestens zwei von der Versammlung zu bestimmenden Mitgliedern unterzeichnet.

Mindestens einmal alljährlich findet eine Versammlung statt.

Der Wiesenvorsteher ist zur Einberufung einer solchen verpflichtet, wenn ein oder mehrere Verbandsgenossen mit einem Wiesenbesitz von mindestens $\frac{1}{4}$ des ganzen Verbands-Umfanges in einer namentlich unterzeichneten Eingabe die Berufung unter Angabe der Beratungsgegenstände verlangen.

§ 14.

Zur Zuständigkeit der Verbandsversammlungen gehören alle Angelegenheiten, die nicht durch die Wiesenordnung für den Kreis Siegen vom 28. Oktober 1846, sowie durch die vorliegende Verbandsordnung anderen Verbands-Vertretern überwiesen sind.

Insbesondere bleibt der Verbandsversammlung vorbehalten:

- a) die Wahl des Wiesenvorstehers und eines Stellvertreters,
- b) die Wahl des Rechners,
- c) die Festsetzung der den vorgenannten Personen zu gewährenden Entschädigungen,

- d) die Beschlußfassung über die Besoldungs- und Anstellungsbedingungen der etwaigen sonstigen Beamten,
- e) die Beschlußfassung über die Einrichtung neuer Anlagen,
- f) die Prüfung der Jahresrechnung,
- g) die Abänderung der Verbandsordnung,
- h) die Festsetzung der dieser Ordnung anzufügenden Bestimmungen über Unterhaltung und Bewässerung der Wiesen, sowie der Dienstanweisung für den Wiesenwärter.

§ 15.

Zur Bewachung und Bedienung der Wiesen kann vom Wiesenvorsteher auf Beschluß der Verbandsversammlung ein Wiesenwärter auf dreimonatliche Kündigung angestellt werden.

Seine Befugnisse und Pflichten sind in der von der Versammlung festzusetzenden Dienstanweisung abgegrenzt.

Der Wiesenwärter muß den Anordnungen des Wiesenvorstehers pünktlich Folge leisten und kann von letzterem mit Verweis oder mit Ordnungsstrafen bis zu 3 Mark belegt werden.

§ 16.

Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten, oder über besondere, auf besonderen Rechtsstiteln beruhende Rechte oder Verbindlichkeiten entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte. Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen betreffen, unter Ausschluß des Rechtsweges von den Wiesen[schö]ffen entschieden.

Gegen deren Entscheidung ist gegebenen Falls Berufung an die Kreis[sach]verständigen zulässig.

Vorstehende Verbandsordnung wird hiermit, nachdem der Entwurf gemäß § 42 der Wiesenordnung vier Wochen in der Gemeinde öffentlich ausgelegen hat, und daß dies geschehen, vor[schriftsmäßig] bekannt gemacht worden ist, festgestellt.

....., den ten 19.....

Die Wiesen[schö]ffen:

Die vorstehende Verbandsordnung wird hiermit bestätigt.

Siegen, den

Der Königl. Landrat:

Die Kreis[sach]verständigen:

Anhang.

Bestimmungen über die Wiesen-Unterhaltung und -Wässerung für den

Wiesenverband

A. Die Unterhaltung der Anlagen.

§ 1.

Gräben.

Sämtliche Wässerungs- und Abzugsgräben müssen fortwährend in solchem Zustande erhalten werden, daß die für sie bestimmte Wassermenge ohne Schaden in ihnen fortgeführt werden kann.

Zu diesem Zwecke werden alljährlich unmittelbar nach der Grummeternte alle diese Gräben auf gemeinschaftliche Kosten gereinigt und ausgebessert, und ist hierbei insbesondere dafür Sorge zu tragen, daß die Grabensohle in der erforderlichen Breite und Höhenlage ausgebaut wird, und daß die Böschungen und Dämme in gutem Zustande erhalten bleiben.

Bei wagerecht geführten Gräben muß die Überschlags- oder Wasserkante genau wagerecht erhalten werden, so daß das Wasser gleichmäßig verteilt wird.

§ 2.

Schleusen.

Die Schleusen sind fortwährend in gutem, brauchbaren Zustande und dichtschließend zu erhalten; ihre und der anderen Bauwerke Erhaltung geschieht auf gemeinschaftliche Kosten.

§ 3.

Beschädigungen oder Änderungen der Wässerungsanlagen.

Jede Beschädigung oder Veränderung eines Ent- oder Bewässerungsgrabens in Bezug auf Richtung, Längengefälle oder Querschnitt, sowie jede Beschädigung oder Abänderung der Bauwerke ist verboten. Insbesondere ist es untersagt, die Dämme eines Wässerungsgrabens abzuheben oder zu durchstechen, oder ohne daß sichere Vorkehrungen gegen die Beschädigung der Gräben, namentlich der Zuleiter getroffen sind, quer durch die Gräben zu fahren.

Bei dem Durchfahren der Entwässerungsgräben wird es im allgemeinen genügen, wenn die Sohle derselben mit Reißig oder Faszinen belegt wird, während bei den Zuleitungsgräben Überbrückungen, wenn auch in einfachster Weise, erforderlich werden. Ebenso wenig dürfen, wenn solches von den Wiesenräthen nicht ausdrücklich genehmigt ist, neue Gräben oder neue Schleusen errichtet werden.

§ 4.

Veränderungen der Oberfläche der Wiesen.

Die Höhenlage und die Oberfläche der Wiesen muß stets so erhalten werden, daß das Wasser überall ungehindert zu- und abfließen kann. Veränderungen be-

züglich der Höhenlage der Oberfläche der Wiesen, sowie die Errichtung von Anlagen irgend welcher Art auf den Wiesen bedürfen der Genehmigung der Wiesenschöffen. Erhöhungen oder Vertiefungen in der natürlichen Lage, durch welche der Abfluß des Wassers gehindert, anderen Grundstücken der Wasserzufluß verkümmert oder entzogen wird, müssen durch den Eigentümer auf Anordnung des Wiesenvorstehers beseitigt werden.

§ 5.

Hüten.

Das Behüten der Wiesen ist, soweit dies überhaupt noch zulässig ist, nur unter der Aufsicht geeigneter Hirten gestattet. Über die Zuverlässigkeit des Hirten hat der Gemeinde-Vorstand zu entscheiden.

Die Behütung ist zur Zeit der Bewässerung und nach der Grabenräumung verboten.

Weitergehende Einschränkungen bezüglich des Hütens, insbesondere das Verbot der Frühjahrshütung, bleiben der Verbandsversammlung zur Beschlußfassung vorbehalten.

§ 6.

Holzplantagen.

Das Bepflanzen der Gräben, Dämme und Böschungen, mit Ausnahme der Böschungen des Bachbettes mit Weiden oder anderen Holzarten ist untersagt.

§ 7.

Kulturveränderungen.

Kulturveränderungen der Wiesen unterliegen insoweit der Genehmigung der Wiesenschöffen, als die Vor- oder Nachteile der Mitgenossen dadurch berührt werden.

§ 8.

Wegerechte.

Wegerechte, welche durch die Ausführung der Gräbenanlagen entstanden sind, dürfen nur zu Zwecken der Wiesenpflege und der Heuernte mit möglichster Vermeidung jeder Beschädigung ausgeübt werden.

B. Wässerungs-Ordnung.

§ 9.

Grundsätze, nach welchen die Bewässerung erfolgt.¹⁾

Die Bewässerung erfolgt, soweit die vorhandenen Wassertriebe dadurch in ihrem Betriebe nicht beeinträchtigt werden, in drei Zeitabschnitten:

- a) im Herbst — Herbstwässerung,
- b) im Frühjahr — Frühjahrswässerung,
- c) im Sommer — Sommerwässerung.

Die Herbstwässerung beginnt nach der Grummeternte und wird bis zum Eintritt des Winters fortgesetzt.

¹⁾ Heinemann, Grundregeln der Wiesenpflege. 4. Aufl. Siegen, Verlag von H. Montanus.

Die Frühjahrswässerung beginnt nach dem Weggang des Schnees und wird mit dem Eintritt der wärmeren Jahreszeit vermindert, beim Voranschreiten des Wachstums der Pflanzen nur noch bei Nacht und an trüben Tagen vorgenommen und beim Eintritt der Gräser in das volle Wachstum gänzlich eingestellt.

Nach der Heuernte ist eine Vollrieselung nicht ratsam; es empfiehlt sich, nur bei Trockenheit eine Anfeuchtung durch Anfüllen der Gräben zu bewirken.

Der Wiesenvorsteher ist befugt, nach Maßgabe der Bitterungsverhältnisse alljährlich einen Zeitpunkt für den Beginn und den Abschluß der Heuernte festzusetzen. Anfang und Ende der Wässerungsperioden werden vom Wiesenvorsteher festgestellt und bekannt gemacht.

§ 10.

Bedienung der Schleusen.

Das Öffnen und Schließen der Stau- und Einlaßschleusen steht allein den Wiesenwärtern, wo solche nicht angestellt sind, den vom Wiesenvorsteher dazu Beauftragten zu. Diese haben dabei genau nach der ihnen erteilten Dienstanweisung und der Anordnung des Wiesenvorstehers zu verfahren. Jedes unbefugte Verstellen von Stau- und Einlaßschleusen von seiten anderer Personen ist verboten.

§ 11.

Verteilung und Ableitung des Wassers.

Den einzelnen Wiesenbesitzern steht es zu, das ihnen durch die Wiesenwärter oder die Beauftragten zugewiesene Wasser innerhalb ihrer Grundstücke zu verteilen und demselben den nötigen Abfluß in der durch die Wässerungsanlage vorgezeichneten Richtung zu verschaffen.

Die Ableitung des Wassers muß aber überall in geregelter Weise geschehen.

Hemmnisse für den regelmäßigen Abfluß des Wassers auf den einzelnen Grundstücken können die Wiesenwärter oder die Beauftragten des Wiesenvorstehers un-
verzüglich beseitigen.

§ 12.

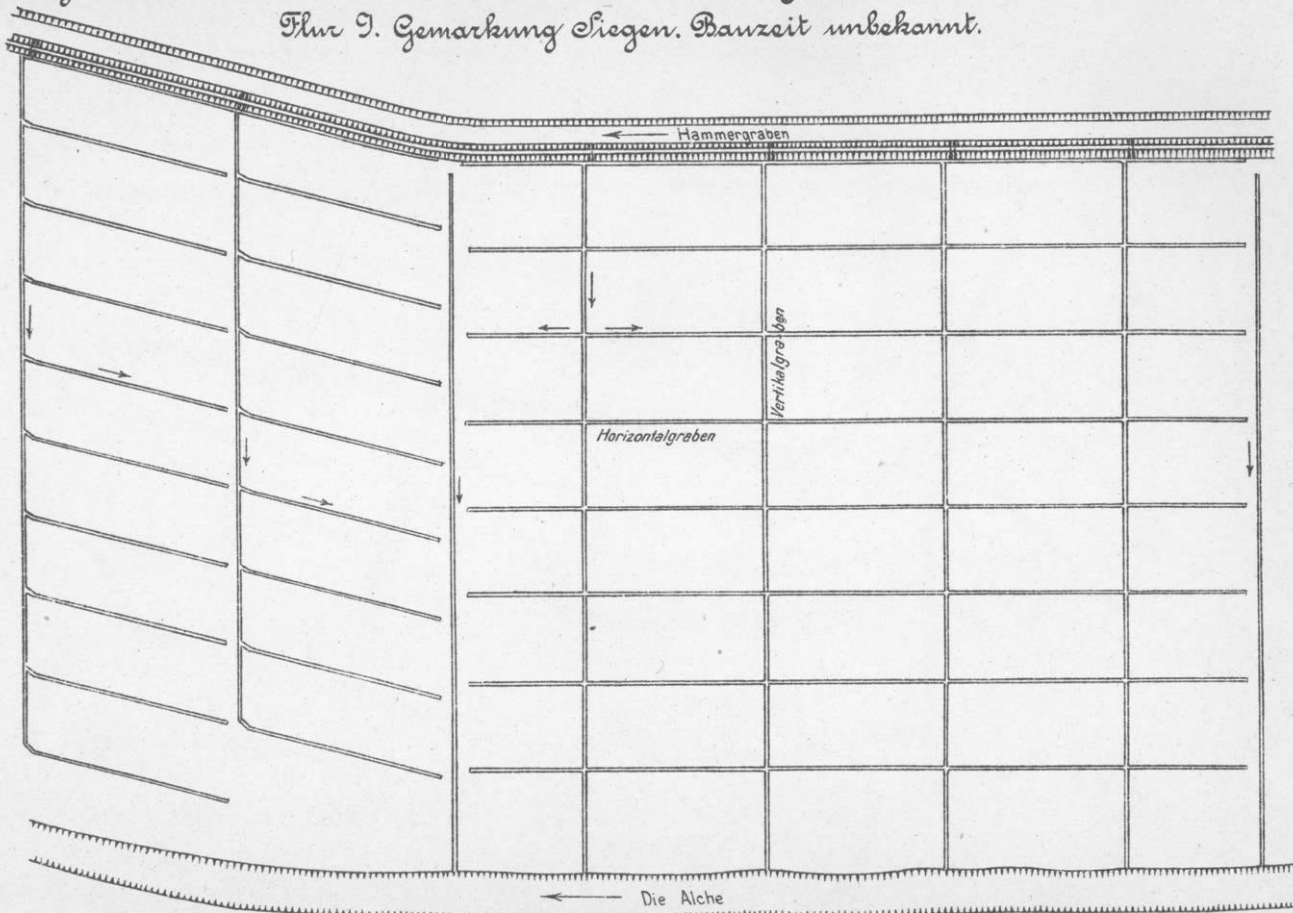
Ordnungsstrafen.

Übertretungen werden nach Maßgabe der Bestimmungen der Verbandsordnung geahndet.

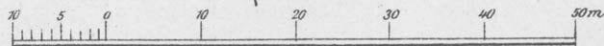


Einfacher Hangbau.

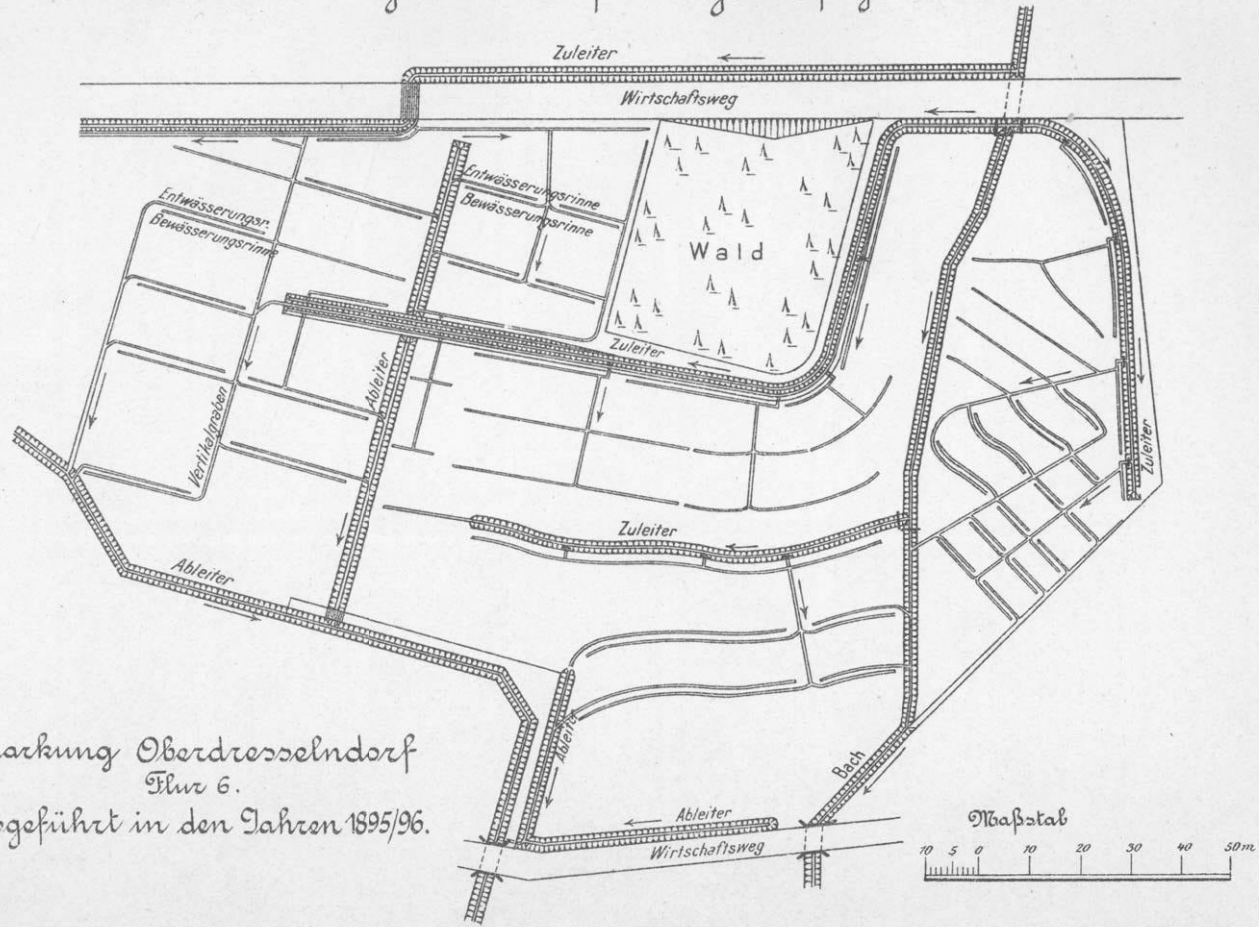
Flur I. Gemarkung Siegen. Bauzeit unbekannt.



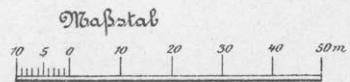
Maßstab



Hangbau mit Entwässerungsrinnen auf unregelmäßigem Terrain.



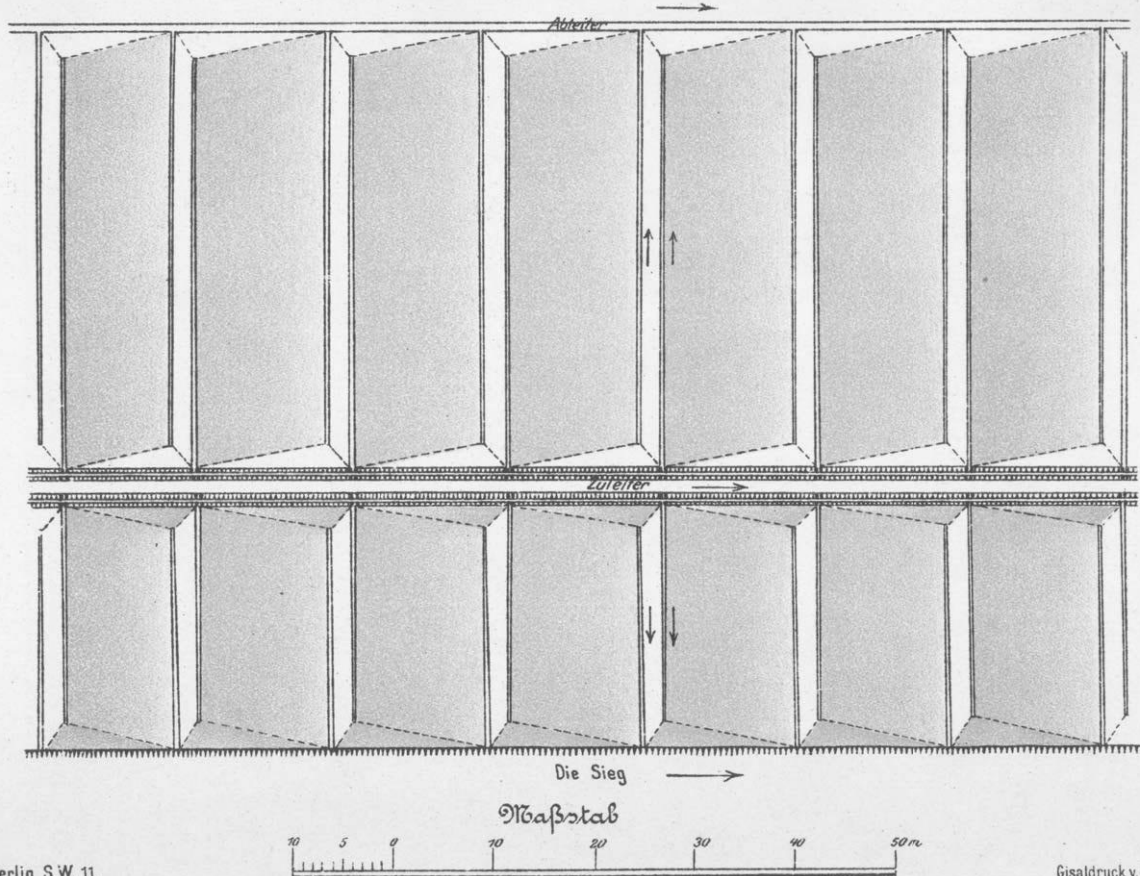
Gemarkung Oberdasselndorf
Flur 6.
Ausgeführt in den Jahren 1895/96.



Stagen - Hangbau.

Flur A. Gemarkung Biserfeld.

Bauzeit unbekannt.

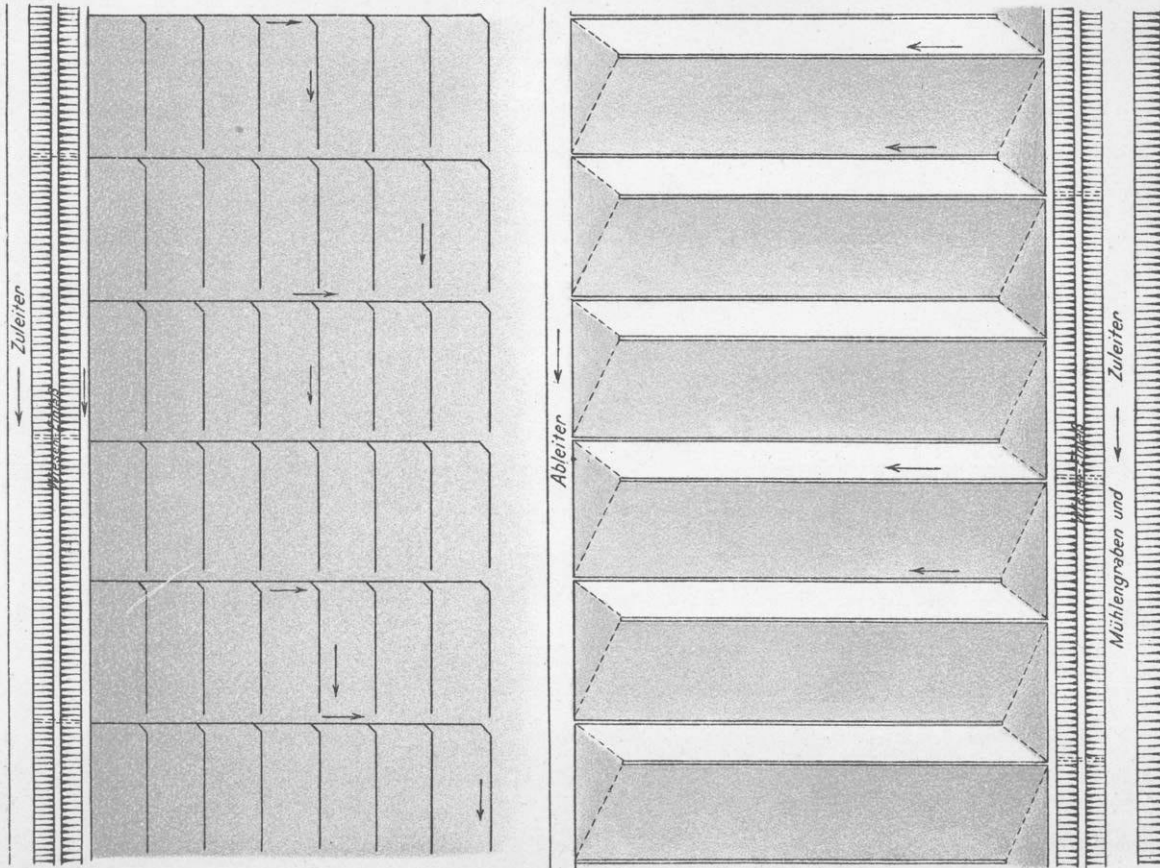


Wiesenbau
im
Siegerlande.

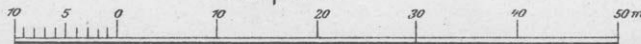
Einfacher Hangbau und schmaler Stagenhangbau.

Tafel 4.

Flur C, der Gemarkung Herzhausen. Bauzeit unbekannt.

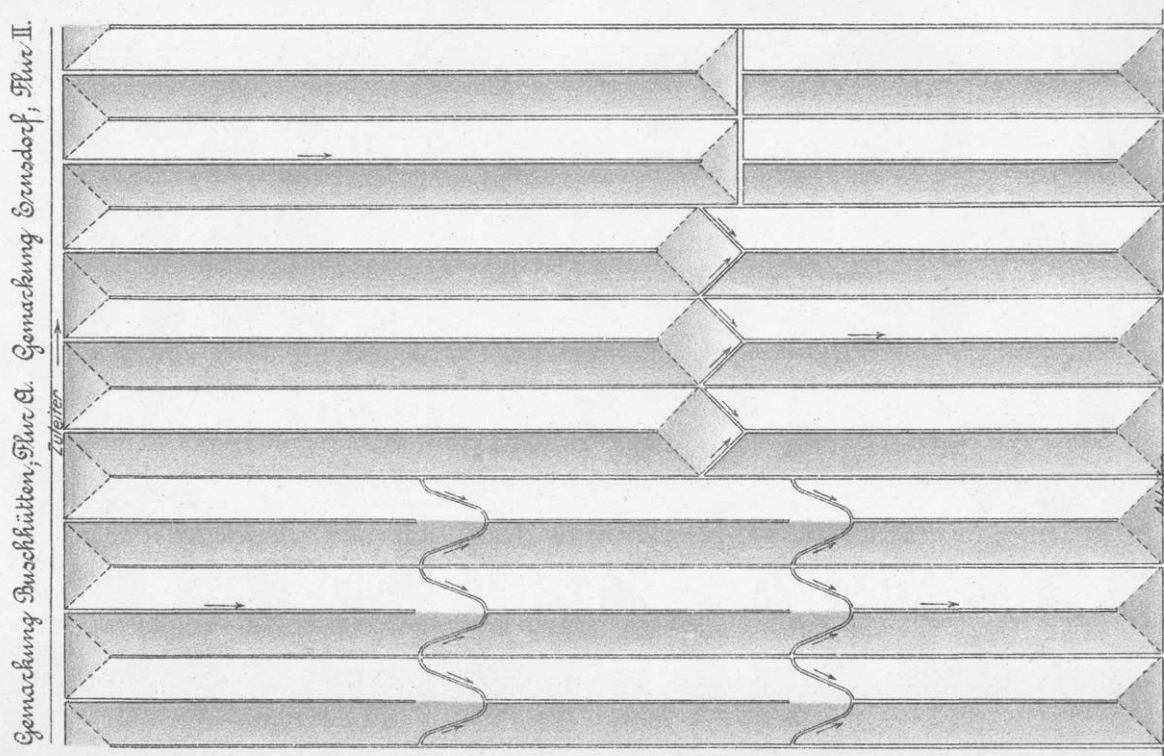


Maßstab

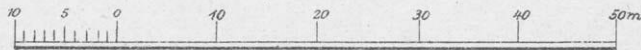


Etagen - Rückenbau.

Bauzeit: Ende des 17. Jahrhunderts.



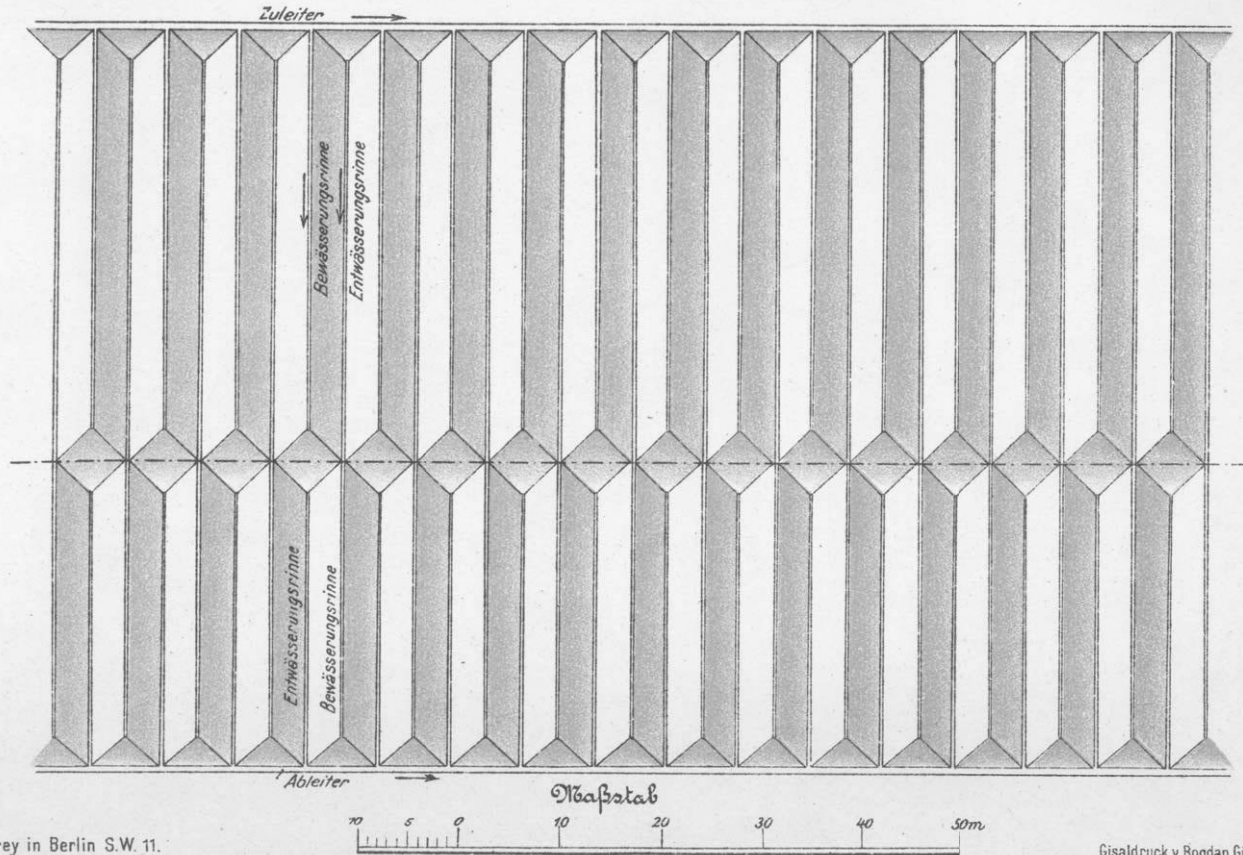
Maßstab



Lombardischer Rückenbau.

Flur A. Gemarkung Buschhütten.

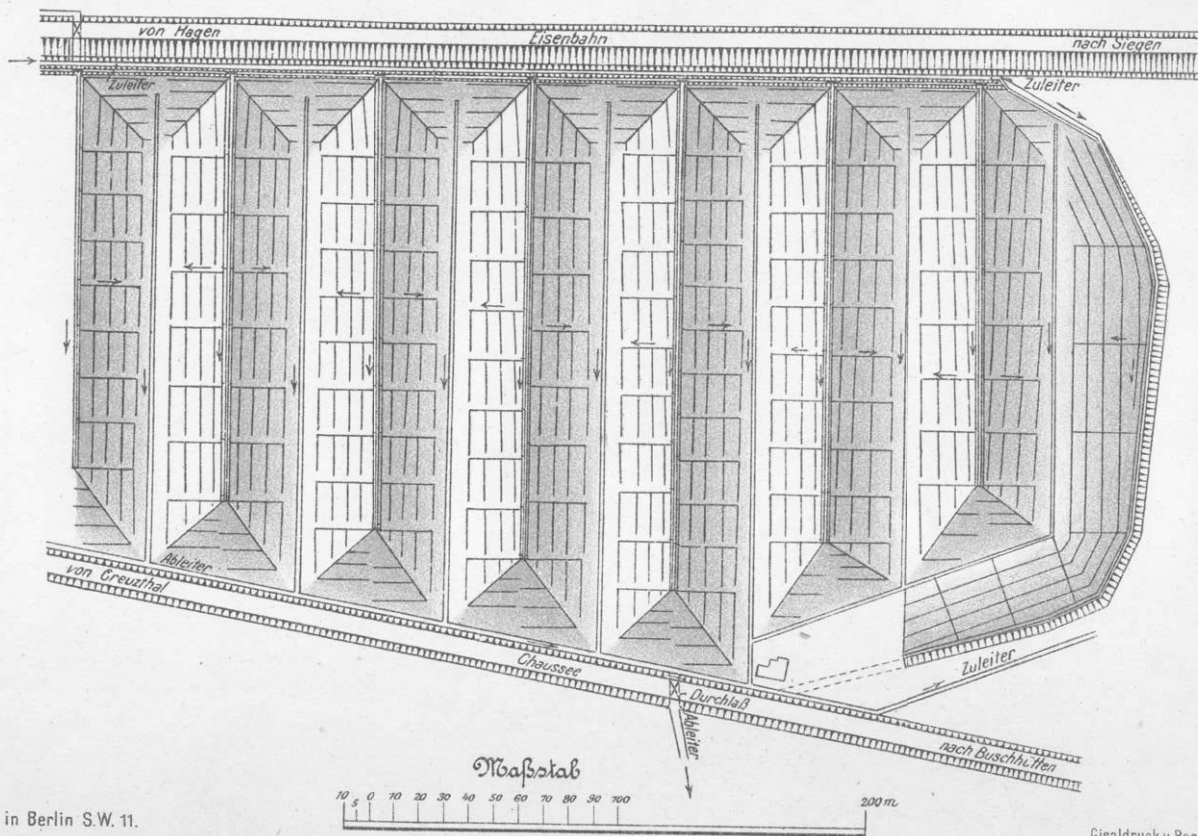
Bauzeit: Ende des 17. Jahrhunderts.



Rückenbau mit Transportiergräben.

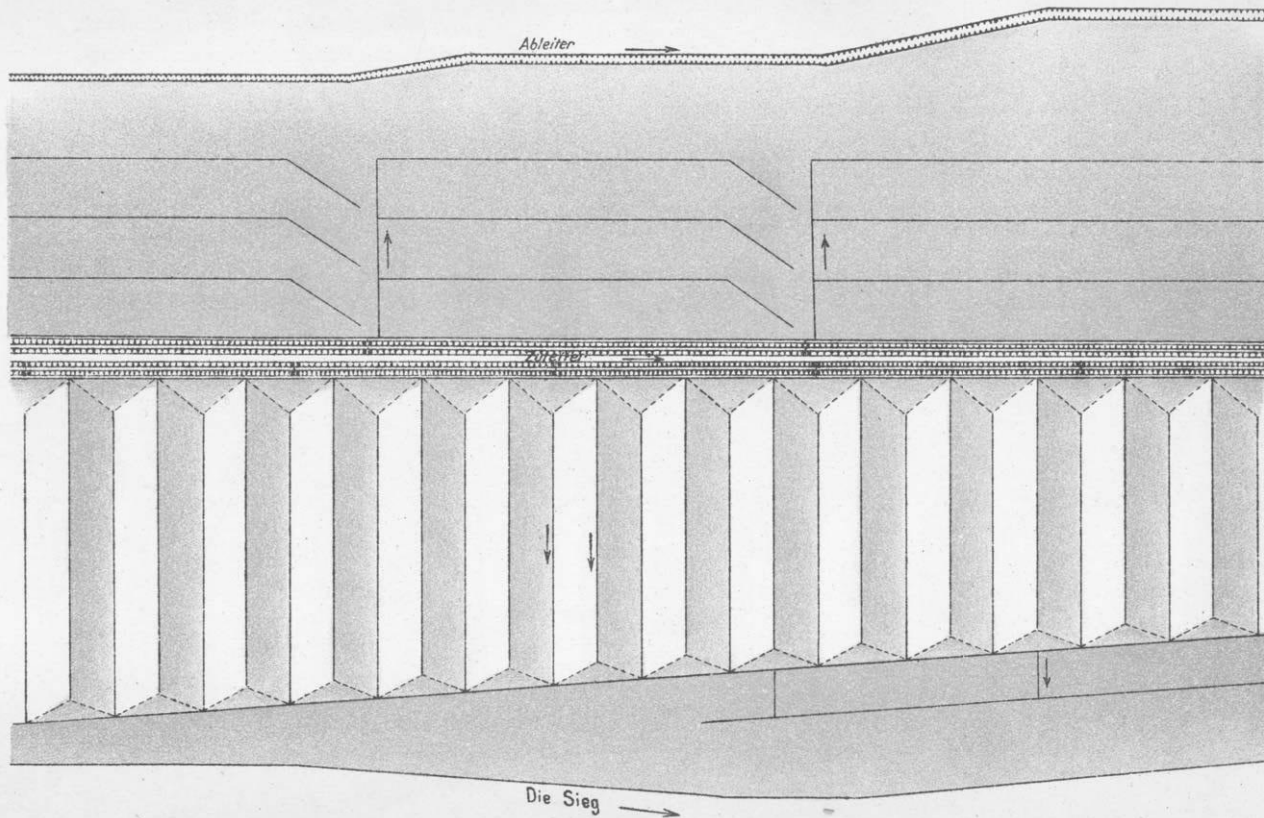
Flur 3. Gemarkung Buschhütten.

Bauzeit: Ende des 17. Jahrhunderts.



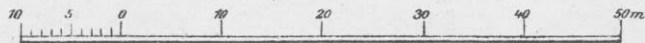
Sang- und Rückenbau.

Flur A, Gemarkung Weidenau. Bauzeit: 1856 - 1858.



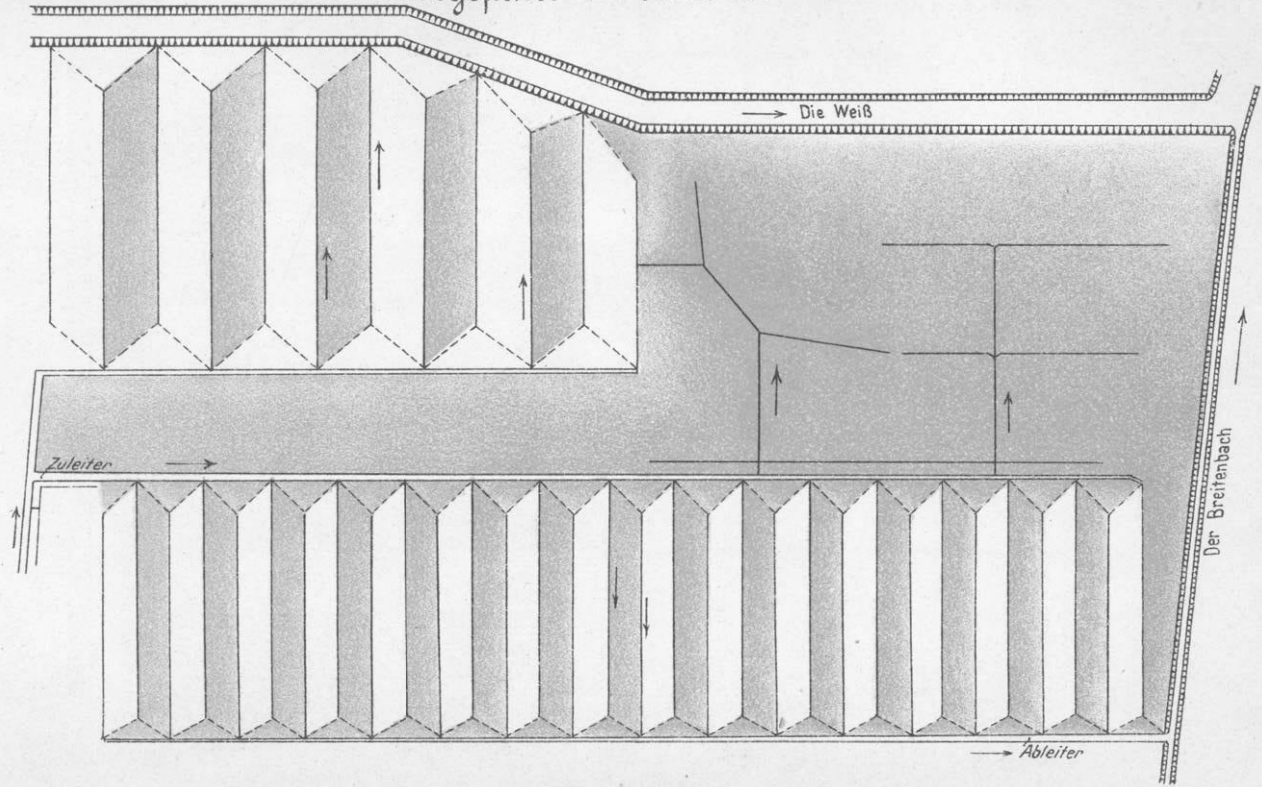
Die Sieg →

Maßstab

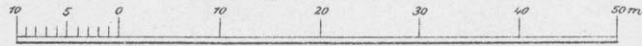


Sang- und Rückenbau.

Flur A. Gemarkung Caan.
Ausgeführt im Jahre 1857.



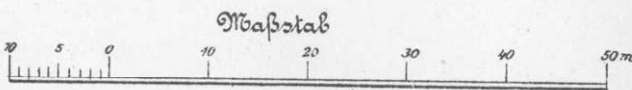
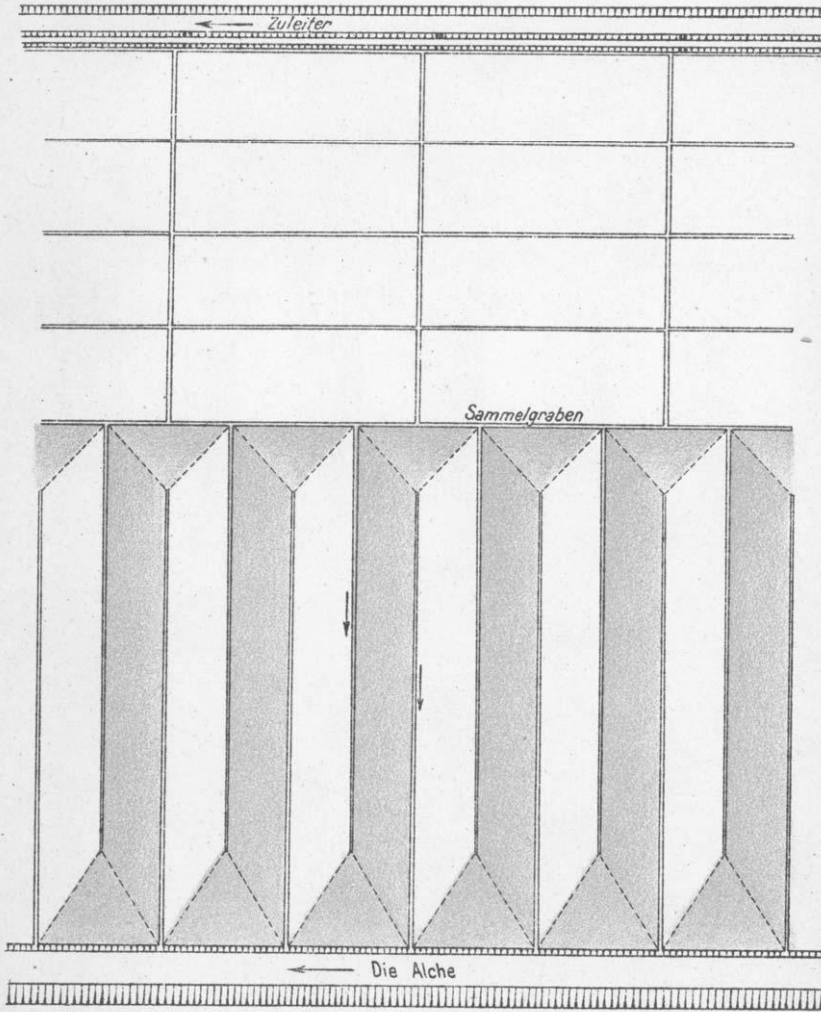
Maßstab



Zusammengesetzter Bau.

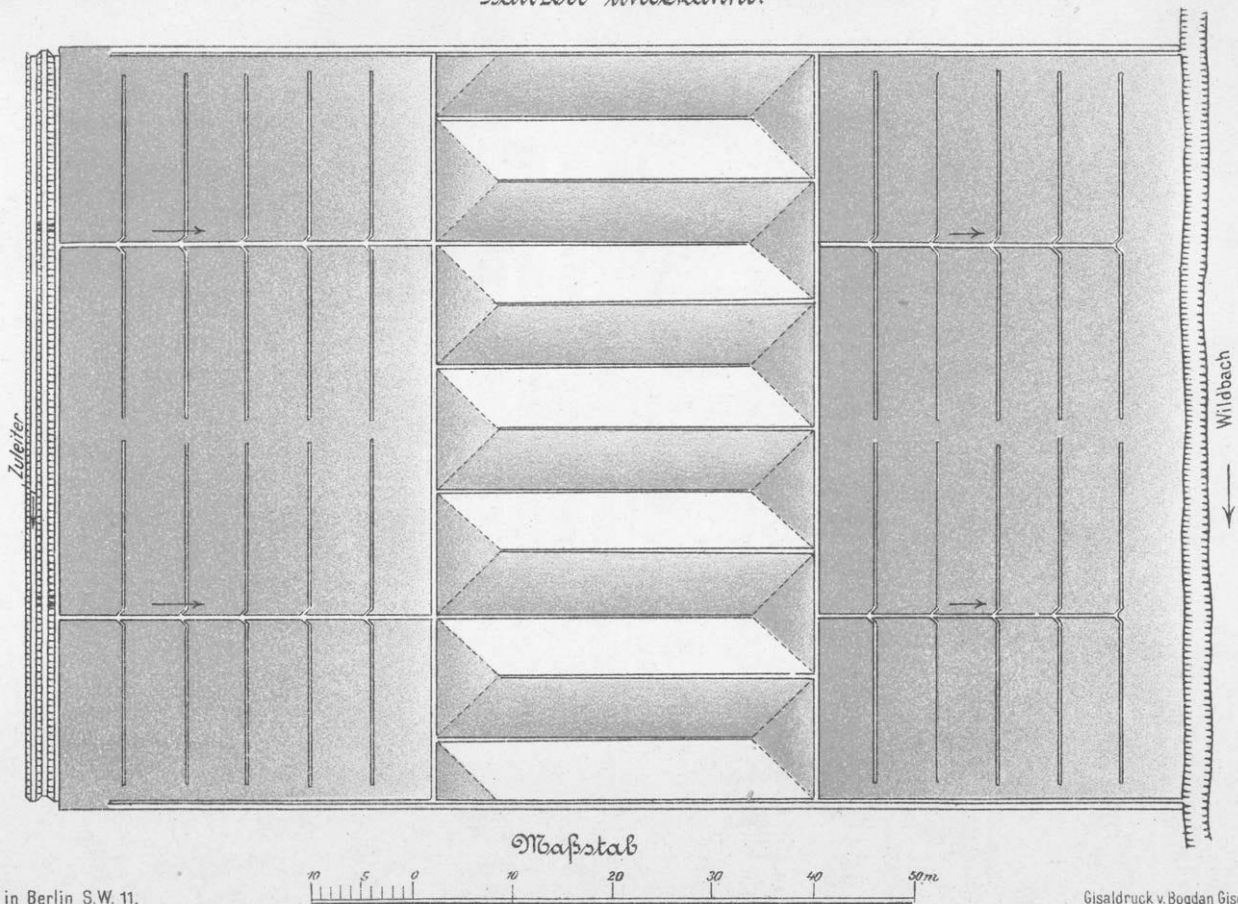
Flur I. Gemarkung Siegen.

Bauzeit unbekannt.



Flur II. Gemarkung Salchendorf „Dorfwiese in den Stöcken“.

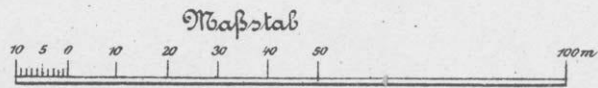
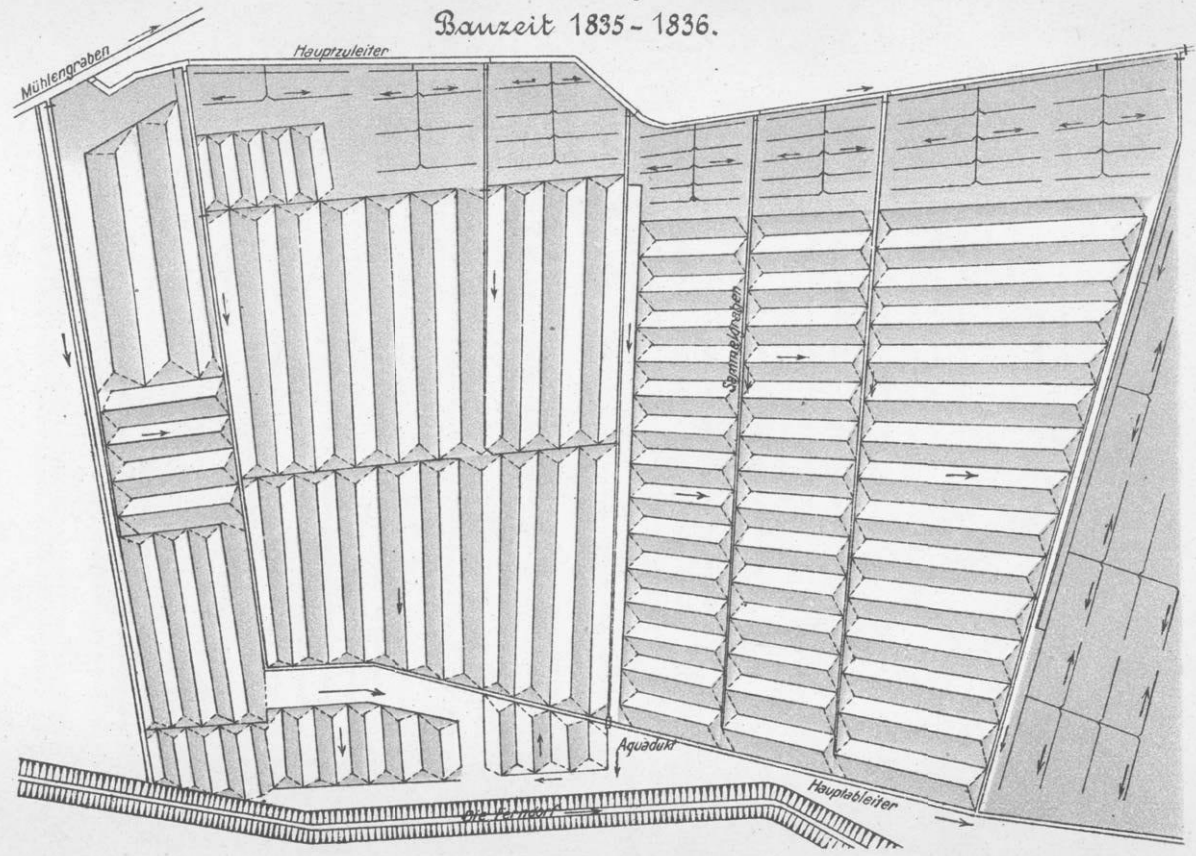
Bauzeit unbekannt.



Stagen-Rückenbau mit Sammelgräben.

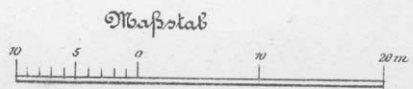
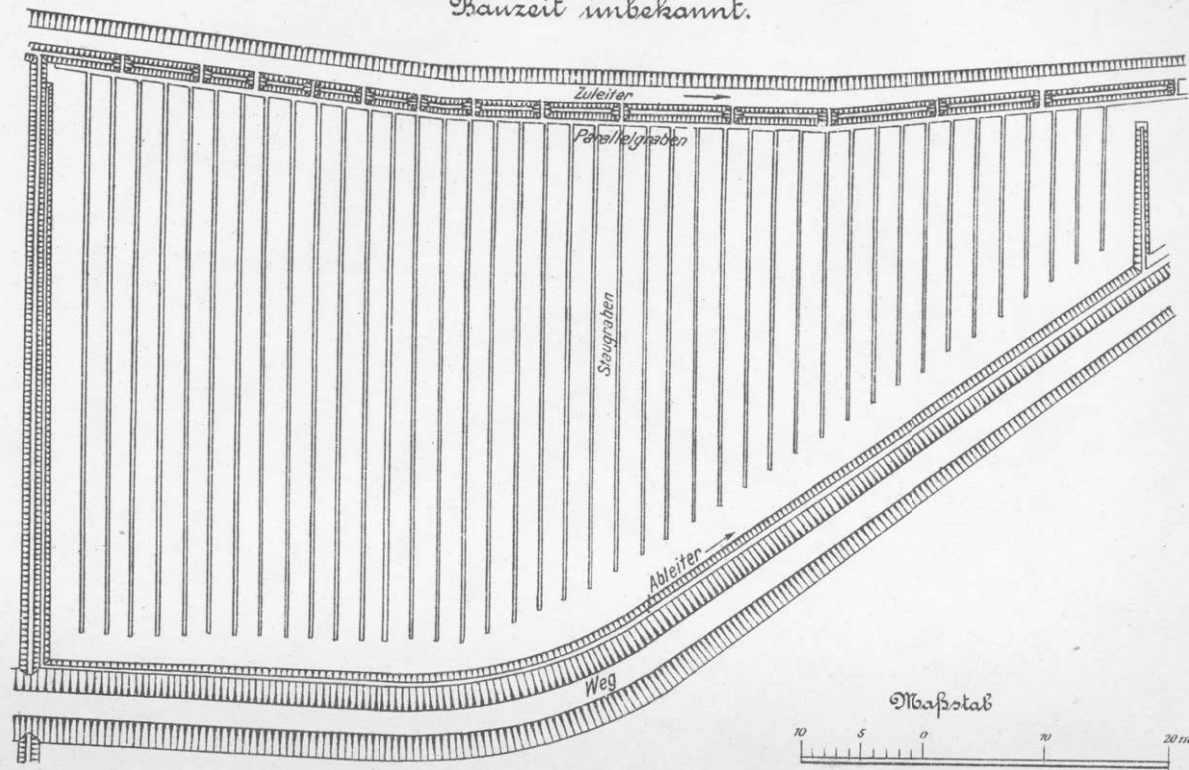
Flur 4. Gemarkung Allenbach.

Bauzeit 1835 - 1836.



Grabenstauban

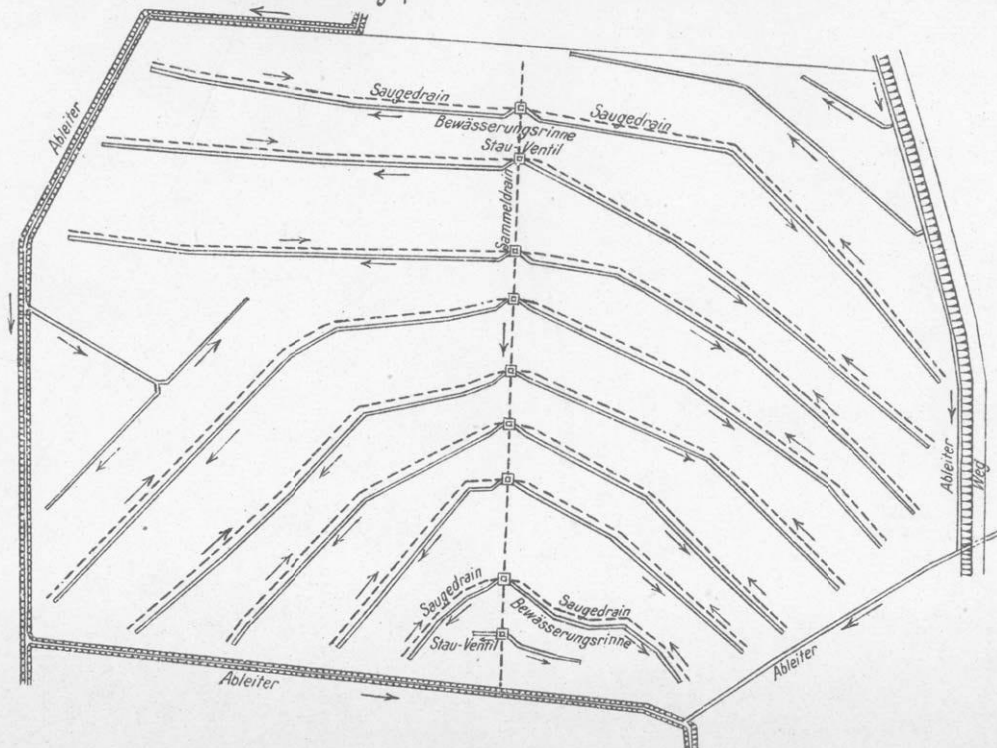
in der
Gemarkung Büdenholz (a. d. Sieg).
Bauzeit unbekannt.



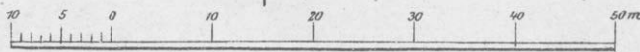
Petersen'sche Wiesenbewässerung

in der Eitschelsbach bei Siegen, Flur C.

Ausgeführt im Jahre 1861.

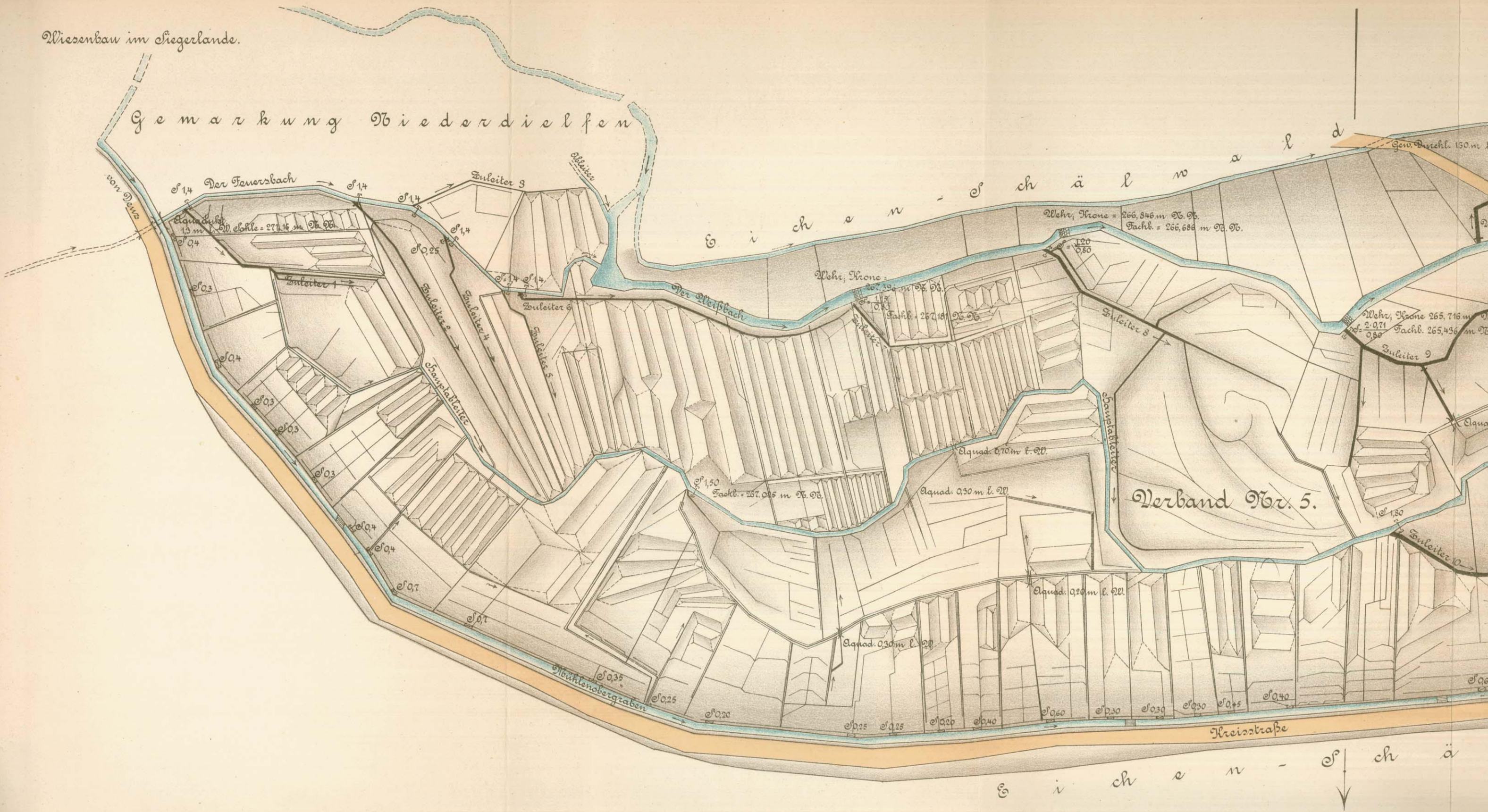


Maßstab



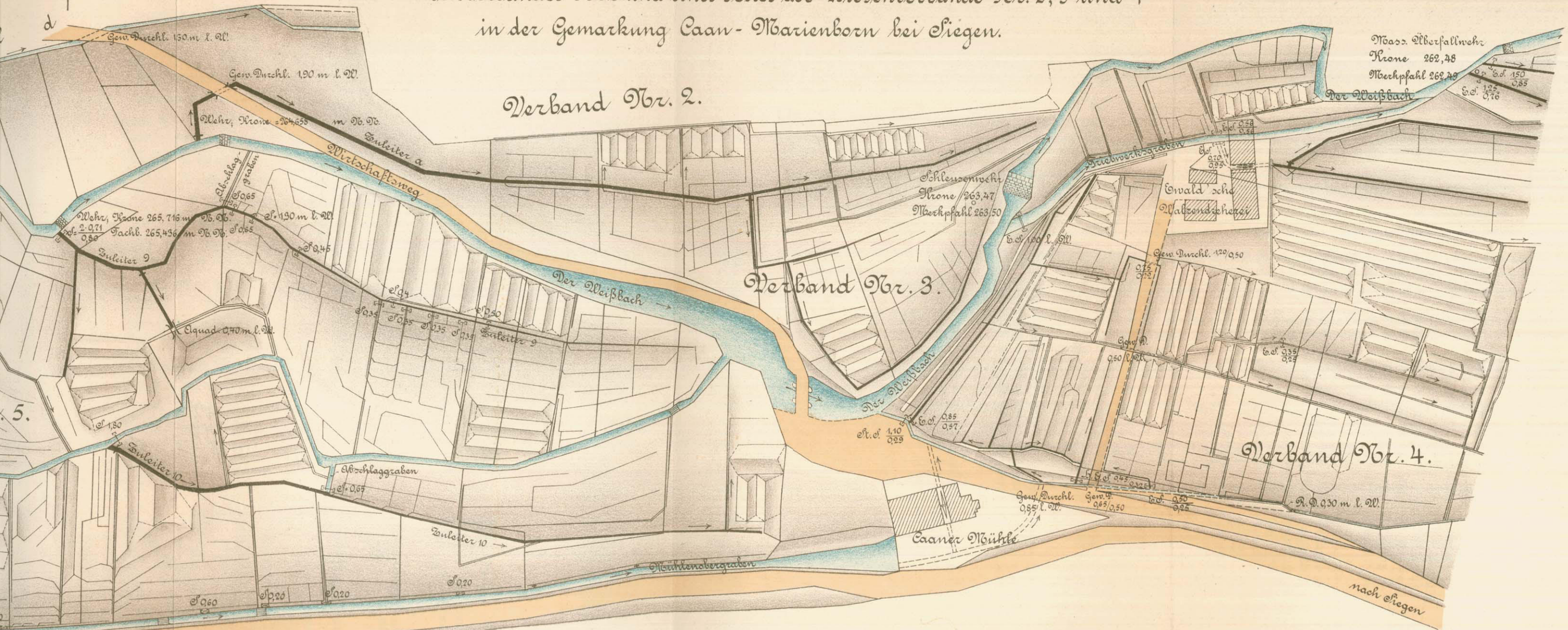
Wiesenbau im Siegerlande.

Gemarkung Biederdielen



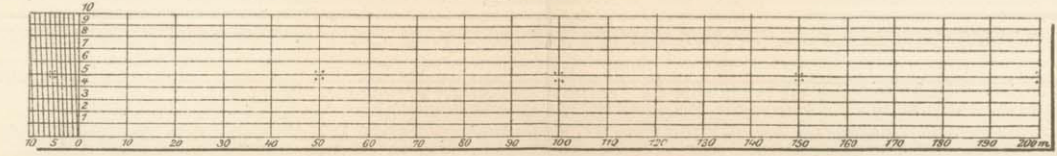
Karte

des Wiesenverbandes Nr. 5 und eines Teiles der Wiesenverbände Nr. 2, 3 und 4
in der Gemarkung Caan-Marienborn bei Siegen.



sch ä l w a l d

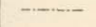

Maßstab:

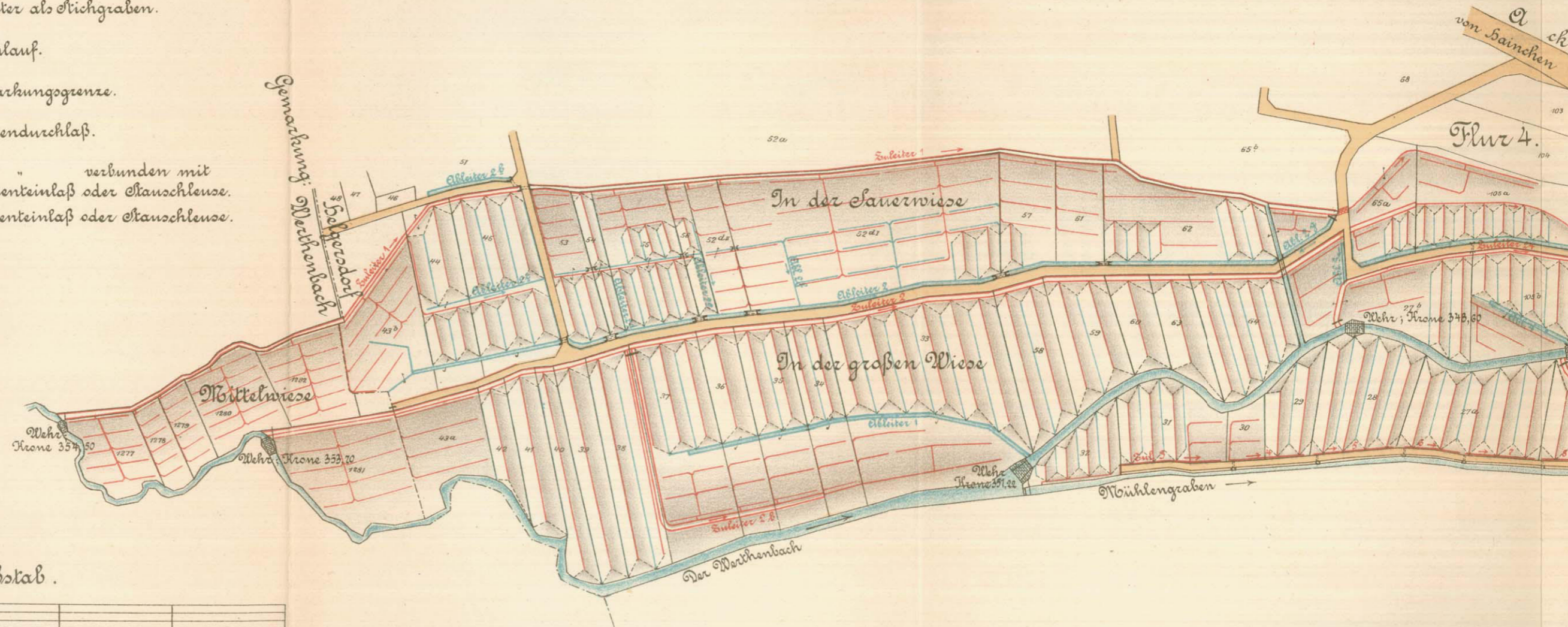


Wiesenbau im Siegerlande.

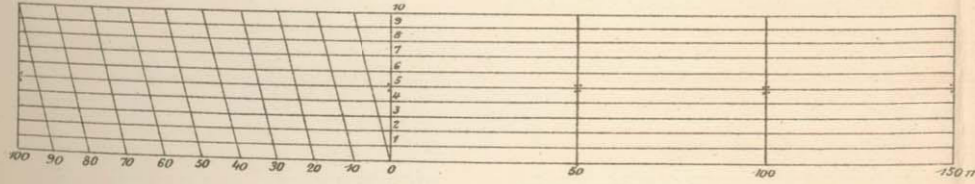
Wiesenverband Helgersdorf im Kreise Siegen

Zeichenerklärung:

-  Geböschte Zuleiter (1:1½).
-  Ableiter (1:3).
-  Zuleiter als Rinne.
-  Ableiter als Stichgraben.
-  Bachlauf.
-  Gemarkungsgrenze.
-  Röhrendurchlaß.
-  " verbunden mit Zementeinlaß oder Stauschleuse.
-  " verbunden mit Zementeinlaß oder Stauschleuse.

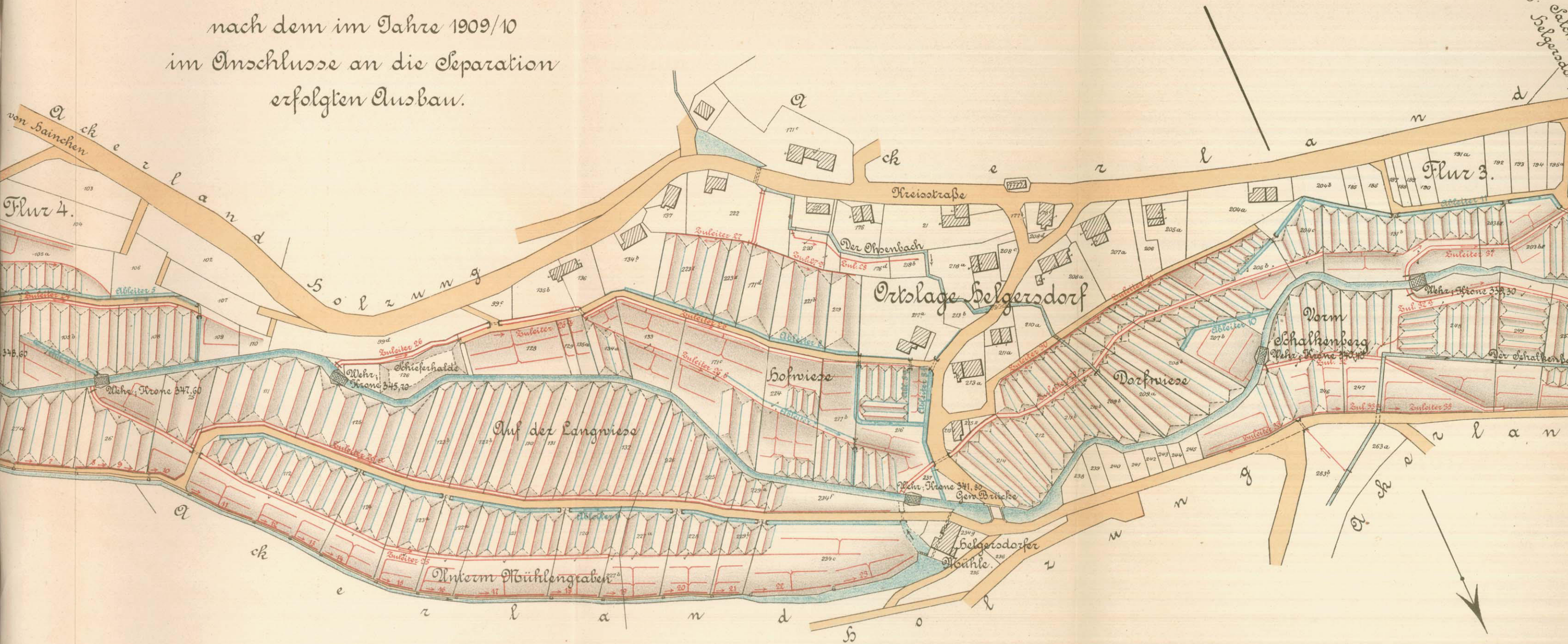


Maßstab.

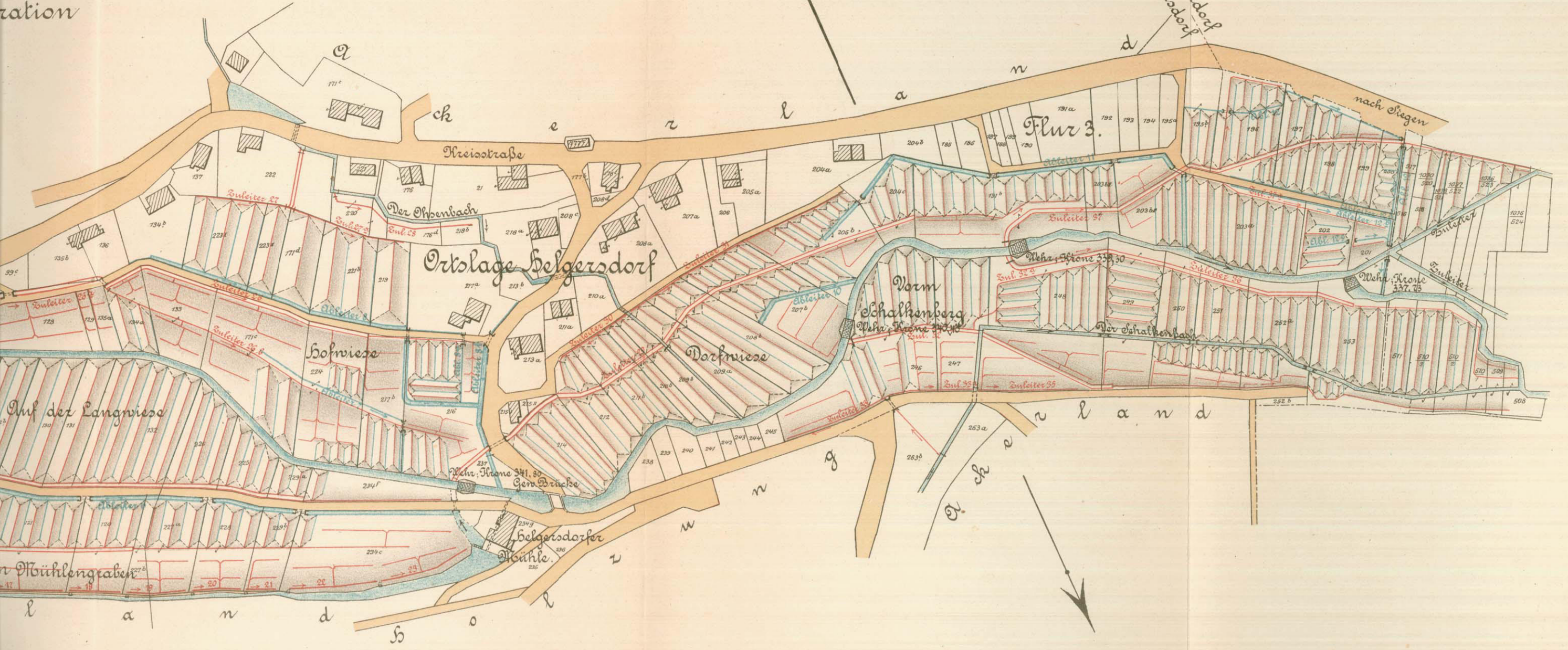


Lageplan

nach dem im Jahre 1909/10
im Anschlusse an die Separation
erfolgten Ausbau.



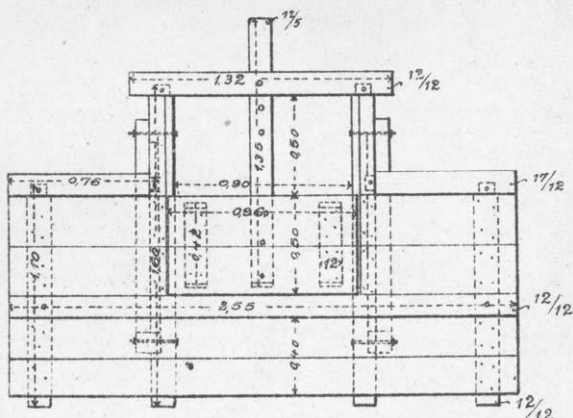
0/10
ration



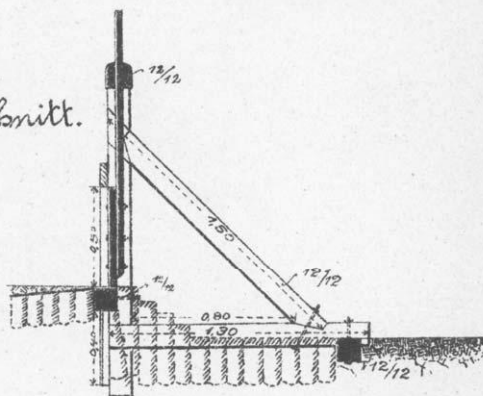
Stauschleuse

von 0,90 m l. Weite, 0,50 m Stauhöhe.

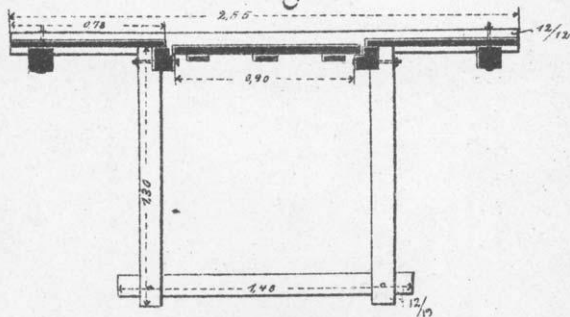
Vordere Ansicht.



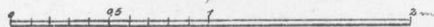
Längenschnitt.



Grundriß.

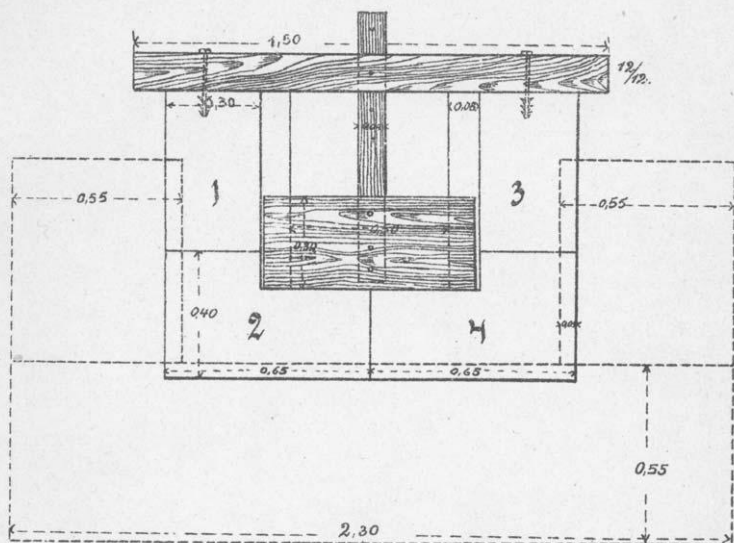


Maßstab.

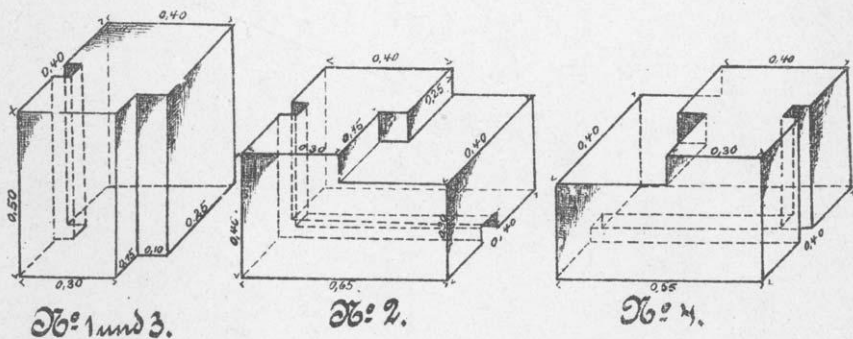


Schleuse

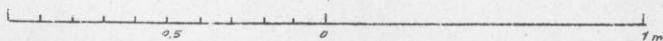
aus Werkstücken mit Schutzvorrichtung
gegen Um- und Unterspülung durch Steinplatten.



Auerschnitt.

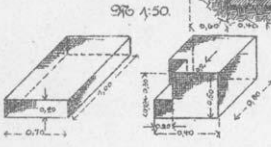
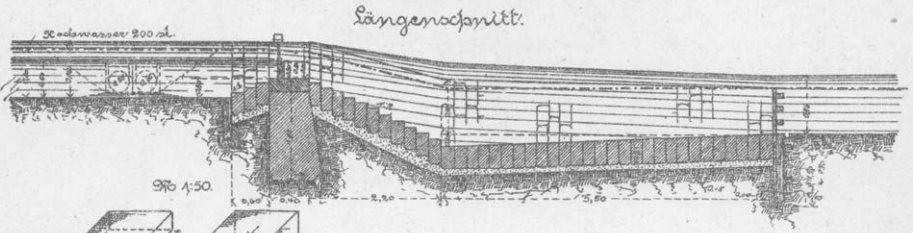


Maßstab

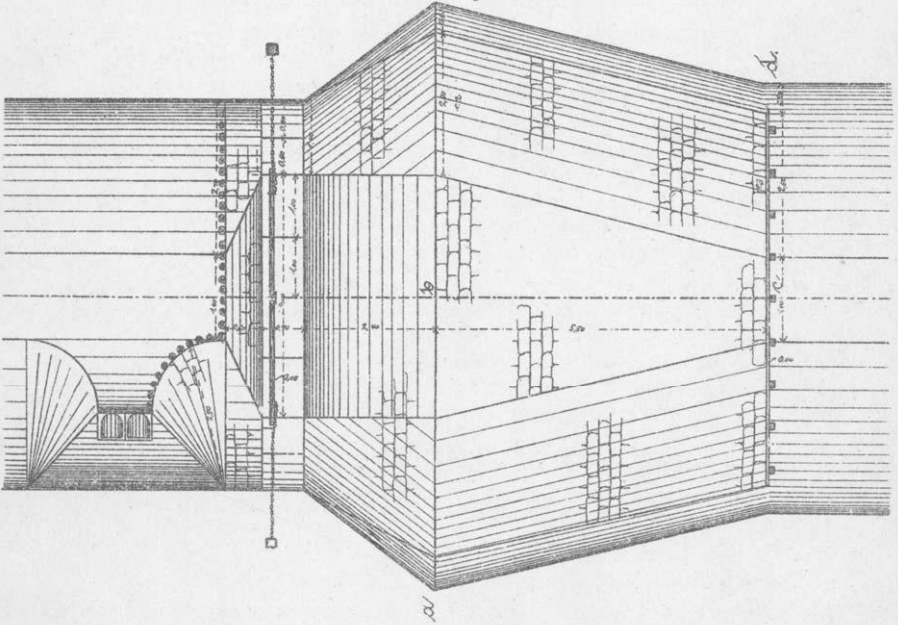


Massives Überfallwehr

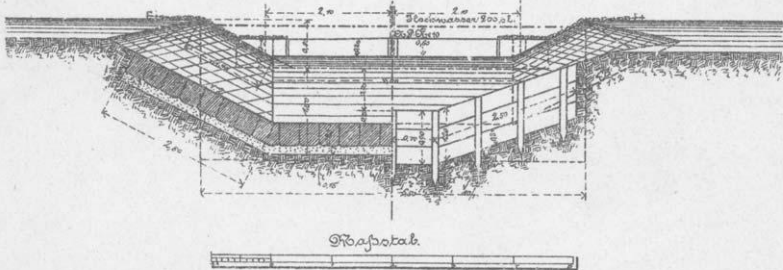
von 0,40m Kronenbreite mit 0,30m hoher Staubohle und 0,90m hohem Abfall.



Grundriß.



Schnitt a-b, c-d.



Leitfaden und Normalentwürfe

für die

Aufstellung und Ausführung

von

Wasserleitungsprojekten für Landgemeinden.

Aus der Praxis entnommen und für die Praxis bearbeitet

von

H. Heinemann,

Königl. Wiesenbaumeister und Lehrer an der Wiesenbauschule zu Siegen in Westfalen.

Zweite, neubearbeitete Auflage.

Mit 107 Textabbildungen und 19 Tafeln. Kartoniert, Preis 7 M.

Kulturtechnische Baukunde.

Von

H. Gamann,

Lehrer an der Wiesen- und Wegebauschule in Siegen.

Erster Band: Baustofflehre. — Bauelemente. — Wegebau. — Kanalisation.

Mit 224 Textabbildungen. Gebunden, Preis 9 M.

Zweiter Band: Grundbau. — Wasserbau. — Brückenbau. — Statik und Festigkeitslehre.

Mit 269 Textabbildungen. Gebunden, Preis 8 M.

Die Unterhaltung der Wege und Fahrstraßen.

Von

H. Gamann,

Lehrer an der Wiesen- und Wegebauschule in Siegen.

Mit 108 Textabbildungen. Kartoniert, Preis 5 M.

Hydraulik und ihre Anwendung in der Kulturtechnik.

Von

H. Gamann,

Lehrer an der Wiesen- und Wegebauschule in Siegen.

Mit 153 Textabbildungen und 2 Tafeln. Gebunden, Preis 5 M. 50 Pf.

Kulturtechnischer Wasserbau.

Handbuch für Praktiker und Studierende

von

Adolf Friedrich,

k. k. Hofrat, o. ö. Professor an der k. k. Hochschule für Bodenkultur in Wien.

Erster Band: Allgemeine Bodenmeliorationslehre. — Hydrometrie. — Erdbau. — Bodenentwässerung. Bodenbewässerung. — Ausgeführte Anlagen.

Dritte, erweiterte Auflage.

Mit 511 Textabbildungen und 23 Tafeln. Gebunden, Preis 20 M.

Zweiter Band: Die Wasserversorgung der Ortschaften. — Die Stauweihbauten. — Die Kanalisation der Ortschaften, Reinigung und landwirtschaftliche Verwertung der Abwässer.

Zweite, erweiterte Auflage.

Mit 211 Textabbildungen und 23 Tafeln. Gebunden, Preis 18 M.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Die Kultur der Wiesen,
ihr Wert, ihre Verbesserung, Düngung und Pflege.

Ratgeber

für Land- und Forstwirte, Kulturtechniker, Meliorations- und Verwaltungsbeamte

Von

Dr. W. Strecker,

Professor an der Universität Leipzig.

Zweite, vollständig neubearbeitete und vermehrte Auflage.

Mit 173 Textabbildungen. Gebunden, Preis 5 M.

Erkennen und Bestimmen der Wiesengräser

im Blüten- und blütenlosen Zustande, sowie ihr Wert

und ihre Samenmischungen für Wiesen und Weiden.

Anleitung für Land- und Forstwirte, Landmesser, Kulturtechniker und Boniteure,
sowie zum Gebrauch an allen landwirtschaftlichen Unterrichtsanstalten.

Von

Dr. W. Strecker,

Professor an der Universität Leipzig.

Sechste, neubearbeitete Auflage.

Mit 158 Textabbildungen und 9 Tafeln. Kartoniert, Preis 3 M. 80 Pf.

Die Pflege der Wiesen und Weiden.

Von

Dr. J. König,

Geh. Reg.-Rat, Professor an der Universität und Vorsteher der landw. Versuchsstation in Münster i. W.

Zweite, neubearbeitete Auflage.

Mit 1 Tafel. Preis 3 M. 50 Pf.

Wiesenertrags-Steigerung und Weidewirtschaft.

Von

Wolf von Metzsch-Schilbach.

Mit 59 Textabbildungen. Gebunden, Preis 4 M. 50 Pf.

Wiesen- und Futterbau.

Handbuch für den praktischen Landwirt

von

Dr. Eduard Birnbaum,

weil. Direktor der Landwirtschaftsschule in Liegnitz.

Mit 146 Tafeln farbiger Abbildungen von Wiesen und Futterpflanzen.

Gebunden, Preis 18 M.

Die Düngung der Wiesen und Weiden.

Anleitung zu Düngungsversuchen

von

Dr. A. Stutzer,

Professor in Königsberg i. Pr.

Mit 12 Textabbildungen. Preis 80 Pf.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.